DER LANDRAT



An die
Daun, 05.06.2013
Damen und Herren Kreistagsmitglieder
Kreisbeigeordnete:
Frau MdL Astrid Schmitt, Frau Karin Pinn, Frau Andrea Rätz-Schröder
Ltd. Beamte, im Hause

Kreistags-Sitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie für

Montag, 17.06.2013

- 17:00 Uhr -

Sitzungssaal 15 der Kreisverwaltung Vulkaneifel

zu einer Sitzung ein.

Die Tagesordnung ist auf der folgenden Seite abgedruckt. Die entsprechenden Sitzungsvorlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Peter Thiel (Landrat)

Im Anschluss an die Sitzung möchte ich Sie gerne zu einem Umtrunk im Sozialraum einladen.

TAGESORDNUNG

für die Sitzung des Kreistags am Montag, 17.06.2013, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 15 der Kreisverwaltung Vulkaneifel

I. Öffentliche Sitzung

1.	Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes	II/876
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Genehmigung der Niederschrift	II/870
4.	Nachwahlen	II/916
5.	Kreisstraßenbau; Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen in 2013	II/892
6.	Fortschreibung Kreisstraßenbauprogramm - Jahre 2014 - 2018	II/849
7.	Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	II/878
8.	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	II/901
9.	Berufung der Besuchskommission nach § 29 Abs. 1 Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) für die nächsten fünf Jahre	II/911
10.	Aufgabenübertragung an den leitenden staatlichen Beamten gem. § 56 Abs. 1, Satz 4 LKO	II/902
11.	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten	II/865
12.	Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbands Regionale Abfallwirtschaft (ZV RegAb)	II/903
13.	Verschiedenes	
13.1	Mitteilungen der Verwaltung	
13.1.1	Rohstoffabbau in der Vulkaneifel Antwort des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26. 04. 2013 zum Beschluss des Kreistages vom 04.03.2013	II/909
13.1.2	Bericht der Besuchskommission nach § 29 PsychKG	II/910
13.1.3	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2013	II/924
13.1.4	Situation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)	II/905
13.1.5	Zensus 2011 - Ergebnisse Landkreis Vulkaneifel	II/921
13.2	Anfragen, Wünsche, Anregungen	

Mitteilungsvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)		
15.03.2013	II/876		

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	17.06.2013	1.	

Betreff:

Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

Kreistagsmitglied Stefan Schmitz hat mit Schreiben vom 22.02.2013 sein Mandat als Kreistagsmitglied niedergelegt. Herr Schmitz gehörte der im Kreistag vertretenen SPD-Fraktion an.

Aufgrund des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 07.06.2009 rückt Herr Jörg Petry, Gerolstein, in den Kreistag nach.

In der Kreistagssitzung ist die Einführung und Verpflichtung von Herrn Petry vorzunehmen.

Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)			
04.03.2013	II/870			

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	17.06.2013	3.	

Betreff:

Genehmigung der Niederschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 04.03.2013.

Sachdarstellung:

Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)		
21.05.2013	II/916		

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013	2.	
Kreistag	17.06.2013	4.	

Betreff:

Nachwahlen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die anstehenden Wahlen gem. § 33 (5) LKO offen und ohne Stimmzettel durchzuführen, und wählt

1. in Nachfolge für Herrn Stefan Schmitz

1.1 als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss: Herrn Jens Jenssen als Mitglied und Frau Antje Fischer als neues stellv. Mitglied

1.2 als Mitglied in den Kreisrechtsausschuss:

Herrn Dieter Demoulin

1.3 als stelly. Mitglied in den Kreisausschuss:

Herrn Jörg Petry

1.4 als stellv. Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Herrn Jörg Petry

1.5 als Mitglied in den Schul- u. Kulturausschuss:

Frau Ulrike Erb-May für Herrn Jens Jenssen, der seine Mitgliedschaft niedergelegt hat und jetzt Stellvertreter wird.

Da Frau Ulrike Erb-May bisher bereits stellv. Mitglied war, rückt an ihre Stelle als neues stellv. Mitglied Herr Jörg Petry.

1.6 als stellv. Mitglied in die Planungsgemeinschaft Region Trier:

Herrn Jens Jenssen

1.7 Aufsichtsrat Natur- und Geopark:

Frau Astrid Schmitt hat ihr Mandat als Mitglied des Aufsichtsrates der Natur- und Geopark GmbH niedergelegt. An ihre Stelle tritt Herr Jörg Petry. Neues stellv. Mitglied in Nachfolge von Herrn Stefan Schmitz soll Astrid Schmitt werden.

2. für Herrn Stephan Lorse

2.1 als Mitglied in den Schul- und Kulturausschuss:2.2 als stellv. Mitglied in den Jugendhilfeausschuss:N.N.

Sachdarstellung:

1. Nachwahlen für Herrn Stefan Schmitz:

Herr Stefan Schmitz hat mit Wirkung zum 05.03.2013 sein Kreistagsmandat und damit auch seine Mitgliedschaft in diversen Ausschüssen niedergelegt.

In der Kreistagssitzung sind für die Ausschüsse, in denen Herr Schmitz vertreten war, Nachwahlen durchzuführen. Da seinerzeit Herr Schmitz von der SPD vorgeschlagen worden war, obliegt der SPD-Kreistagsfraktion das Vorschlagsrecht.

2. Nachwahl für Herrn Stephan Lorse:

Herr Stephan Lorse, Gerolstein, hat mit Schreiben vom 16.04.2013 (s. Anlage) sein Mandat als Mitglied im Schul- und Kulturausschuss sowie im Jugendhilfeausschuss als stellvertretendes Mitglied niedergelegt.

In der Kreistagssitzung sind für die Ausschüsse, in denen Herr Schmitz vertreten war, Nachwahlen durchzuführen.

Da seinerzeit Herr Lorse von der BUV-Kreistagsfraktion vorgeschlagen war, obliegt der BUV-Kreistagsfraktion das Vorschlagsrecht.



Mediengestalter (IHK) - Medienbetriebswirt (FEB)

Stefan Schmitz - Römerstr. 15 - 54587 Lissendorf

Kreisverwaltung Vulkaneifel Herrn Landrat Heinz Onnertz Mainzer Str. 25 54550 Daun/Vulkaneifel Eingegangen
26. Feb. 2013

TIZ

Betreff: Aufgabe meines Kreistagsmandates

Sehr geehrter Herr Landrat, lake Heinz

ich möchte Ihnen heute mitteilen, dass ich mein Kreistagsmandat mit dem Ende der Kreistagssitzung am 4. März aufgrund meines Wohnortwechsels nach NRW aufgeben möchte. Ich bitte Sie meinen Nachfolger für die darauffolgende Sitzung am 22. März zu berufen.

Weiter möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken. Leider ist es mir nicht möglich zur Amtsübergabesitzung an Ihren Nachfolger zu erscheinen, weshalb ich Ihnen auf diesem Wege bereits alles Gute für die "Zeit danach" wünsche und ich bin mir sicher, dass wir in Kontakt bleiben.

SD-Manufaktur ∢nh. Stefan Schmitz

Hauptniederlassung:

Römerstr. 15 54587 Lissendorf

Büro Vulkaneifel:

Postfach 1101 54576 Hillesheim

Büro Nordelfel:

Kölner Str. 70 53879 Euskirchen

Zentrale Rufnummer: +49 (0) 2251 - 794 85 20

Zentrale Faxnummer: +49 (0) 2252 – 794 85 21

Unser Zeichen: StS

Datum 22.02.2013

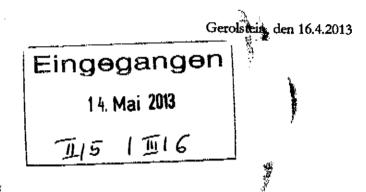
Vielen Dank und Beste Grüße

Steuernummer: 13/151/43303 – Ust.-ID Nr.: DE274412989 Bankverbindung: 8048914 – BLZ 58691500 – Volksbank Eifel-Mitte eG

Kopie for t

Stephan Lorse Gymnasialstraße 14 54568 Gerolstein Mail: Stephan.Lorse@gmx.de

Kreisverwaltung Daun Herrn Landrat Thiel Mainzer Straße 25 54550 Daun



BETR.: MITGLIEDSCHAFT IM JUGENDHILFEAUSSCHUß UND IM SCHULAUSSCHUß

An den Landrat Herrn Thiel,

hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich meine Mitgliedschaft im Schulausschuß des Landkreises sowie meine stellv. Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuß mit sofortiger Wirkung niederlege.

Stephan Lorse

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauen, Umwelt und Schulen

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)		
23.04.2013	II/892		

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013	7.	
Kreistag	17.06.2013	5.	

Betreff:

Kreisstraßenbau:

Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen in 2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- a) in 2013 nachfolgende Bestandsausbaumaßnahmen durchzuführen
 - K 28 Ausbau bei Densborn (Trag-/Deckschicht)
 - K 35 Ausbau Waldkönigen-Hinterweiler (Trag-/Deckschicht)
 - K 96 Ausbau Kaperich-Lirstal (Trag- und Deckschicht)

u n d

b) für die Maßnahmen die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen in einer Größenordnung von ca. 915.000,00 € zu erteilen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 57 LKO und § 8 der Haushaltssatzung des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2013).

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass den vorgenannten außerplanmäßigen Ausgaben von 915.000,00 € Zuweisungen des Landes in Höhe von 722.850,00 € entgegenstehen. Der Kreisnettoanteil beträgt folglich 192.150,00 € und wird durch haushaltsmäßige Verbesserungen im Haushaltsjahr 2013 (s. Ausführungen in dieser Vorlage) abgedeckt.

Die Zustimmung zur Leistung dieser außerplanmäßigen Aufwendungen ist formal vom Gesetz vorgeschrieben, führt aber 2013 zu keiner haushaltsmäßigen Veränderung beim Produkt "Kreisstraßen".

Sachdarstellung:

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die Mitteilungsvorlage II/848 zur Sitzung des Kreisausschusses am 18.03.2013.

Zurzeit werden die gemäß Kreisstraßenbauprogramm für das Jahr 2013 vorgesehenen Maßnahmen vorbereitet. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen den Abschluss der Planung, die Baurechtsbeschaffung sowie die Beantragung der Fördermittel.

Gegenüber dem Kreisstraßenbauprogramm sind folgende Änderungen eingetreten, über die die Verwaltung die Kreisgremien informieren möchte:

1. Ausbau Kreuzungsbereich B 421/K 19 bei Ellscheid

Seitens des Bundes ist vorgesehen, in 2013 den Kreuzungsbereich B 421/K 19 auszubauen. Hierbei wird die K 19 verkehrsgerecht an die B 421 neu angebunden. In 2012 wurde der Verwaltung seitens des LBM mitgeteilt, dass aufgrund der Verkehrszahlen auf den beiden Straßen sich der Kreis nach Kreuzungsrichtlinien an dem Umbau des Kreuzungsbereichs mit ca. 150.000 € zu beteiligen habe. Dieser Kostenanteil wurde zu einem Teil im Haushalt 2013 veranschlagt. Ende 2012 erfolgte eine erneute Verkehrszählung – hierbei stellte sich dann heraus, dass das Verkehrsaufkommen auf der K 19 unter 20 % des Verkehrsaufkommens auf der B 421 liegt. Infolgedessen entfällt eine Kostenbeteiligung des Kreises am Umbau des Kreuzungsbereichs.

2. Ausbau K 59 - OD Niederehe

Der Ausbau der Ortslage Niederehe war gemäß Straßenbauprogramm für 2013 vorgesehen. Da z. Zt. die Straßenplanung nicht abgeschlossen sowie der Grunderwerb noch nicht restlos erledigt ist, und das Baurecht für die Maßnahme noch nicht vorliegt, wird sich die Realisierung der Maßnahme ins Jahr 2014 verschieben.

3. Ausbau K 36 - OD Kirchweiler

Auch der Ausbau der K 36 in der Ortslage Kirchweiler war für das Jahr 2013 vorgesehen. Wider Erwarten kann für die Maßnahme das Baurecht nicht wie vorgesehen im vereinfachten Abstimmungsverfahren beschafft werden, was die Einleitung eines förmlichen Plangenehmigungsverfahrens erforderlich macht. In 2013 wird mit dem Vorliegen des Baurechts nicht gerechnet, so dass sich auch die Realisierung dieser Maßnahme ins Jahr 2014 verschiebt.

4. Ausbau K 23/K 24 Großraum Immerath

Der programmgemäß für 2014 vorgesehene Ausbau umfasst folgende Streckenabschnitte:

- 1. K 23 Ausbau "freie" Strecke von B 421 bis Immerath
- 2. K 24 Ausbau "freie" Strecke von Immerath bis zur L 16

Für die Maßnahme wurden bislang die Kosten in Höhe auf 1.300.000 € geschätzt. Auf dieser Grundlage erfolgte die bisherige haushaltsmäßige Veranschlagung. Die neueste Kostenschätzung geht nunmehr von Kosten in Höhe von 950.000 € aus. Die Veranschlagung eines ersten Teilbetrags im Haushalt 2013 kann somit angepasst werden.

5. Kreuzungsmaßnahmen L 10/K 69 bei Nollenbach und L 10/K 84 bei Oos Beide Maßnahmen werden 2013 vom Land nicht umgesetzt, so dass die im Haushalt 2013 veranschlagten Kostenanteile des Kreises frei werden.

6. K 85 – Ausbau Nohn – Kreisgrenze Landkreis Ahrweiler

Hier wird eine bislang im Haushalt 2013 nicht veranschlagte Landeszuweisung in Höhe von 35.000 € in 2013 kassenwirksam, weil die Maßnahme wider Erwarten doch in 2013 abgerechnet werden kann.

Die gesamten haushaltsmäßigen Verbesserungen betragen insgesamt <u>231.639 €</u> und können der <u>Anlage 1</u> entnommen werden.

Bei der Beschlussfassung über das Kreisstraßenbauprogramm hat der Kreistag in der Sitzung am 07.06.2010 die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zusätzlich zu den im Programm für das jeweilige Jahr enthaltenen Maßnahmen weitere Maßnahmen durchzuführen, um so den doch erheblichen Ausbaubedarf zeitnah abzubauen.

Die Verwaltung möchte von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und wie folgt verfahren:

- 1. Aufgrund der obigen Ausführungen werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Veranschlagung in 2013 Haushaltsmittel in Höhe von 231.639 € frei.
- 2. Im Rahmen der o. g. Ermächtigung des Kreistages möchte die Verwaltung nachfolgende Bestandsausbaumaßnahmen zusätzlich in 2013 angehen.
 - K 28 Ausbau "freie" Strecke Densborn Salm (Teilstrecke von ca. 1,54 km) (einschichtiger Aufbau – bituminöse Trag-/Deckschicht) – Kosten: 190.000 €
 - K 35 Ausbau "freie" Strecke Waldkönigen-Hinterweiler (ca. 3,06 km)
 (einschichtiger Aufbau bituminöse Trag-/Deckschicht) Kosten: 375.000 €
 - K 96 Ausbau "freie" Strecke Kaperich-Lirstal (ca. 1,12 km)
 (zweischichtiger Aufbau bituminöse Trag- und Deckschicht) Kosten: 350.000 €

Diese Straßen wurden in 2011 allesamt mit "rot" bewertet (= dringender, unabweisbarer Ausbaubedarf), so dass der Landkreis für die Ausbaumaßnahmen eine um 9 % höhere Landeszuweisung (79 %) erhält. Dieser Sonderzuschlag ist bis 31.12.2014 befristet !!!

Die Finanzierung dieser Maßnahmen stellt sich somit wie folgt dar (s. auch Anlage 2):

	Ausbaukosten der 3 Maßnahmen	915.000	€
./.	Landesförderung (79 %)	722.850	€
=	Kreisnettoanteil	192.150	€

Die haushaltsmäßige Deckung ist durch die o. g. Haushaltsverbesserung (231.639 €) gegeben.

Die 3 zusätzlichen Maßnahmen sind im Haushalt 2013 nicht enthalten. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen hierfür stellen somit *außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen* i. S. v. § 100 GemO dar und sind zudem erheblich (s. § 8 der Haushaltssatzung Landkreis Vulkaneifel Haushaltsjahr 2013).

Die außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind zulässig, weil

- a) ein dringendes, unabweisbares Bedürfnis zum Ausbau der 3 Strecken besteht (Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit = "rote" Bewertung) und
- b) durch die dargestellten haushaltsmäßigen Verbesserungen die haushaltsmäßige Deckung gegeben ist und dadurch das im Haushalt 2013 ausgewiesene Ergebnis sich nicht verändert.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bedürfen erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauen, Umwelt und Schulen

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)		
04.02.2013	II/849		

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	18.03.2013	5.	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Kreisausschuss	29.04.2013	2.	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Kreistag	17.06.2013	6.	

Betreff:

Fortschreibung Kreisstraßenbauprogramm - Jahre 2014 - 2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Kreisstraßenbauprogramm für die Jahre 2014 – 2018 gemäß den folgenden Ausführungen und der *Anlage 1*.

Die Verwaltung wird wie in Vorjahren ermächtigt, in Abstimmung mit der Straßenverwaltung und im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (Einsparungen bei anderen Straßenbaumaßnahmen bzw. Mehreinnahmen im Bereich Kreisstraßenbau) zusätzlich **freie Streckenabschnitte** verkehrsgerecht auszubauen.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Vulkaneifel ist Straßenbaulastträger von z. Zt. ca. 348 km Kreisstraßen. Viele Kreisstraßen befinden sich trotz der Fülle von Ausbaumaßnahmen in den vergangenen Jahren in einem sehr schlechten Zustand, wodurch die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Bloße Unterhaltungsmaßnahmen durch das Straßenunterhaltungspersonal sind zum einen unwirtschaftlich und zum anderen aber nicht auf Dauer ausgelegt, so dass oft nur ein Ausbau der Straße wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die vom Kreis vorgesehenen Ausbaumaßnahmen werden in einem 5jährigen Kreisstraßenbauprogramm erfasst. Dieses Programm wird kontinuierlich dem aktuellen Stand - und hier insbesondere den herrschenden Straßenzuständen gemäß - angepasst und fortgeschrieben. Die Aufnahme von Maßnahmen orientiert sich hierbei in erster Linie am Straßenzustand, daneben aber auch an der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsbelastung der Straße. Bezüglich des Zustandes der Straßen erfolgt eine Bewertung nach den sich aus der *Anlage 2* ergebenden Auswahl- bzw. Zustandskriterien, wobei auf die vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) im Jahr 2011 durchgeführte Straßenbewertung aufgebaut wird.

Das derzeit gültige Straßenbauprogramm des Landkreises Vulkaneifel beinhaltet die Maßnahmen der Jahre 2011 – 2015 und befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Sämtliche im Programm enthaltenen Maßnahmen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die jeweils für die Maßnahme erforderliche Straßenplanung und das Baurecht vorliegt <u>und</u> die Finanzierung der Maßnahme durch eine Veranschlagung im Kreishaushalt einerseits und der Bewilligung der Landesmittel andererseits gesichert ist.

Die Finanzierung einer investiven Kreisstraßenbaumaßnahme sieht wie folgt aus:

Baukosten

- ./. Kostenanteile Dritter (z. B.: Ablösebeträge VG-Werke, Kostenanteile Gemeinde Gehweg)
- zuwendungsfähiger Aufwand
- ./. zwecksgebundene Finanzzuwendung des Landes nach LVFGKom/LFAG zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse (LVFGKom = Landesverkehrsfinanzierungsgesetz-Kommunal; LFAG = Landesfinanzausgleichsgesetz) Förderstaffel
- = KREISNETTOANTEIL

Die Förderstaffel führt in einigen Fällen zu Mischfördersätzen. Hierzu wird die Verwaltung bei Bedarf in den Sitzungen weitere Ausführungen machen.

Vor Aufstellung dieses Entwurfs wurde seitens der Verwaltung ein Ausbaubedarf bei den Verbandsgemeinden im Kreis sowie dem LBM in Gerolstein, der Straßenbaubehörde des Landkreises, abgefragt. Die Verbandsgemeinden wurden gebeten, die gemeldeten Maßnahmen entsprechend ihren Vorstellungen nach zu gewichten. Nach Erhalt der Meldungen wurden diese unsererseits gemäß den Auswahl- und Zustandkriterien sowie der in 2011 durchgeführten Bewertung gewichtet und im Entwurf berücksichtigt.

Gemäß Beschluss des ehemaligen Ausschusses "Planen-Bauen-Umwelt" sowie des Kreistages haben bei der Aufstellung und Fortschreibung des Programms nach wie vor die sog. "Gemeinschaftsmaßnahmen Kanal-/Straßenbau" absolute Priorität. Bei diesen Maßnahmen wird nach erfolgtem Leitungseingriff durch die VG-Werke (Kanal- und/oder Wasserleitungsbau) die Straße anschließend komplett erneuert. Hierbei lösen die VG-Werke die Wiederherstellungsverpflichtung der Leitungstrassen betragsmäßig an den Landkreis ab. Weiterhin ist anzumerken, dass der Landkreis für die Umsetzung dieser Maßnahme z. Zt. eine um 10 % höhere Förderung durch das Land erhält. Eine bloße Wiederherstellung der Leitungstrassen durch die VG-Werke würde in der Sache zu einem reinen "Flickenteppich" führen, der für den Landkreis kurzfristig einen Ausbaubedarf bedeuten würde. Aus diesem Grunde entschloss man sich, den sog. "Gemeinschaftsmaßnahmen" vordringliche Priorität beizumessen.

Bislang konnten über 30 Gemeinschaftsmaßnahmen abgeschlossen werden. Fünf weitere Gemeinschaftsmaßnahmen sind in der diesjährigen Fortschreibung für die Jahre 2014 (K 36 – Ausbau OD Kirchweiler) und 2016 (K 27 – Ausbau OD Mückeln, K 38 – Ausbau OD Kradenbach, K 74 - Ausbau OD Niederehe, K 83 – Ausbau OD Hallschlag) enthalten.

Für nachfolgende in diesem Jahr angedachten und im gültigen Programm enthaltenen Maßnahmen bestehen Probleme bei der Erlangung des Baurechts sowie der Beschaffung des für den Ausbau erforderlichen Grunderwerbs, was zu einer zeitlich verzögerten Umsetzung führen wird:

- ✓ K 36 Ausbau OD Kirchweiler (Ausbau in 2014 vorgesehen)
- ✓ K 59 Ausbau OD Niederehe (Ausbau in 2014 vorgesehen)

In der Vergangenheit hat der Landkreis Vulkaneifel sehr viele Kreisstraßen bedarfsgerecht ausgebaut und folglich an den für die Landkreise bereitgestellten Straßenbaufördermitteln überproportional partizipieren können. So flossen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rd. 2,071 Mio €/Jahr

in den Landkreis Vulkaneifel. Diese Summe lag damit ca. 400.000,00 € über dem auf die Netzlänge bezogenen durchschnittlichen Anteil am Gesamtkontingent für alle Landkreise.

Als Ergebnis hat der Landkreis Vulkaneifel im Bereich der Kreisstraßenbauförderung eine überdurchschnittliche Förderquote/-summe in Rheinland-Pfalz abgeschöpft.

Die nunmehr vorzunehmende Fortschreibung des Kreisstraßenbauprogramms muss sich jedoch finanziell zum einen an der angespannten Finanzlage des Kreises orientieren, da die sich aus den Maßnahmen ergebende Kreisnettobelastungen ausschließlich über Kredite finanziert werden.

Zum anderen stehen aber auch die Fördermittel nicht unbegrenzt zur Verfügung, sondern der Kreis muss sich bei der Aufstellung des Programms vielmehr an einem Förderkontingent für zusätzliche Neubaumaßen orientieren.

Wie aus den Haushaltsplanberatungen bekannt ist, erfordert die Haushaltslage des Kreises eine restriktive Ausgabenpolitik. In den letzten Haushaltsgenehmigungsschreiben weist die Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion darauf hin, dass dies im Bereich des Straßenbaues bedeutet, Bauund Unterhaltungsmaßnahmen auf das unabweisbare Maß zu beschränken, wobei auch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen oder straßenrechtliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit in Betracht gezogen werden müssen.

Die Finanzlage des Kreises lässt es definitiv nicht mehr zu, in dem Umfange wie in der Vergangenheit geschehen, in den Kreisstraßenbau zu investieren. Diese Situation spiegelt sich dann natürlich auch in dem von der Verwaltung aufgestellten Entwurf des Straßenbauprogramms wieder.

Die Verwaltung hält es aber einerseits aus Sicht der Verkehrssicherheit und auch aus wirtschaftlichen Gründen für dringend erforderlich, dass auch zukünftig jährlich in den Straßenbau investiert werden muss, damit ein Investitionsstau erst gar nicht entstehen und der nachweislich bestehende Ausbaubedarf möglichst zeitnah abgebaut werden kann. Andererseits hat aber auch aus Sicht der Haushaltskonsolidierung der Kreisstraßenbau einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Aus den genannten Gründen ist die Verwaltung bei der Aufstellung des Entwurfs des Straßenbauprogramms von einer jährlichen haushaltsmäßigen Kreisnettobelastung aus Straßenneubaumaßnahmen in Höhe von 750.000,00 − 800.000,00 € ausgegangen.

Vor Jahren betrug diese jährliche Nettobelastung noch ca. 850.000,00 − 900.000,00 € - die Reduzierung auf nunmehr 750.000,00 − 800.000,00 € stellt ein Beitrag des Produkts "Kreisstraßen" an der Konsolidierung des Kreishaushalts dar. Eine weitere Reduzierung der Kreisnettobelastung ist aufgrund des bekannt hohen Ausbaubedarfs aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht mehr vertretbar.

Wegen der Vielzahl der von den Verbandsgemeinden gemeldeten Maßnahmen wird folglich die diesjährige Fortschreibung des Programms wegen des engen finanziellen Rahmens im Bereich Kreisstraßenbau und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Landesmittel nicht alle Ausbauwünsche abdecken können, so dass es erforderlich wurde, die Anmeldungen, wie in der Vergangenheit praktiziert, noch mehr nach Dringlichkeit und Notwendigkeit entsprechend dem **Zustand der Straße** sowie deren **Verkehrsbedeutung** und **Verkehrsbelastung** zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfs des Kreisstraßenbauprogramms haben wir uns bemüht, den Anmeldungen der Verbandsgemeindeverwaltungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Seitens der Verwaltung wurden die angemeldeten Maßnahmen mit dem LBM im Laufe der Zeit in Augenschein genommen und entsprechend ihrer Priorität gemäß dem Straßenzustand und der Verkehrsbedeutung/-belastung gewichtet. Hierauf basierend wurde der Entwurf des Baupro-

gramms erstellt, der als <u>Anlage 1</u> der Sitzungsvorlage beigefügt ist. Dieser Entwurf ist vorab mit den Verbandsgemeindeverwaltungen sowie dem LBM abgestimmt worden.

Die Vielzahl von begründeten Ausbauwünschen zeigt aber auch, dass nach wie vor ein erheblicher Ausbaubedarf im Bereich Kreisstraßen besteht. Es ist daher erforderlich, auch zukünftig in den Straßenbau zu investieren, weil insbesondere ein Flächenkreis wie der Landkreis Vulkaneifel auf ein gut ausgebautes und funktionierendes Kreisstraßennetz angewiesen ist.

Wurde in der Vergangenheit nicht zuletzt wegen der Priorität der "Gemeinschaftsmaßnahmen" vielfach in den Ausbau von Ortslagen investiert, so liegt bei der anstehenden Fortschreibung des Programms der Schwerpunkt wiederum im Ausbau der "freien" Streckenabschnitte, da hier ein doch größerer Ausbaubedarf besteht.

Hierzu ist anzumerken, dass das Land den Ausbau von Kreisstraßen im Bereich der "freien" Strecken ab dem Jahr 2008 mit einem bis zu 10 % höheren Fördersatz unterstützt, soweit sich die betreffenden Straßen in einer gewissen Zustandskategorie (Gesamtnote von 4,50 und schlechter = entspricht "roter" Bewertung) befinden. Diese höhere Bezuschussung ist befristet bis 31.12.2013 und wurde bei der Aufstellung des Programmentwurfs <u>n i c h t</u> berücksichtigt. Sollte der Sonderzuschlag über das Jahr 2013 hinaus verlängert werden, führt dies im Allgemeinen zu einer haushaltsmäßigen Verbesserung – wir werden diesbezüglich den Kreisausschuss informieren.

Eine weitere Besonderheit stellt die Ertüchtigung bzw. die Erneuerung von Brücken- und Durchlassbauwerken dar.

Die Bauwerke werden in regelmäßigen Abständen vom Zentralen Brückenprüftrupp des LBM überprüft. Gemäß den Prüfberichten weisen verschiedene Brückenbauwerke im Zuge von Kreisstraßen Schäden auf, die die Substanz der Bauwerke im Hinblick auf Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit nachhaltig beeinträchtigen. In Absprache mit der Straßenverwaltung sind daher im Programmentwurf nachfolgende Bauwerksmaßnahmen vorgesehen:

- √ K 65 Erneuerung Brückenbauwerk bei Bongard 2015
- √ K 84 Erneuerung Bachbrücke bei Oos 2017
- ✓ K 84 Erneuerung DB-Brücke bei Oos 2017

In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass der Landkreis z. Zt. auf die Bauwerksmaßnahmen eine um 10 % höhere Förderung durch das Land erhält.

Seitens der Verwaltung möchten wir hiermit die einzelnen Maßnahmen vorstellen, uns hierbei aber auf die Maßnahmen der Jahre 2014 und 2015 beschränken, weil im Jahre 2015 eine erneute Fortschreibung des Bauprogramms vorgesehen ist.

Wir möchten ausführen, dass sämtliche Maßnahmen bei der vom LBM im Jahre 2011 durchgeführten Straßenbewertung mit überwiegend "rot" bewertet wurden. In 2011 wurde somit den Maßnahmen einen dringenden und unabweisbaren Ausbaubedarf attestiert.

1. Maßnahmen des Jahres 2014:

1.1. K 36 – Ausbau Ortslage Kirchweiler

Die K 36 weist innerhalb der Ortslage Kirchweiler teilweise starke Fahrbahnschäden auf. Die Entwässerungseinrichtungen sind zwar vorhanden, jedoch stark abgängig, so dass kurzfristig ein Ausbau des Streckenabschnitts erforderlich wird. Die VG-Werke beabsichtigen, im Zuge der Maßnahme die Entwässerungs- und Wasserversorgungsleitungen im Zuge der K 36 zu erneuern, so dass es aus sachlichen und wirtschaftlichen Gesichts-

punkten sinnvoll ist, die Straße im Anschluss an den Leitungseingriff auszubauen ("Gemeinschaftsmaßnahme Kanal-/Straßenbau"). Die VG-Werke lösen hierbei die Wiederherstellung der Leitungstrassen betragsmäßig an den Landkreis ab. Weiterhin erhält der Kreis, bezogen auf den Abschnitt der Leitungstrassen, eine um 10 % höhere Landesförderung. Die Maßnahme wurde bereits baurechtsbedingt um einige Jahre verschoben – bei Vorliegen des Baurechts ist eine Umsetzung in 2014 angedacht.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	650.000,00 €
./.	Ablösebetrag der VG-Werke	35.000,00 €
./.	Anteil Ortsgemeinde	15.000,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	600.000,00 €
./.	Landeszuweisung (75 %)	450.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	150.000,00 €

1.2. K 16 – Ausbau "freie" Strecke Mehren – Steiningen (mit Brückenbauwerk)

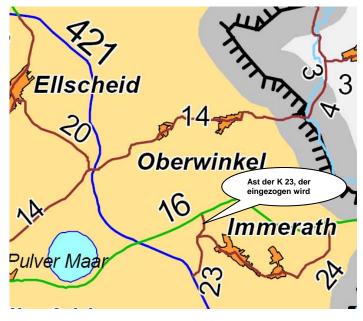
Der Ausbau der K 16 soll im Anschluss an die Ortslage Mehren beginnen und am Friedhof bei Steiningen enden. Die Ausbaustrecke hat eine Länge von ca. 2,04 km und befindet sich in einem schlechten Zustand. Der derzeitige Zustand lässt noch einen Hocheinbau (10 cm bituminöse Trag-, 4 cm starke bituminöse Deckschicht) zu. Lediglich ein kurzer Streckenabschnitt entlang des Friedhofs bei Steiningen soll im Vollausbau erfolgen (Verbreiterung der Fahrbahn sowie Absenkung eines Kuppenbereichs). Weiterhin wird eine auf dem Ausbauabschnitt sich befindliche Brücke ertüchtigt.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	900.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	0,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	900.000,00 €
./.	Landeszuweisung (75 %)	675.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	225.000.00 €

1.3. K 23/K 24 - "freie" Strecke von der B 421 bis Ortslage Immerath und L 16

Der Ort Immerath ist über die K 23 und die K 24 sowohl von der B 421 als auch von der L 16 doppelt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Es ist vorgesehen, die K 23 neu und verkehrsgerecht an die B 421 anzuschließen. Im Anschluss werden die K 23 und die K 24 in Richtung Ortslage Immerath und bis zur L 16 im Bestand ausgebaut (Gesamtausbaulänge: ca. 2,06 km).



Hierbei wird der Ast der K 23 vom Kreuzungsbereich K 23/K 24 bis zur L 16 entbehrlich und zum Wirtschaftweg gem. § 37 Landesstraßengsetz (LStrG) eingezogen (Länge: 371 m – s. Karte). Für den Streckenabschnitt besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr. Der vorhandene Straßenkörper wird als landespflegerischer Ausgleich aufgenommen. Die Ortsgemeinde Immerath ist mit der Straßenplanung und der sich daraus ergebenden Einziehung der K 23 auf einer Länge von 371 m einverstanden. Die Einziehung erfolgt nach Beendigung der Ausbaumaßnahme. Die Kreisgremien werden frühzeitig von der Verwaltung gebeten, über die Einziehung zu beraten und zu beschließen.

Am neuen Kreuzungsbereich K 23/B 421 wird sich der Bund nach Kreuzungsrichtlinien beteiligen, so dass die Gesamtfinanzierung wie folgt dargestellt werden kann:

	geschätzte Baukosten	950.000,00€
./.	Kostenanteil Bund	25.000,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	925.000,00 €
./.	Landeszuweisung (75 %)	693.750,00 €
=	Kreisnettoanteil	231.250,00 €

1.4. K 34 – Ausbau OD Gerolstein

Die K 34 beginnt im Kreuzungsbereich B 410/K 34 vor der Ortslage Gerolstein, führt in die Stadt Gerolstein hinein und endet im Kreuzungsbereich K 33/K 34 vor der Ortslage Gees. Innerhalb der Ortslage Gerolstein befindet sich die K 34 auf einer Länge von ca. 300 m in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Fahrbahn weist starke Risse und Verdrückungen auf. Die vorhandene Entwässerungsrinne und die Straßenabläufe sind völlig unzureichend und im Übrigen abgängig. Weiterhin erklärten die VG-Werke Gerolstein, bei Gelegenheit des Straßenausbaues auch das Leitungsnetz (Schmutzwasserund Wasserversorgungsleitung) zu erneuern.



Im Hinblick auf die vorhandenen Straßenschäden, die Absicht der VG-Werke, im Rahmen der Maßnahme das Leitungsnetz zu erneuern und die Wiederherstellung der Leitungstrassen an den Kreis abzulösen und der damit verbundenen höheren Förderung ist angedacht, die K 34 im Jahre 2014 verkehrsgerecht auszubauen.

Im Anschluss an den Ausbau der Ortslage Gerolstein ist weiterhin vorgesehen, den "freien" Streckenabschnitt der K 34 in Richtung Gees auf einer Länge von ca. 0,540 km im Bestand (Hocheinbau) mittels einer einschichtigen bituminösen Trag-/Deckschicht auszubauen.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	650.000,00€
./.	Ablösebetrag VG-Werke	20.000,00€
./.	Kostenanteil Stadt Gerolstein	10.000,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	620.000,00 €
./.	Landeszuweisung (75 %)	465.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	155.000,00 €

Die K 34 stellt eine innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Gerolstein und dem Stadtteil Gees dar. Sowohl Gerolstein ist durch verschiedene Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mehrfach an das überörtliche Straßennetz angebunden. Auch Gees selbst als Stadtteil ist über die K 33 ausreichend angebunden. Für eine weitere Anbindung mittels einer Kreisstraßen besteht somit keine rechtliche Verpflichtung. Die K 34 ist folglich als Kreisstraße falsch eingestuft und muss gemäß den Bestimmungen des LStrG zur einer Gemeindestraße abgestuft werden.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist es für die Gewährung einer Landeszuweisung erforderlich, mit der Stadt Gerolstein eine "Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung" zu schließen (s. Förderkriterien falsch eingestufter Kreisstraßen – Schreiben LBM RP Koblenz vom 05.08.2004). Die Verwaltung wird diesbezüglich Kontakt mit der Stadt Gerolstein aufnehmen.

In der Angelegenheit möchten wir hier an die Ausführungen am Ende dieser Vorlage verweisen.

1.5. K 59 – Ausbau OD Üxheim-Niederehe

Die K 59 führt von Kerpen kommend durch den Ortsteil Niederehe und endet im Kreuzungsbereich L 68. Die Fahrbahn innerhalb der Ortslage Niederehe weist auf einer Länge von ca. 1,7 km starke Risse, Verdrückungen und teilweise Aufbrüche auf, wodurch die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Unterhaltungsmaßnahmen sind sachlich nicht sinnvoll, darüber hinaus unwirtschaftlich und nicht auf Dauer ausgelegt, so dass nur ein vollständiger Ausbau Sinn macht. Die Maßnahme war ursprünglich für 2013 vorgesehen, konnte aber wegen fehlender Straßenplanung, nicht erledigtem Grunderwerb und fehlendem Baurecht nicht wie vorgesehen umgesetzt werden, so dass eine Verschiebung ins Jahr 2014 erfolgt.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	1.350.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	25.000,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	1.325.000,00 €
./.	Landeszuweisung (70 %)	927.500,00 €
=	Kreisnettoanteil	397.500.00 €

1.6. K 88 – Ausbau von der B 410 in Richtung Köttelbach

Die K 88 beginnt an der B 410 in der Ortslage Kelberg und führt in den Ortsteil Köttelbach und endet dort am Ortseingang von Köttelbach. Auf einem ca. 280 m langen Streckenabschnitt von der B 410 bis zur Einfahrt Straßenmeisterei befindet sich die K 88 in einem äußerst schlechten Zustand. Es ist vorliegend ein Ausbau im vorhandenen Bestand durch Erneuerung der Fahrbahn und der Entwässerungseinrichtungen vorgesehen.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	200.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	0,00€
=	zuwendungsfähiger Aufwand	200.000,00 €
./.	Landeszuweisung (70 %)	140.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	60.000,00€

Die K 88 dient vorliegend ausschließlich der Anbindung des Ortsteils Köttelbach. Es ist gerichtlich geklärt, dass die Anbindungsverpflichtung des Kreises sich nicht auf Ortsteile bezieht sondern nur auf die eigentliche Gemeinde. Vorliegend ist die K 88 als Kreisstraße falsch eingestuft, so dass eine Abstufung der Straße nach den Bestimmungen des LStrG nach erfolgtem Ausbau ansteht. Der innerörtliche Abschnitt von Köttelbach wurde bereits mit Wirkung vom 01.01.2011 zur Gemeindestraße abgestuft.

- 1.7. K 94 Ausbau OD Höchstberg sowie "freie" Strecken vor und hinter der Ortslage Der zum Ausbau vorgesehene Streckenabschnitt weist insgesamt eine Länge von ca. 2,21 km auf und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 - ✓ "freie" Strecke vom Kreuzungsbereich K 94/ K 1 (Landkreis Cochem-Zell) bis Beginn der Ortslage Höchstberg (Länge: ca. 580 m)
 - ✓ Ausbau OD Höchstberg (Länge: ca. 330 m)
 - ✓ "freie" Strecke im Anschluss an Ortslage Höchstberg (Länge: ca. 1,30 km)

Die Straße weist mit insgesamt 1.204 Fahrzeugen/Tag und einem Schwerlastverkehrsanteil von 7 % ein für eine Kreisstraße hohes Verkehrsaufkommen auf. Entsprechend ist der Straßenzustand mit doch erheblichen Straßenschäden (Risse, Verdrückungen etc.). Innerhalb der Ortslage sind die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen unzureichend und abgängig.

Insgesamt gesehen ist ein Ausbau der Straße erforderlich, so dass die Aufnahme ins Programm für das Jahr 2014 gerechtfertigt ist.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	2.500.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	40.000,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	2.460.000,00 €
./.	Landeszuweisung (75 %)	1.845.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	615.000,00 €

2. Maßnahmen des Jahres 2015:

2.1. K 29 – Ausbau "freie" Strecke zwischen Michelbach und Birresborn

Der Streckenabschnitt weist ein Verkehrsaufkommen von nur 241 Fahrzeugen/Tag auf. Der Streckenverlauf ist auf einer Länge von ca. 2,20 km stark kurvenreich und die Breite der Straße mit durchschnittlich 4,00 m zu schmal, so dass sich der Begegnungsverkehr immer mehr im Bankettbereich abspielt. Es ist vorgesehen, den ca. 2,20 km langen Streckenabschnitt auf insgesamt 5,00 m zu verbreitern und im Übrigen im Hocheinbau

mittels Aufbringen einer 10 cm bituminösen Trag- und einer 4 cm bituminösen Deckschicht zu versehen. Der auszubauende Streckenabschnitt liegt in einem landespfegerisch sensiblen Gebiet, so dass sich die Baurechtsbeschaffung zeitlich verzögerte und sich der eigentlich schon früher anvisierte Ausbau zeitlich hinausschob.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	1.100.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	0,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	1.100.000,00 €
./.	Landeszuweisung (70 %)	770.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	330.000,00 €

2.2. K 63 – Ausbau OD Zilsdorf

Der Bund beabsichtigt, im Jahre 2015 die B 421 in der Ortslage Zilsdorf verkehrsgerecht auszubauen. In diesem Zusammenhang wird auch der Kreuzungsbereich B 421/K 63 ausgebaut. Der Kreis hat sich an den Kosten für den Ausbau des Kreuzungsbereichs zu beteiligen. Im Anschluss an den auszubauenden Kreuzungsbereich befindet sich die K 63 auf einer Länge von 100 m in einem schlechten Zustand. Es ist daher beabsichtigt, auch diesen kurzen Streckenabschnitt in der Bundesmaßnahme mit auszubauen.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	85.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	0,00€
=	zuwendungsfähiger Aufwand	85.000,00 €
./.	Landeszuweisung (70 %)	59.500,00 €
=	Kreisnettoanteil	25.500,00 €

2.3. K 59/K 65 – Großraum Dreis-Brück

Im Rahmen dieser Großmaßnahme sollen folgende Kreisstraßen verkehrsgerecht ausgebaut werden:

- K 65 Ausbau Ortslage Dreis (Länge: ca. 0,380 km)
- K 65 Ausbau "freie" Strecke von Dreis bis Brück (Länge: ca. 0,850 km)
- K 65 Ausbau Ortslage Brück (Länge: ca. 0,950 km)
- K 59 Ausbau Ortslage Brück (Richtung Heyroth) Länge: ca. 0,460 km
- K 65 Ausbau "freie" Strecke von Brück nach Bongard (Länge: ca. 2,020 km)

Auf den auszubauenden Streckenabschnitten befinden sich die beiden Kreisstraßen in einem äußert schlechten, die Verkehrssicherheit bedrohenden Zustand. Die Zustandserfassung 2011 ergab bei den Abschnitten ausnahmslos eine "rote" Bewertung, wodurch ein dringender und unabweisbarer Ausbaubedarf bestätigt wurde.

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs sieht die Verwaltung es für sinnvoll an, die Maßnahmen in einer Großmaßnahme zusammenzufassen und umzusetzen. Vergleichbare Großmaßnahmen der Vergangenheit zeigen, dass hierdurch die Baukosten erheblich reduziert werden können.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	3.860.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	80.000,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	3.780.000,00 €
./.	Landeszuweisung (70 %)	2.646.000,00 €

2.4. K 65 - Erneuerung Bachdurchlass bei Bongard

Im Zuge der K 65 befindet sich vor der Ortslage Bongard ein überschütteter Armco-Durchlass (Stahlblechdurchlass), welcher die nachfolgenden Schäden aufweist:



✓ der Stahlblechdurchlass ist im Sockelbereich völlig durchgerostet – hierdurch ist die Standsicherheit des gesamten Bauwerks gefährdet; auch dringt Wasser hinein, so dass die Gefahr von Auskolkungen besteht





✓ die nachträglich angebrachten Stirnwände aus Beton weisen verstärkt Abplatzungen auf. Auch ist die Betonbeschichtung brüchig, so dass Wasser in die Bauteile eindringt



✓ das vorhandene Geländer weist erhebliche Korrosionsschäden auf, wodurch die Verkehrssicherheit gefährdet ist



✓ der Fahrbahnbelag ist uneben und gerissen, so dass hier Wasser in das Bauwerk eindringt

Da eine Ertüchtigung des Bauwerks bautechnisch nicht durchführbar ist, wurde die Erneuerung des Bauwerks für das Jahr 2015 vorgesehen. Der Landkreis profitiert hierbei von einer um 10 % höheren Bezuschussung.

Darstellung der Finanzierung:

	geschätzte Baukosten	250.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	0,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	250.000,00 €
./.	Landeszuweisung (80 %)	200.000,00 €
	Kreisnettoanteil	50.000.00 €

2.5. K 84 - Ausbau Kreuzungsbereich L 10/K 84 bei Oos

Das Land Rheinland-Pfalz als Baulastträger der L 10 wird im Jahre 2015 die L 10 zwischen Büdesheim und Scheuern ausbauen und hierbei auch den Kreuzungsbereich L 10/K 84 verkehrsgerecht umgestalten. Der Kreis muss sich entsprechend den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (§ 19 LStrG) an der Änderung der Kreuzung beteiligen. Im Rahmen des Ausbaues ist vorgesehen, auch einen ca. 0,300 km langen Abschnitt der K 84 im Bestand zu erneuern. Dieser Abschnitt wurde bei der Zustandsererfassung 2011 mit "rot" bewertet.

	geschätzte Baukosten	150.000,00 €
./.	Kostenanteile Dritter	0,00 €
=	zuwendungsfähiger Aufwand	150.000,00 €
./.	Landeszuweisung (70 %)	105.000,00 €
=	Kreisnettoanteil	45.000,00 €

3. Besonderheit – "freie" Strecken:

Auf den "freien" Strecken besteht nach wie vor ein größerer Ausbaubedarf. Die Reihenfolge, in welcher die freien Strecken abgearbeitet werden, erfolgt in Abstimmung mit dem LBM.

Eine Besonderheit stellen hierbei die ausbaubedürftigen Straßen dar, für die von der Trassenführung her weder eine Planung noch ein formelles Baurecht erforderlich ist. Diese Straßen könnten als *reiner Bestandsausbau* kurzfristig mittels Aufbringen einer Trag- <u>und</u> Deckschicht (evtl. zusätzliche Binderschicht) wiederum in einen über Jahre hinaus ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand versetzt werden. Bei Straßenzügen mit einer geringen Verkehrsbelastung (Fahrzeugaufkommen bis zu 250 Fahrzeugen/Tag bei einem geringen Schwerlastverkehrsanteil) ist es daneben möglich, einen kostengünstigeren Ausbau durch Aufbringen einer Trag-/Deckschicht (einschichtiges bituminöses Paket) umzusetzen.

Wie in der Vergangenheit schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Mehr-Einnahmen und/oder Minder-Ausgaben) diese reinen Bestandsausbaumaßnahmen <u>zusätzlich</u> zu den o.g., im Straßenbauprogramm enthaltenen Maßnahmen, anzugehen und den Bedarf so in wenigen Jahren abzubauen, wobei es denkbar ist, bereits im Programmentwurf enthaltene Maßnahmen zeitlich vorzuziehen. Die Verwaltung wird in jedem Falle die geplante Vorgehensweise rechtzeitig mit dem Kreisausschuss abstimmen.

Dieser Regelung hat der Kreistag bei den letzten Fortschreibungen des Programms zugestimmt. Sie hat sich bewährt, weil hierdurch zusätzliche Haushaltsmittel sach- und bedarfsgerecht im Kreisstraßenbau verwandt werden konnten. Die Umsetzung nachfolgender Maßnahmen konnte so in den letzten Jahren finanziert werden:

- ⇒ K 03 Beseitigung einer Rutschung bei der "Binsenmühle" (Ausbau in 2003)
- ⇒ K 14 Ausbau Kreuzungsbereich L 16 /K 14 in Gillenfeld (Ausbau in 2003)
- ⇒ K 14 Ausbau OD Oberwinkel ("Gemeinschaftsmaßnahme" Ausbau in 2003)
- ⇒ K 16 Ausbau Kreuzungsbereich L 66/K 16 bei Steiningen (Ausbau in 2003)
- ⇒ K 19 freie Strecke B 421/ OD Ellscheid (Ausbau in 2002)
- ⇒ K 20 freie Strecke OD Ellscheid bis K 14 (Ausbau in 2002)
- ⇒ K 54 freie Strecke Lissendorf Gönnersdorf (Ausbau in 2003)
- ⇒ K 75 freie Strecke Birgel Wiesbaum (Ausbau in 2003)
- ⇒ K 33 freie Strecke Kalenborn Roth (Ausbau in 2003)
- ⇒ K 67 freie Strecke Esch Landesgrenze NRW (Ausbau in 2005)
- ⇒ K 29 freie Strecke L 29 Michelbach (Ausbau in 2005)
- ⇒ K 22 freie Strecke L 67 Katzwinkel (Ausbau in 2005)
- ⇒ K 45 freie Strecke L 91 Utzerath (Ausbau in 2005)
- ⇒ K 21 freie Strecke L 66 Demerath (Ausbau in 2005)
- ⇒ K 47 freie Strecke L 10 bei Oberbettingen bis B Kreuzung B 421/K 47 (2007)
- ⇒ K 01 freie Strecke B 257 "Rackenbach" (Ausbau in 2007)
- ⇒ K 02 freie Strecke Ortslage Meisburg "Rascheid" (Ausbau in 2007)
- ⇒ K 27 freie Strecke Strohn "Sprink" (Ausbau in 2009)
- ⇒ K 30 freie Strecke Büscheich Niedereich (Ausbau in 2009)
- ⇒ K 39 freie Strecke Beinhausen Boxberg (Ausbau in 2009)
- ⇒ K 06 freie Strecke L 16 bei Deudesfeld Kreisgrenze WIL (Ausbau in 2010)
- ⇒ K 85 freie Strecke Nohn Kreisgrenze LK Ahrweiler (Ausbau in 2011)
- ⇒ K 80 freie Strecke OD Scheid B 421 (Ausbau in 2012)
- ⇒ K 80 freie Strecke B 421 Kehr (Ausbau in 2012)

4. Zeitliche Verschiebung von Maßnahmen:

Aus verschiedenen Gründen, die nachfolgend genannten werden, wurde eine zeitliche Verschiebung von Maßnahmen erforderlich.

4.1. Verschiebung wegen fehlender Straßenplanung, fehlendem Grunderwerb bzw. fehlendem Baurecht und sonstige Gründe

- K 36 Ausbau OD Kirchweiler (fehlendes Baurecht)
- K 59 Ausbau OD Niederehe (fehlende Straßenplanung)
- K 29 Ausbau Michelbach Birresborn (fehlendes Baurecht)
- K 84 Ausbau bei Oos (Landesmaßnahme wurde verschoben)

Durch diese zeitliche Verschiebung der Realsierung solcher Maßnahmen werden auch die nachfolgenden Jahre berührt, so dass sich im Programm eine generelle Verschiebung ergibt.

4.2. K 87 - freie Strecke Kelberg-Rothenbach bis Kreisgrenze Landkreis AW

Der für das Jahr 2014 im Programm vorgesehene Ausbau erfährt bei der Fortschreibung eine Verschiebung ins Jahr 2018, weil der auszubauende Streckenabschnitt vom Straßenunterhaltungspersonal nochmals aufwendig saniert wurde . Die Verschiebung ist sachlich vertretbar.

4.3. K 84 – Erneuerung Bachbrücke und DB-Brücken bei Oos

5. Nichtaufnahme angemeldeter Maßnahmen:

Wie bereits eingangs ausgeführt ist für die Aufnahme von Straßenbaumaßnahmen in erster Linie der Zustand der Straße ausschlaggebend. Hieraus resultiert, dass das Straßenbauprogramm ständig zu überprüfen und zu ergänzen ist, was bedeutet, dass die Aufnahme neu angemeldeter Maßnahmen im Einzelfall nicht erfolgen kann. Es ist hierbei zu erkennen, dass das Straßenbauprogramm des Kreises sehr flexibel gestaltbar sein muss, um so den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Hierbei ist anzumerken, dass kleinere Fahrbahnschäden durch die Straßenmeistereien behoben werden können, so dass kurz- und mittelfristig ein Ausbaubedarf vermieden werden kann. Hierfür stehen entsprechende Mittel im Unterhaltungsbereich in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Nach Auffassung der Verwaltung und des LBM ist eine Aufnahme u. a. nachfolgender Maßnahmen ins Straßenbauprogramm zur Zeit nicht vertretbar, weil die Straßen noch einen vertretbaren und vor allen Dingen einen verkehrssicheren Unterhaltungszustand aufweisen, über Entwässerungseinrichtungen und gemeindliche Gehwege verfügen und/oder das Verkehrsaufkommen gering ist:

- ➤ K 14 OD Gillenfeld
- ➤ K 16 OD Mehren
- ➤ K 25 OD Gillenfeld
- ➤ K 53 OD Basberg
- ➤ K 54 OD Lissendorf ("Oberbettinger Straße")
- ➤ K 58 OD Berndorf
- ➤ K 64 OD Kerschenbach
- ➤ K 67 OD Stadtkyll ("Wirftstraße")
- ➤ K 69 OD Flesten
- ➤ K 71 OD Gönnersdorf (Richtung Kylltal)
- ➤ K74 OD Kerpen
- ➤ K 94 OD Kötterichen
- ➤ K 94 OD Kaperich
- ➤ K 96 OD Uersfeld

Über die Aufnahme dieser Maßnahme wäre dann bei einer der nächsten Fortschreibung des Programms zu beraten und zu entscheiden.

Erwähnen möchten wir noch, dass die in der <u>Anlage 1</u> (**Programmentwurf**) aufgeführten Beträge Gesamtbeträge darstellen, die die Grundlage für eine haushaltsmäßige Veranschlagung der Maßnahmen bilden. Die tatsächliche Veranschlagung erfolgt dann jedoch in Teilbeträgen in mehreren Haushaltsjahren, wobei sich die Höhe der Teilbeträge am Baubeginn, dem Ausschreibungsergebnis, dem Finanzbedarf sowie dem Baufortschritt orientieren. Die Höhe der jeweiligen Veranschlagung in den jeweiligen Haushaltsjahren orientiert sich an einem jährlichen Kreisnettobetrag, der zwischen 750.000 − 800.000 € liegt.

Ganz wichtig ist schließlich noch, dass sämtliche im Programm enthaltenen Maßnahmen unter dem Vorbehalt stehen, dass

- a) die für die Maßnahme erforderliche **Straßenplanung** sowie das erforderliche **Baurecht** vorliegt **u** n d
- b) die *Finanzierung der Maßnahme* durch eine Veranschlagung im Kreishaushalt einerseits und
- c) der **Bewilligung der Landesmittel** andererseits gesichert ist.

<u>Die Verwaltung möchte an dieser Stelle auf die Förderung von solchen Kreisstraßen aufmerksam machen, die offenkundig falsch eingestuft sind und die folglich zur Abstufung anstehen:</u>

Der LBM hat mit Schreiben vom 05.08.2004 mitgeteilt, dass in Abstimmung mit dem Ministerium und dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz ein Ausbau von Ortslagen im Zuge von abzustufenden Kreisstraßen letztmalig mit finanzieller Unterstützung des Landes (Förderung) möglich ist, sofern der technische Erhaltungszustand der Straße so ungenügend ist, dass eine Ausgleichszahlung für unterlassene Unterhaltung nach einer sachgerechten Abwägung nicht möglich ist. Hierbei sind 2 Fallgruppen zu unterscheiden:

Fallgruppe A

= Ausbau der Ortslage ohne eine wesentliche Veränderung am Bestand der Fahrbahn

Hier erfolgt die Erneuerung der Fahrbahn durch den Baulastträger Kreis als Bestandsausbau ohne eine weitergehende verkehrstechnische Verbesserung – d. h. Ausbau

- in der vorhandenen Breite,
- mit der Erneuerung der Trag- und Deckschicht, einschl. Entsorgung pechhaltigem Material,
- evtl. Beseitigung frostgefährdeter Stellen
- sowie u. U. mit einer Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen (Rinne bzw. Mulde).
- Die vorhandenen Gehwege und Nebenflächen sind nicht ausbaubedürftig.

Fallgruppe B

= verbesserter Ausbau der Ortslage mit Veränderung am Bestand der Fahrbahn

Die Erneuerung der Fahrbahn erfolgt durch den zukünftigen Baulastträger Gemeinde gemäß der zu erwartenden Verkehrsbedeutung mit bau- und verkehrstechnischen Verbesserungen – d. h.

- Ermittlung der Kosten für einen fiktiven Bestandsausbau der "Noch"-Kreisstraße auf der Basis der Fallgruppe A (Zusammenfassung der Leistungen zu einer Pauschalsumme).
- Planung, Ausschreibung und Bauabwicklung sind von der Gemeinde zu übernehmen.
- Die Förderung des gemeindlichen Anteils ergibt sich abzüglich des fiktiven Kreisanteils unter Berücksichtigung entsprechender Anliegerbeiträge.
- Die Auszahlung der Kreisbeteiligung erfolgt im Anschluss des Abstufungsverfahrens durch die Gemeinde.

Wichtig bei der Fallgruppe B ist es, dass die Ortsgemeinde den Ausbau in eigener Trägerschaft durchführt und auch die Planung der Maßnahme zu betreiben hat. Der LBM Gerolstein teilte in diesem Zusammenhang mit (Schreiben vom 15.01.2013), dass von ihm nur noch Kreisstraßen geplant werden, die künftig nicht von einer Abstufung/Einziehung betroffen sind.

Zur Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen ist grundsätzlich in beiden Fällen frühzeitig (d. h. spätestens vor der Stellung des Förderanträge) eine detaillierte <u>Ausbau-, Finanzierungs- und</u>

<u>Abstufungsvereinbarung</u> zwischen den beteiligten Baulastträgern (Kreis und Ortsgemeinde) zu schließen. In dieser Vereinbarung ist insbesondere nachvollziehbar darzulegen

- welche Form des Ausbaues vorliegt (Fallgruppe A oder B) und
- was gemacht werden soll (kurze Baubeschreigung).
- Daneben sind in der Vereinbarung auch die erforderlichen Abstufungsregelungen verbindlich zu fixieren.

Im Entwurf des Bauprogramms sind etliche Kreisstraßen zum Ausbau vorgesehen, die offenkundig als Kreisstraße falsch eingestuft sind und wo eine Abstufung gemäß den Bestimmungen des LStrG erforderlich wird. Diese Straßen sind im Entwurf in der letzten Spalte mit einem "x" gekennzeichnet.

Schließlich wird noch auf § 18 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) hingewiesen. Hiernach dürfen Zuweisungen für Investitionen nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebbietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann, bezogen auf den Kreisstraßenbau ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die öffentliche Sicherheit die Investition dringend erfordert oder wenn das für die Finanzzuweisung jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium aus dringenden Gründen des Gemeinwohls die Investition für notwendig und unabweisbar erklärt hat. Diese Prüfung erfolgt im Bewilligungsverfahren der Landesmittel.

Hierbei ist anzumerken, dass bei Straßen, die in der Zustandsbewertung die Zustandsnote 4,50 und schlechter erhalten haben, eine *Unabweisbarkeit* unterstellt wird.

Der Kreisausschuss hat am 18.03.2013 beschlossen, die für 2014 vorgesehenen Kreisstraßenbaumaßnahmen zu bereisen.

Diese Bereisung fand am Montag, 15.04.2013, statt.

Durch einstimmigen Beschluss des Kreisausschuss vom 29.04.2013 empfiehlt dieser dem Kreistag die Annahme des Kreisstraßenbauprogramms in der vorliegenden Fassung.

ENTWURF Kreisstraßenbauprogramm Landkreis Vulkaneifel 2014 - 2018 - Stand: 04.03.2013								Anlage	1		
	Entwurf - Straßenbauprogramm Landkreis Vulkaneifel für die Jahre 2014 - 2018 - Stand: 04.03.2013										
Lfd Nr.	Bezeichnung der Kreisstraße und Beschreibung der Baumaßnahme	Baukosten (einschl. Grund- erwerb und Ver- messung) €	Ablöse VG-Werke €	Fina Gemeinde- anteil €	nzie Landes	r u n g zuweisung 	Nettoan- teil Kreis €		aufkomemn aus 2005 SV-Anteil in %	Straßenzu- stand auf Grundlage ZEB 2011	Einstufung als Kreisstraße prüfen
	Maßnahmen 2014:	1									
1.	Gemeinschaftsmaßnahme Kanal-/Straßenbau										
	K 36 OD Kirchweiler	650.000	35.000	15.000	75	450.000	150.000	800	13	4,5 - 5	
2.	K 16 freie Strecke Mehren - Steiningen (mit Brückenbauwerk)	900.000	0	0	75	675.000	225.000	496	12	4,5 - 5	
3.	K 23/K 24 freie Strecke B 421 - Immerath und Immerath - L 16	1.100.000	0	0	70	770.000	330.000	320	13	4,5 - 5	teilweise
4.	K 34 OD Gerolstein und freie Stecke	650.000	20.000	10.000	75	465.000	155.000	467	2	4,5 - 5	x
5.	K 59 OD Niederehe ("Nohner Straße")	1.350.000	0	25.000	70	927.500	397.500	950	5	5	
6.	K 88 OD Kelberg-Köttelbach (B 410 bis Zufahrt Straßenmeisterei)	200.000	0	0	70	140.000	60.000	kein Zäh	lergebnis	4,5 - 5	x
7.	K 94 OD Höchstberg (einschl. freie Stecken Bahnhof und Kreisgrenze)	2.500.000	10.000	30.000	75	1.845.000	615.000	1.204	7	4,5	
	Summen 2014	7.350.000	65.000	80.000		5.272.500	1.932.500				
	Maßnahmen 2015:	1									
8.	K 29 freie Strecke Michelbach - Birresborn	1.100.000	0	0	70	770.000	330.000	241	7	4,5 - 5	
9.	K 59 OD Brück	800.000	10.000	20.000	70	539.000	231.000	300	11	4,5 - 5	
10.	K 63 Kreuzung B 421 und Teilbereich OD Zilsdorf	85.000	0	0	70	59.500	25.500	894	2	4,5 - 5	
11.	K 65 OD Brück	1.000.000	5.000	25.000	70	679.000	291.000	832	9	4,5 - 5	
12.	K 65 freie Strecke Brück - Dreis	600.000	0	0	70	420.000	180.000	832	9	4,5 - 5	
13.	K 65 freie Strecke Brück - Bongard	1.050.000	0	0	70	735.000	315.000	832	9	4,5 - 5	
14.	K 65 OD Dreis	410.000	5.000	15.000	70	273.000	117.000	832	9	4,5 - 5	
15.	K 65 Erneuerung Bachdurchlass bei Bongard (BW-Nr. 5706581)	250.000	0	0	80	200.000	50.000	130	31		
16.	K 84 freie Strecke bei Oos (mit Ausbau L 10 Büdesheim-Scheuern)	150.000	0	0	70	105.000	45.000	290	14	4,5 - 5	
	Summen 2015	5.445.000	20.000	60.000		3.780.500	1.584.500				
	Maßnahmen 2016:	1									
17.	Gemeinschaftsmaßnahme Kanal-/Straßenbau										
	K 27 OD Mückeln	370.000	35.000	10.000	80	260.000	65.000	kein Zäh	lergebnis	4,5 - 5	х
	K 38 OD Kradenbach	150.000	15.000		80	104.000	26.000	389	20	4,5 - 5	х
	K 74 OD Niederehe ("Loogher Straße")	350.000	30.000	10.000	80	248.000	62.000	kein Zäh	lergebnis	4,5 - 5	
	(10.000)			00.000		207 -22	440 =00			4	†

Summen 2015	5.445.000	20.000	60.000		3.780.500	1.584.500				
Maßnahmen 2016:										
17. Gemeinschaftsmaßnahme Kanal-/Straßenbau										
K 27 OD Mückeln	370.000	35.000	10.000	80	260.000	65.000	kein Zähl	ergebnis	4,5 - 5	х
K 38 OD Kradenbach	150.000	15.000	5.000	80	104.000	26.000	389	20	4,5 - 5	х
K 74 OD Niederehe ("Loogher Straße")	350.000	30.000	10.000	80	248.000	62.000	kein Zähl	ergebnis	4,5 - 5	
K 83 OD Hallschlag ("Scheider Straße")	500.000	30.000	20.000	75	337.500	112.500	kein Zähl	ergebnis	4,5 - 5	
18. K 32 OD Gerolstein ("Lissinger Straße")	1.100.000	0	25.000	70	752.500	322.500	2.800	5	4 - 4,5	х
19. K 32 freie Strecke Lissingen - Gerolstein	250.000	0	0	70	175.000	75.000	2.800	5	4 - 4,5	х
20. K 38 freie Strecke L 46 - Kradenbach	200.000	0	0	70	140.000	60.000	389	20	4,5 - 5	
21. K 40 freie Strecke Sarmersbach - L 46 bei Neichen	850.000	0	0	70	595.000	255.000	250	12	4,5 - 5	teilweise
22. K 77 freie Strecke Birresborn - Salm (mit Teilbereich OD Birresborn)	1.000.000	0	0	70	700.000	300.000	126	8	4,5 - 5	Х
23. K 89 - Welcherath-Meuspath (mit Erneuerung Durchlassbauwerk)	800.000	0	0	75	600.000	200.000	80	2	4,5 - 5	x

Anlage 1

Lfd	Bezeichnung der Kreisstraße und Beschreibung	Baukosten (einschl. Grund-		Fina	nzie	rung			ufkomemn aus 2005	Straßenzu-	Einstufung als
Nr.	der Baumaßnahme	erwerb und Ver-	Ablöse	Gemeinde-	Landes	zuweisung	Nettoan-	gesamt	SV-Anteil	stand auf Grundlage	Kreisstraße
		messung) €	VG-Werke €	anteil €	%	€	teil Kreis €		in %	ZEB 2011	prüfen
	Summen 2016	5.570.000	110.000	70.000		3.912.000	1.478.000		•		
	Maßnahmen 2017:										
24.	K 54 OD Lissendorf ("Kirchstraße")	350.000	20.000	10.000	70	224.000	96.000	kein Zäh	lergebnis	4,5 - 5	
25.	K 54 OD Gönnersdorf ("Hauptstraße/Lissendorfer Straße")	550.000	0	25.000	70	367.500	157.500	560	7	4,5 - 5	
26.	K 69/K 74 OD Üxheim-Leudersdorf	1.000.000	15.000	15.000	70	679.000	291.000	567	14	4,5 - 5	
27.	K 69 freie Strecke Nollenbach-Leudersdorf	632.000	0	0	70	442.400	189.600	567	14	4,5 - 5	
28.	K 69 OD Feusdorf (Richtung Wiesbaum)	360.000	0	30.000	70	231.000	99.000	622	19	4,5 - 5	
29.	K 70 OD Feusdorf (Richtung Jünkerath)	760.000	0	20.000	70	518.000	222.000	2.094	10	4,5 - 5	
30.	K 81 freie Strecke Kreuzung K 80/K 81 - Ortslage Hallschlag	900.000	0	0	70	630.000	270.000	300	20	4,5 - 5	x
31.	K 86 freie Strecke OD Borler - L 70	500.000	0	0	70	350.000	150.000	200	5	4,5 - 5	
	Summen 2017	5.052.000	35.000	100.000		3.441.900	1.475.100				
	Maßnahmen 2018:										
32.	K 33 freie Strecke L 10 bei Scheuern - Duppach (mit OD Duppach)	750.000	0	0	70	525.000	225.000	264	8	4,5 - 5	
33.	K 48 OD Gerolstein-Müllenborn	450.000	0	15.000	70	304.500	130.500	238	10	4,5 - 5	x
34.	K 48 freie Strecke Müllenborn - Roth	450.000	0	0	70	315.000	135.000	238	10	4,5 - 5	x
35.	K 84 Bachbrücke bei Oos	375.000	0	0	80	300.000	75.000	290	14		x
36.	K 84 DB-Brücke bei Oos	375.000	0	0	80	300.000	75.000	290	14		Х
37.	K 87 freie Strecke Kelberg-Rothenbach - Kreisgrenze AW	500.000	10.000	5.000	70	339.500	145.500	492	8	4,5 - 5	
38.	K 95 OD Höchstberg	800.000	50.000	20.000	75	547.500	182.500	220	1	4,5 - 5	
	Summen 2018	3.700.000	60.000	40.000		2.631.500	968.500				

Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)				
25.03.2013	II/878				

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	29.04.2013	3.	Ohne Abstimmung
Kreistag	17.06.2013	7.	

Betreff:

Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- 1. Gem. § 33 Abs. 5 LKO die anstehende Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.
- 2. Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

(Name der vom Gremium vorgeschlagenen Person)

vorzuschlagen.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der für die Zeit ab dem 01. Januar 2009 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz endet am 31. Dezember 2013. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sollen eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter aufstellen und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz zuleiten.

Der Landkreis Vulkaneifel hat <u>eine</u> Persönlichkeit für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sind die §§ 20-23 sowie § 28 VwGO zu beachten.

Ehrenamtliche Richter/innen müssen Deutsche sein und sollen das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Des weiteren dürfen diese weder Rechtsanwälte, Notare, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Richter, Landtagsabgeordnete, Beamte oder Beschäftigte im öffentlichen Dienst sein; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind nur zugelassen, soweit sie im öffentlichen Dienst ehrenamtlich tätig sind.

Der Präsident des OVG hält es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen auch diejenigen Damen und Herren wieder Berücksichtigung finden würden, die in der jetzigen Amtszeit zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählt worden sind und die sich in aller Regel in diesem Amt bewährt haben.

Zuletzt wurde Frau Inge Köber aus Jünkerath vom Kreistag vorgeschlagen und vom Wahlausschuss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz zur ehrenamtlichen Richterin gewählt.

Frau Köber hat jedoch zwischenzeitig die Regelaltersgrenze nach § 23 Abs. 6 VwGO (Vollendung des 67. Lebensjahres) überschritten, weshalb eine neue Persönlichkeit in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters aufgenommen werden sollte.

Der Beschluss des Kreistages hat mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu erfolgen (§ 28 S. 4 VwGO).

Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)				
03.05.2013	II/901				

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013	6.	
Kreistag	17.06.2013	8.	

Betreff:

Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die anstehenden Wahl gem. § 33 (5) LKO offen und ohne Stimmzettel durchzuführen, und wählt

1. für den Amtsgerichtsbezirk Daun

- a) auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion
 Herrn Hartwig Noth, Im Leyen 2, 54550 Daun
 Herrn Josef Bach, Büdesheimer Str. 21, 54574 Birresborn
 Frau Magdalena Winter, Am Sellbüsch 14, 54570 Pelm
- b) auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion Herrn Wilfried Jax, Brämelenweg 7, 56767 Uersfeld
- c) auf Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion Herrn Joachim Kretzer, Boverather Str. 27a, 54550 Daun
- d) auf Vorschlag der FWG-Kreistagsfraktion Herrn Christoph Bröhl, Antoniusweg 34, 54576 Hillesheim
- e) auf Vorschlag der BUV-Kreistagsfraktion N.N.

2. für den Amtsgerichtsbezirk Prüm

- a) auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion Herrn Willi Heinzius, Distelweg 7, 54611 Scheid
- b) auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion Herrn Johannes Dreimüller, Römerwall 17, 54584 Jünkerath

Sachdarstellung:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 9. Mai 1975 (BGBI. S. 1077) in der z. Zt. gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift (VV) "Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen" vom 29. November 2007 (JM 3221–4–4) – JBI. S. 400 (MinBI. S. 711; Amtsblatt 2008 S. 20), zuletzt geändert durch VV des Ministeriums der Justiz und

für Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 25. Februar 2013 (MJV 3221-4-4) - MinBl. S. 134 - steht im Jahr 2013 wiederum die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen an.

Bei den zuständigen Amtsgerichten (für den Kreis Vulkaneifel: Amtsgericht Daun und Amtsgericht Prüm) tritt nach § 40 GVG bzw. § 35 Abs. 1 JGG in jedem Wahljahr ein Ausschuss zusammen, der (aus den Vorschlagslisten der Gemeinden bzw. des Jugendhilfeausschusses) die Schöffen und Jugendschöffen wählt.

Dieser Ausschuss besteht aus dem zuständigen Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat des Landkreises (er kann sich durch einen Beamten, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben muss, vertreten lassen), und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer, die im Amtsgerichtsbezirk wohnen müssen.

Die Vertrauenspersonen, die dem beim Amtsgericht zu bildenden Ausschuss angehören, sind vom Kreistag bis zum 30.06. eines Wahljahres, für das Wahljahr 2013 also bis zum

30.06.2013

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen (§ 40 Abs. 3 GVG).

Nach der vg. VV und deren Anlage 1 sind in den für den Amtsgerichtsbezirk Daun zu bildenden Wahlausschuss 7 Vertrauenspersonen und in den für den Amtsgerichtsbezirk Prüm zu bildenden Wahlausschuss 2 Vertrauenspersonen vom Kreistag des Landkreises Vulkaneifel (also insgesamt 9 Vertrauenspersonen) zu wählen.

Die Wahl von nur **2** Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Prüm ergibt sich dadurch, dass der Amtsgerichtsbezirk Prüm mehrere Landkreise (Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel, VG Obere Kyll) tangiert.

Für den Amtsgerichtsbezirk Daun waren 2008 folgende Personen als Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt worden:

- 1. Hartwig Noth, Im Leyen 2, 54550 Daun
- 2. Joseph Bach, Büdesheimer Str. 21, 54574 Birresborn
- 3. Magdalena Winter, Am Sellbüsch 14, 54570 Pelm
- 4. Kathi Mauren, Finkenweg 1, 53539 Kelberg
- 5. Heinrich Ingenerf, Fohnhof 2, 54579 Üxheim-Niederehe
- 6. Wilfried Jax, Brämelenweg 7, 56767 Uersfeld
- 7. Joachim Kretzer, Boverather Str. 27a, 54550 Daun

Für den Amtsgerichtsbezirk Prüm wurden 2008 folgende Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt:

- 1. Margareta Terporten, Neustr, 50, 54584 Feusdorf
- 2. Hermann Leisen, Schwalbenhof 1, 54611 Scheid

Bei der Wahl der Vertrauenspersonen handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 33 LKO mit den weiteren Folgen, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LKO) und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 3 LKO).

Weiter kann der Kreistag gemäß § 33 Abs. 5 Halbsatz 2 LKO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
21.05.2013	II/911

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013	4.	
Kreistag	17.06.2013	9.	

Betreff:

Berufung der Besuchskommission nach § 29 Abs. 1 Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) für die nächsten fünf Jahre

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft die Besuchskommission nach § 29 Abs. 1 PsychKG entsprechend dem beigefügten Vorschlag der Verwaltung für die nächsten 5 Jahre:

Herr Alois Meyer, Igelweg 6, 54550 Daun, als Vertreter nach örtlicher Gegebenheit Frau Sabine Ringleb, Lehmflur 3, 54552 Schönbach, als Vertreterin der Angehörigen Herr Dr. Volker Schneiders, Dezernent Geschäftsbereich IV, Leiter Gesundheitsamt der KV Vulkaneifel, als Vertreter des Psychiatriebeirates und der KV Herr Hans Schrot, Richter am Amtsgericht Daun, als Vertreter mit der Befähigung zum Richteramt Frau Gudrun Werner, Betreuungsverein SKFM, Michel-Reineke-Str. 10, 54550 Daun, als Vertreterin der gesetzlichen Betreuer Herr Arnold Wieczorek, Chefarzt Kliniken Daun, als Vertreter der Fachärzte für Psychiatrie

Sachdarstellung:

Nach § 29 PsychKG soll der Kreistag eines Landkreises, in dem sich eine psychiatrische Einrichtung befindet, eine Besuchskommission berufen. Diese Kommission wird für 5 Jahre berufen. Ihre Aufgabe ist es, zu überprüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Die Berichte der Kommission werden in regelmäßigen Abständen dem Kreistag vorgelegt.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 08.12.2008 die Besuchskommission zuletzt berufen mit nachstehenden Mitgliedern (entsprechend der Empfehlungen für eine unabhängige Besuchskommission des Landespsychiatriebeirates vom 18.09.1996 für eine personelle Zusammensetzung):

Herr Alois Meyer, Igelweg 6, 54550 Daun, als Vertreter nach örtlicher Gegebenheit Frau Sabine Ringleb, Lehmflur 3, 54552 Schönbach, als Vertreterin der Angehörigen Herr Dr. Volker Schneiders, Dezernent Geschäftsbereich IV, Leiter Gesundheitsamt der KV Vulkaneifel, als Vertreter des Psychiatriebeirates und der KV Herr Berthold Schmitz, Leiter Geschäftsbereich II der KV Vulkaneifel, als Vertreter mit der Befähigung zum Richteramt

Frau Gudrun Werner, Betreuungsverein SKFM, Michel-Reineke-Str. 10, 54550 Daun, als Vertreterin der gesetzlichen Betreuer

Herr Arnold Wieczorek, Chefarzt Kliniken Daun, als Vertreter der Fachärzte für Psychiatrie

Nach Ablauf von 5 Jahren ist nunmehr die Besuchskommission auf weitere 5 Jahre erneut zu berufen.

Von den genannten Personen steht Herr Berthold Schmitz aus nachvollziehbaren Gründen bei Wechseln des Arbeitsplatzes zur Kreisverwaltung Mayen-Koblenz nach Koblenz mit räumlicher Distanz künftig nicht mehr als Mitglied der Besuchskommission zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, anstelle von Herrn Berthold Schmitz als Mitglied der Besuchskommission neu zu berufen: Herrn Hans Schrot, Richter am Amtsgericht Daun, Befähigung zum Richteramt.

Herr Schrot ist nach Überzeugung der Verwaltung als tätiger Richter am Amtsgericht Daun gerade auch auf Grund seiner Tätigkeit als Richter in Unterbringungsverfahren mit richterlichen Beschlüssen für die Unterbringungsbehörde der KV für die Besuchskommission besonders geeignet.

Die übrigen Mitglieder stehen weiter zur Verfügung, so dass die Verwaltung darüber hinaus keine Änderungen vorschlägt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2013 eine entsprechend einstimmige Empfehlung an den Kreistag ausgesprochen.

Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)					
03.05.2013	II/902					

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013	3.	
Kreistag	17.06.2013	10.	

Betreff:

Aufgabenübertragung an den leitenden staatlichen Beamten gem. § 56 Abs. 1, Satz 4 LKO

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Aufgabenübertragung (Zuständigkeit für die Abteilungen Jugend, Soziales und JobCenter) an den leitenden staatlichen Beamten gem. § 56 Abs. 1, Satz 4 LKO zu.

Sachdarstellung:

Für die Erledigung der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung bestellt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landrat einen staatlichen Beamten des höheren Dienstes. Nach Versetzung von Herrn Regierungsdirektor Berthold Schmitz zur Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zum 15.02.2013 wurde Herr Regierungsrat Philip Schützeberg zum leitenden staatlichen Beamten der Kreisverwaltung Vulkaneifel bestellt.

Der Landrat überträgt dem leitenden staatlichen Beamten zugleich einen Geschäftsbereich zur Leitung; zum Geschäftsbereich des leitenden staatlichen Beamten sollen insbesondere Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach § 55 Abs. 2 der Landkreisordnung gehören. Der Landrat kann dem leitenden staatlichen Beamten auch Aufgaben des Landkreises übertragen; die Übertragung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Kreistags.

Im Rahmen der Nachfolgebesetzung beabsichtigt Herr Landrat Thiel, derzeit keine Organisationsänderung vorzunehmen und dem leitenden staatlichen Beamten, wie bisher neben der Zuständigkeit für die Abteilung 1, Kommunales und Recht auch die Zuständigkeit für die Abteilungen Jugend, Soziales und JobCenter zu übertragen.

Herr Schützeberg nimmt diese Aufgaben seit seiner Ernennung vom 5. März 2013 bereits kommisarisch wahr.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2013 eine entsprechend einstimmige Empfehlung an den Kreistag ausgesprochen.

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Beschlussvorlage

Abteilung: Jugend - öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
25.02.2013	II/865

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	04.03.2013	8.	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Kreistag	17.06.2013	11.	

Betreff:

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Kreistagsfraktion hat folgende Beschlussfassung zur Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 07.11.2011 beantragt:

"Der Kreistag beschließt, von der Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten um 50 % rückwirkend Abstand zu nehmen. Die Änderungen in den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe mit Wirkung für alle Maßnahmen mit Baubeginn ab 01.01.2012 und Anschaffungen, die ab dem 01.01.2012 getätigt wurden, werden rückgängig gemacht. Der Jugendhilfeausschuss wird die genannten Richtlinien in Ausführung dieses Beschlusses entsprechend abändern."

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 20.02.2013 beantragt die CDU-Fraktion, die Reduzierung der Kreiszuschüsse für die Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten um 50% rückwirkend ab 01.01.2012 zurückzunehmen.

In den Verhandlungen zum Kommunalen Entschuldungsfonds wurde die Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten zunächst vorgesehen. Wie in dem Antrag der CDU-Fraktion zutreffend dargestellt, wurde die Reduzierung von der Kommunalaufsichtbehörde (ADD Trier) nicht als Konsolidierungsbeitrag im Sinne der Richtlinien zum Kommunalen Entschuldungsfonds anerkannt.

Dennoch trägt diese Regelung auch außerhalb des Kommunalen Entschuldungsfonds erheblich zur Haushaltskonsolidierung bei. Nach den Berechnungen der Fachabteilung beträgt die Entlastung des Kreishaushaltes für die **Jahre 2012 und 2013 rund 330.000 Euro**.

Die Zurücknahme der Reduzierung der Kreiszuschüsse würde den Kreishaushalt 2013 somit um zusätzlich rund 330.000 Euro belasten.

In der Haushaltsgenehmigung der ADD vom 19.02.2013, den Kreistagsmitgliedern in Mehrausfertigung vorliegend, wurde die äußerst angespannte Haushaltslage des Landkreises detailliert dargestellt, der Haushalt lässt keinen Spielraum für zusätzliche Ausgaben.

In der Genehmigung des Haushalts 2013 wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das Merkmal der Unabweisbarkeit die Kommune keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Weiter heißt es, dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung von Pflichtausgaben. Bei der Erbringung von Leistungen gilt es, sich auf die Bereitstellung der erforderlichen Grundausstattung zu beschränken.

Im Teilhaushalt 5 sind im Produkt 3650 im Haushaltsplan 2013 insgesamt nur 180.000 Euro für die betroffenen Kreiszuschüsse veranschlagt. Im Falle einer Beschlussfassung des CDU-Antrages müsste die haushaltsrechtliche Veranschlagung im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts 2013 in der Gestalt erfolgen, dass die Kreditermächtigung entsprechend erhöht wird. Diese Erhöhung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Ob diese Genehmigung mit Blick auf die Haushaltssituation erteilt wird, ist aus Sicht der Verwaltung mehr als fraglich.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 04.03.2013 die Vertagung des in Rede stehenden Antrages auf die Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen. Hintergrund war der Rechtstreit zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Ortsgemeinde Jünkerath, in dem die Ortsgemeinde Jünkerath die Verdoppelung der Kreiszuschüsse begehrt hat.

Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht Trier (AZ: 2 K 972/12.TR) die Klage abgewiesen. Durch die Ortsgemeinde Jünkerath wurde angekündigt, eine Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu prüfen. Das noch nicht rechtskräftige Urteil ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Neben den in Rede stehenden Investitionskostenzuschüssen hat der Landkreis jährliche Personalkostenzuschüsse zu leisten. Aus der Anlage ist ersichtlich, dass der Landkreis im Jahr 2011 über 5 Mio. € für die Finanzierung der Kindertagesstätten geleistet hat. 2008 lag dieser Zuschuss noch bei ca. 3 Mio. €. Aufgrund des Rechtsanspruches der Einjährigen auf Betreuung und dem damit verbundenen Ausbau sind weitere deutliche Steigerungen der Personalkostenzuschüsse in künftigen Jahren zu erwarten.

Beschlussvorlage II/865 Seite 2



CDU-Kreistagsfraktion Vulkaneifel Der Vorsitzende

CDU - Vulkaneifel Postfach 1302 · 54550 Daun

Herrn Landrat Heinz Onnertz Mainzer Str. 25 54550 Daun

20. Februar 2013

Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Kreistagssitzung am 04.03.13

Haushaltsangelegenheiten;

Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten um 50%

Sehr geehrter Herr Onnertz,

der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 07.11.2011 beschlossen, dem KEF-RP durch Abschluss eines Konsolidierungsvertrages beizutreten. Der Eigenanteil des Landkreises sollte unter anderem auch durch eine Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten um 50% erbracht werden. Der hierfür angesetzte Konsolidierungsbeitrag belief sich laut Aufstellung der Verwaltung auf 50.000 EUR jährlich.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2011 die Richtlinien des Landkreises Vulkaneifel über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe entsprechend abgeändert. Nach Mitteilung der Verwaltung in der Kreistagssitzung am 29.10.2012 hat die ADD die Reduzierung der Kreiszuschüsse als Konsolidierungsbeitrag des Landkreises für den KEF-RP nicht anerkannt.

Aufgrund dessen beantragt die CDU-Kreistagsfraktion eine entsprechende Korrektur bzw. Rückgängigmachung und stellt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, von der Reduzierung der Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen bei Kindertagesstätten um 50% rückwirkend Abstand zu nehmen. Die Änderungen in den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe mit Wirkung für alle Maßnahmen mit Baubeginn ab 01.01.2012 und Anschaffungen, die ab dem 01.01.2012 getätigt wurden, werden rückgängig gemacht. Der Jugendhilfeausschuss wird die genannten Richtlinien in Ausführung dieses Beschlusses entsprechend abändern.

Eine ausführliche Begründung folgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Herbert Schneiders MdL Fraktionsvorsitzender

Telefon: 06592/696 Telefax: 06592/8102 E-Mail: cdu-daun@t-online.de

Begründung in Ergänzung zum Antrag CDU-Fraktion vom 20,02,2013:

Nach § 15 Kindertagesstättengesetz hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

So geht die allgemeine Kommentierung zum rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz u.a. von einer Angemessenheit aus bei einer Beteiligung von 40% der förderfähigen Kosten. Von diesem Ansatz war der Landkreis Vulkaneifel mit einer Förderung von 20% bereits deutlich entfernt. Nach der erneuten Absenkung auf nunmehr 10% ab dem 01.01.2012 kann von einer Angemessenheit auch im Geringsten nicht mehr gesprochen werden. Hier werden die Lasten in einem für alle kommunalen und gesellschaftlichen Ebenen wichtigen und bedeutenden Bereich einseitig zu Lasten der Kommunen vor Ort verlagert, ohne den Landkreis nachhaltig zu entlasten.

Nachdem der Landkreis gegen die Stimmen u.a. der CDU-Kreistagsfraktion bereits eine halbe Stelle des Kreisjugendpflegers zugunsten des Kommunalen Entschuldungsfonds "geopfert" hat, sollte der Kreistag nunmehr die Gelegenheit nutzen, die Fehlentwicklung in der finanziellen Unterstützung innerhalb der kommunalen Familie wieder gerade zu rücken. Erst Recht auch vor Hintergrund, dass dieser Teil nach Auffassung der ADD im Rahmen des KEF-RP keine Berücksichtigung finden kann. Auch sollte der Kreistag gerade im Bereich "Kinder und Jugend" keine weiteren negativen Zeichen setzen, die womöglich ehrenamtliches Engagement nachhaltig schädigen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in kommenden Jahren aufgrund des demographischen Wandels kaum noch mit Neu- bzw. Ausbauten von Kindertagesstätten zu rechnen ist. Eine nachhaltige und dauerhafte Einsparung zu Gunsten des Landkreises ist nicht erkennbar.

Telefon: 06592/696
Telefax: 06592/8102
E-Mail: cdu-daun@t-online.de





RWALTUNGSGERICH:

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

dem Verwaltungsrechtsstreit

43

Verbandsgemeinde Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Ortsgemeinde Jünkerath, vertreten durch den Bürgermeister der

Klägerin

Ω æ g e

en Landkreis Vulkaneifel, vertreten durch den Landrat, Mainzer Straße 25, 550 Daun,

Beklagter

wegen

Kindergartenrechts hier: Zuschuss für den Umbau u. Erweiterung der Kindertagesstätte

Verhandlung vom 25. April 2013, an der teilgenommen haben hat die Kammer des Verwaltungsgerichts Fier aufgrund der mündlichen

ehrenamtliche Richterin Frau Gilles ehrenamtlicher Richter Heir Drumm Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell Richterin am Verwaltungsgericht Verheu Richter am Verwaltungsgericht(Mons

Recht erkannt:

A.

- Die Klage wird abgewiesen
- Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Kindertagesstätte Sankt Antonius Die Klägerin begehrt weitere Zuschüsse zum Umbau und der Erweiterung in Jünkerath seitens des Beklagten. Dem liegt

11.500,- Euro. Auch wurde die Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns beantragt. Euro) und die Bewilligung der Förderung für Einrichtungsgegenstände um eine Gruppe 65.000,- Euro und Umbau von zwei begehrte die Klägerin eine Förderung in Höhe von 125.000,- Euro (Erweiterung zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe". Diesbezüglich "Richtlinie des Landkreises Vulkaneifel über die Gewährung von Kreiszuschüssen den Umbau und die Erweiterung ihrer Kindertagesstätte Sankt Antonius nach der Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 beantragte die Klägerin die Förderung für Gruppenräumen 60.000,-

Finanzierung der Maßnahme trage Mit Schreiben vom 6. Februar 2012 teilte die Verbandsgemeinde Obere Kyll mit, eines geringeren Kreiszuschusses den fehlenden Finanzierungsanteil tragen solle werden könne. dass eine Förderung mit maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Kosten gewährt Hinblick auf die Bezuschussung von Einrichtungsgegenständen wies er darauf hin, 32.500,- Euro und Umbauten mit maximal 15.000,- Euro gefördert werden. Im Der Beklagte teilte der Klägerin am 5. Januar 2012 mit, dass sich die Richtlinien 1.Januar Falle einer Halbierung der Kreiszuschüsse die Klägerin die Kosten zur 2012 geändert hätten. Hiernach könnten Neubauten mit maximal Des Weiteren bat er um Mitteilung, wer im Falle der Gewährung

Dringlichkeit weiterem zum Neubau bzw. Umbau werde anerkannt, Schreiben vom 24. Januar 2012 teilte der Beklagte es könne mi, ≣. der dje

Einrichtungsgegenstände gewährt werden könne vorliegend eine maximale Förderung von 32.500,- Euro für die Erweiterung und Maßnahme begonnen werden. Des Weiteren wies er nochmals darauf hin, das Umbau sowie 6 Prozent der zuschussfähigen Kosten

Kosten für Einrichtungsgegenstände zu übernehmen der Kindertagesstätte sowie die Zusage Kreiszuschusses in Höhe von 62.500,- Euro für die Erweiterung und den Umbau Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 19. März Ħ. Bescheid vom 26. März 10 Prozent der zuwendungsfähigen 2012 die Bewilligung

der sowie Verbandsgemeinden im Bereich des Beklagten gefördert. Zuwendungen im Sinne förderungsfähigen Maßnahmen nach Punkt II 1 der Förderrichtlinie zu beurteilen der Förderung der allgemeine Gleichheitsgrundsatz bzw. das Willkürverbot und grundsätzlich kein Rechtsanspruch bestehe. Allerdings seien bei dem Ob und Wie würden Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe, Jugendhilfeausschusses vom 28. November 2011 geändert worden seien. Danach Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz mit ihren entsprechenden Ausführungsbestimmungen seien der Jugendhilfe zu fördern. Weitere rechtliche Grundlagen der örtlichen Förderung Beklagten, Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und freie Träger angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 15. August 2012 zurück. Zur Begründung führte Den einzuhalten habe. beachten. Kreiszuschüssen Ausschuss Kreisrechtsausschuss Rechtsstaatsprinzip sowie der Grundsatz der Selbstbildung der Verwaltung zu insbesondere Förderrichtlinie g e das Dies "Richtlinie an, MOM Jugendförderungsgesetz, das Sportförderungsgesetz und das Bewilligungsbescheides. diesen die Klägerin habe keinen bedeute , ZUI Für die am 19. März die nach Punkt II 1.1 festgelegten Bewilligungsbedingungen seien freiwillig des Landkreises November Förderung <u>0</u> vorliegend, dass der Beklagte Bescheid 2002", der eingelegten vergebene Vulkaneifel über die 2012 durch den Jugendhilfeausschuss Einrichtungen Ω̈́ Kreisverwaltung die zuletzt durch Beschluss gehöre Anspruch auf Abänderung Haushaltsmittel, der Widerspruch zu den Aufgaben und Maßnahmen Städte, die hier unstreitig Vulkaneifel Gewährung der Ortsauf Von der des der mit

geltenden Richtlinie zu gewähren. Beklagten verwehrt, eine Förderung nach der bis zum 31. Dezember Anschaffungen mit Baubeginn ab dem 1. Januar 2012. maßgeblich. Nach den Änderungen der Richtlinie entsprechend dem Beschluss beschlossene Förderung der Maßnahme sei zweifelsfrei die Gesichtspunkten erkennbar. Insoweit sei nicht der Tag der Antragstellung Förderung November anzuwenden. nach den 2011 gelte die Änderung für alle "alten" Ein Anspruch Förderungsrichtlinien der Klägerin auf Baumaßnahmen <u>sei</u> Insoweit sei Gewährung unter oben genannte eg keinerlei dem

zumindest mittelfristig eine Finanzierung aufgestellt werden könne. Ortsgemeinden sei, die letztlich auf einem gesetzlichen Betreuungsanspruch für prozessen möglich gewesen sei, ein rundum durchdachtes Konzept vorzulegen. Tag der Antragstellung, sondern der Tag des Baubeginns maßgebend. Zuschussantrag sei auch noch Ende 2011 vorgelegt worden. Ausweislich Kleinkinder Finanzierung sichergestellt werden können. Da die Planung und Realisierung Einer der wichtigsten Bausteine sei daher die ab dem 1. Juli 2010 gültige Richtlinie bekannt gewesen, kurz vor Abgabe des Zuschussantrages gestanden habe. Auch sei den Beteiligten also auch dem Beklagten, klar gewesen, dass die Klägerin Ende des Jahres Einrichtungsgegenstände 20 Prozent betragen habe. Es sei für alle Beteiligten, seien, wonach der Zuschuss für den Neubau einer Gruppe 65.000,- Euro und für Jugendhilfeausschusses am 21. Juni 2010 (gültig ab 1. Juli 2010)" anzuwenden Jugendhilfe vom 18. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss Kreiszuschüssen ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall für die Bewilligung von Zuschüssen Klägerin mit Eingang vom 6. September 2012 die vorliegende Klage erhoben. Sie Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides am 20. August 2012 Landkreises Vulkaneifel gewesen. Nur hierauf aufbauend "Richtlinien Umbau Kindertagesstätte eine beruhe, einer Jugendhilfeausschusses vom 28. November 2011 sei nicht des zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen dass es der Klägerin erst nach langwierigen Abstimmungsmüsse für einen Baulastträger gewährleistet sein, dass Gruppe 30.000,- Euro sowie Landkreises Vulkaneifel über langwierige und komplexe 6 der Gewährung Zuschuss Aufgabe habe Selbst Dieser

Mitteilung, dass mit der Baumaßnahme begonnen werden können, nicht mehr im <u>@</u> begonnen. Die Änderung hätte zumindest mittelfristig angekündigt werden müssen begonnen werden können, so hätte diese in jedem Fall noch in 2011 mit dem Bau Beklagte der Klägerin bereits im Jahr 2011 mitgeteilt, dass mit der Baumaßnahme Jahr 2011 sondern erst mit Schreiben vom 24. Januar 2012 erfolgt sei. Hätte die möglich gewesen, noch im Jahr 2011 mit der Baumaßnahme zu beginnen, da die niedrigen Fördersätze Jugendhilfeausschusses wenn der Zuschuss bereits im Herbst 2011 abgegeben worden wäre, hätte Zuschüsse können, durch Geltung haben sollten. Dem Baulastträger sei es nicht entsprechend "langsame" Bearbeitung um 50 Prozent <u>а</u>. festgestanden habe, dass ab dem 1. Januar 2012 die <u>, m</u>, bereits aufgrund des Beschlusses

Die Klägerin beantragt,

die Erweiterung der Kindertagesstätte in Jünkerath in Höhe von 125.000,-2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2012 zu Kosten zu bewilligen Einrichtungsgegenständen in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Antrag vom verpflichten, Beklagte unter Abänderung des Zuschussbescheides 20. Dezember 2011 einen Kreiszuschuss für den Umbau und der Klägerin durch gewähren und Zuschussbescheid einen Kreiszuschuss entsprechend ihrem vom 26.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen

Haushaltsmittel (Teil II Nr. 1 der Richtlinie) gewährt werden. Gemäß verantwortlich für die Aufbringen der Bau- und Ausstattungskosten. Der Kreis als Kindertagesstättengesetz insbesondere Rechtsanspruch ۷or, könnten ₹ auf Rahmen Zuwendungen begründet (Teil I Nr. Zuwendungen seien der de Förderrichtlinien Träger nur im der Rahmen werde Kindertagesstätte grundsätzlich 7 der der Richtlinie), verfügbaren 15 Abs. 2 originar

beschlossen und in einem Vertrag zwischen Land und Landkreis festgelegt Entschuldungsfonds beschlossen worden. Diese Maßnahmen seien im Rahmen des kommunalen geführt worden und Richtlinie seien umfangreiche Erörterungen im Jahr 2011 in den Kreisgremien gewährte Zuschusshöhe auch beibehalten werden müsse. Vor der Änderung der würden, bestehe folgerichtig erst Recht kein Anspruch darauf, dass eine einmal oder das Wilkurverbot. Da insoweit keine Ansprüche auf Forderungen begründet Förderrichtlinien ausgeübt worden. Diesbezüglich bestehe kein Anhaltspunkt für Jugendhilfeträger Ermessensfehlgebracht oder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Ermessen könne anschließend ein einheitliche Reduzierung der zur Aufbringen <u>se</u>. sich ordnungsgemäß nur angemessen des kommunalen durch beteiligen. Finanzierungsanteils <u>Q</u> vorgegebenen Das Förderung

der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Widerspruchsakten des Beklagten Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand Wegen der weiteren nebst Einzelheiten des Anlagen der Beteiligten, Sachund Streitstandes ≨ O

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

denn diese hat keinen Anspruch auf die ð Bewilligungsbescheides und entsprechende weitere Bewilligung von Zuschüssen. Widerspruchsbescheides August 2012 Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Beklagten des Kreisrechtsausschusses mov 26 von ihr begehrte Abänderung März 2012 des ⋽ der Beklagten Rechten

15. März 1991 (GVBI, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März Erweiterung der Kindestagesstätte ist § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (GV81. S. Rechtsgrundlage im Folgenden: KitaG -. Nach § 15 Abs. für die Bewilligung von Zuschüssen zum Umbau und 2 KitaG hat sich der Träger 2008

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. April 1979 – BVerwG 3 C 111.79 -) rechtliche Bindung des Verwaltungsermessens (vgl. ständige Maßstäbe zu setzen. Sie steuern auf diese Weise die Ausübung des Ermessens Rechtsätze, vielmehr dienen diese dazu, für die Verteilung von Fördermitteln Kosten diesbezüglich bewilligt. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen maximal 10 v.H. der zuschussfähigen 15.000 € pro Gruppe, für die Neuschaffung von Gruppen werden maximal 32.500 Zuschuss in Höhe von 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch Umbaumaßnahmen mit dem Investitionsvolumen von mindestens 25.000 € Richtlinie unter der Ziffer II 1 an den Träger von Neubau-, Haushaltsmittel. Insoweit gewährt der Beklagte entsprechend der zuvor genannten Landkreises Vulkaneifel über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung Jugendhilfeausschuss am 28. November 2011 beschlossenen "Richtlinien angemessen zu beteiligten. Da weitere Vorgaben im Gesetz nicht gegeben sind ausreichender bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten gewährt. Einrichtung die Art und Jugendamtes Ξ Bewilligungsbehörde. Des Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden und Beklagten. Aufgrund der seitens Weise der Weiteren werden in entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung Maßnahmen der Jugendhilfe" beteiligt sich dieser Berechnung der "angemessenen" Beteiligung Bei diesen Richtlinien handelt es sich nicht um Insofern Bezug bewirken sie auf die Kreiszuschüsse des zunächst eine Beklagten durch Rechtsprechung Ausbau-

der Baubeginn der beabsichtigten Maßnahme der Klägerin nicht mehr im Jahr Jugendhilfeausschusses vom 28. November 2011 der Baubeginn ab Richtlinie Maßgeblicher Zeitpunkt der Geltung der vom 28. November 2011 beschlossenen Förderrichtlinie anzuwenden. 2011 stattgefunden hat, war bzw. für alle Anschaffungen die ab dem 1. Januar 2012 getätigt werden. Da ist nach dem Inhalt des Beschlusses in vorliegenden Verfahren die Fassung dieser aus der Sitzung Januar

anzuwendende Richtlinie im Fall ihres Zuschussantrages zur Anwendung kommt Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 8 mnz 31. Dezember 2011

betroffenen Zuwendungsempfänger gleich behandelt werden, sich die Änderung insoweit zu fordern, dass es hierfür sachliche Gründe gibt, die von der Änderung zu beachten, dass ein Zuwendungsgeber auch grundsätzlich frei darin ist, seine Außenwirkung gegenüber dem Förderungsempfänger entfalten. Jedoch ist weiter 6 Bewilligungslage" beschieden werden sollte, ist weder vorgetragen, noch Zusicherung des Verstoß geänderte Richtlinie weder ein Verstoß gegen Art. für die Anderung vorhanden gewesen ist. Des Weiteren ist im Hinblick auf die kommunalen Entschuldungsfonds beschlossen wurde, also ein sachlicher Grund 2011 zu entnehmen, dass die Reduzierung der Beihilfen um 50 % aufgrund ist dem Änderungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses für die betroffenen Bewilligungspraxis, verankerten Gleichheitsgebotes (Art. Urteil vom 8. April 1997 Aktenlage ersichtlich. Grundsatz des Vertrauensschutzes beachtet wird. Im vorliegenden Verfahren ihnen gegen vorrangig Gebotes Beklagten der Gestalt, dass der Antrag der Klägerin nach den auf die es maßgeblich ankommt, zu ändern. Allerdings ist Zuwendungsbewerber nicht unverhältnismäßig auswirkt und Grundsatz BverwG 3.6.95 zukommende 3 Abs des Vertrauensschutzes 1 Grundgesetz) und des im Rechtsstaatsprinzip des interne m.w.N.) Verwaltungsvorschriften Vertrauensschutzes Bindung ယ (Art. Grundgesetz, noch ein hinaus vom 28. November 20 erkennbar: Grundgesetz) mittels nach

durfte aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen dem 21. und 31. Dezember 2011 berücksichtigen, dass die Klägerin, wie der Ortsbürgermeister der Klägerin in der des Geltungsbeginnes der Förderrichtlinie vom 28. November Letztlich ist insoweit auch nicht davon auszugehen, dass aufgrund des nicht erwarten, mündlichen Januar 2012, Zeitraumes nach Antragseingang bei dem Beklagten am 21. Dezember 2011 und Antragsstellung und insbesondere der Beantragung könnte November 2011 bereits gelassen hat, des Beklagten verursacht worden ist. Insoweit ist nämlich auch Verhandlung die Anwendung der "aften Richtlinie" durch verzögerte Bearbeitung dass, nachdem sie eine Bescheidung des Beklagten noch im Jahr 2011 erfolgten am gleichen Tag Kenntnis erklärt <u>ब</u>् sich bis Vom zum 21. Dezember 2011 mit der nhalt des gehabt hat. Die Klägerin des vorzeitigen Baubeginns Beschlusses 2011, dem

₽.

 \Box 좄

 \Box

ō Z ⊒:

갂

2

vert nac bea

bez) July schi Der

Die ! Die schr Red 2008 nac Obe <u>8</u> darz

abzuweisen November hinsichtlich Ist daher nach Auffassung 2011 der bewilligten Zuschüsse herangezogen worden, der Kammer in nicht zu beanstandender Weise die Richtlinie des war die Klage der Klägerin Beklagten vom 28. insoweit

Ser

ĊĮ,

Ē

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGC

ine

ë (Z)

<u>D</u>e Kosten findet ihre Entscheidung Rechtsgrundlage in über die vorläufige § 167 VwGO i.V.m. Vollstreckbarkeit des §§ 708 Nr. 11, 711 Urteils wegen der

Nr. 3 und 4 genannten Art nicht vorliegen. Die Berufung war vorliegend nicht zuzulassen, da Gründe der in ω'n 124 Abs. N

pun.

die

<u>e</u>.

Ē

þer

des

Bun

Bun

3

und

Rechtsmittelbelehrung

alter E.ne

nach

beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation Zułassung Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Organisation

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil

darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz Innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag Zustellung des Urteils sind die vorgelegt Gründe soweit

nach 2008 (GVBI. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar Die elektronische Maßgaben Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, der Landesverordnung über den elektronischen

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

olgten

ginns

it der

ıgerin

MOA

2011

n der

อินทา

l:Zen

und

91.

ᠴ

7

Ø

	'n
autv	<u>æ</u> .
lufweist,	Rechtssache
	besondere
	tatsächliche
` .	oder
•	rechtliche
,	2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiter

- 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- Ģ٦ ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(Mons) gez. gez. (Verheul) gez. (Bröcheler-Liell)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 68.250,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. ekg).

der Beschwerde angefochten werden. Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit

(Mons) gez. gez (Verheul) (Bröcheler-Liell) gez.

Personalkosten + Elternbeiträge 2011

			Anteil	44.0					Anteil		
Name	zuschussfähiger	A-4-11 11	Landkr	5 4 1 T	Anteil		Anteil	Anteil	Gemei		Anteil
Ndille	Betrag	Anteil Landkreis	eis in	Anteil Träger	Träger in	Anteil Land	Land	Gemeinden	nden in	Anteil Eltern	Eltern
			%		%		in %		%		in %
Kom. Kindergarten "Rappelkiste" Kalenborn-Scheuern	102.976,89	51.502.55	50.0%	Träger ist Gemeine	de/Zwecki	37.490,31	36,4%	13.984,03	13,6%		0,0%
Kom. Kindergarten "Alter Markt" Gerolstein	418.975,00	192.241,16		Träger ist Gemeine			44,0%		10,1%		0,0%
Kom. Kindergarten "Arche Noah" Strohn	239.588,96	114.301,27		Träger ist Gemein			39,3%		13,0%		0,0%
Kom. Kindergarten Dockweiler Dockweiler	426.200,45	196.084,63		Träger ist Gemein			42,5%		11,5%		0,0%
Kom. Kindergarten "Kunterbunt" Darscheid	419.508.01	192.024,09		Träger ist Gemeine			42,5%		11,7%		0,0%
Kom. Kindertagesstätte Mehren Mehren	410.858,53	181.684,19	+	Träger ist Gemein			44,5%		11,3%		0,0%
Kom. Kindergarten Meisburg Meisburg	230.208,09	113.513,45		Träger ist Gemein			34,8%		14,6%		1,3%
Kom. Kindergarten Oberstadtfeld Oberstadtfeld	167.494,87	82.239.76		Träger ist Gemeine			37,6%		13,3%	3.010,00	0,0%
Kom. Kindergarten Neunkirchen-Steinborn Daun	265.281,78	123.298,58		Träger ist Gemein			39,4%		14,1%	-	0,0%
Kom. Kindertagesstätte Kunterbunt Hillesheim	674.123,94	294.009,97		Träger ist Gemeine			44.6%				
Kom. Kindergarten "Regenbogen" Neroth	229.041,06	112.952.98	+	Träger ist Gemeine			34,9%		11,8%	4 460 00	0,0%
Kom. Kindertagesstätte Uersfeld Uersfeld	518.859,25	238.560,78		Träger ist Gemeine			42,0%		14,0%	4.160,00	1,8%
Kom. Kindergarten Müllenborn Gerolstein	103.958.53	49.561,67		Träger ist Gemeine			38,7%		11,6%	2.333,36	0,4%
Kom. Kindergarten Pelm Pelm	409.136,62	186.773,97		Träger ist Gemeine			43,9%		13,6% 10,4%		0,0%
Kom. Kindergarten Hallschlag Hallschlag	253.596,97	122.180,81		Träger ist Gemeine			40,3%		11,5%		0,0%
Kom. Kindertagesstätte Üxheim Üxheim	390.188,55	173.438,28		Träger ist Gemeine			43,8%			1 211 00	
Kom. Kindertagesstätte "Lindenanlage" Gerolstein	790.914,59	356.759,69		Träger ist Gemeine		347.200,77	43,8%	44.507,94	11,4%	1.311,00	0,3%
Kom. Kindergarten "Im Goldecken" Densborn	151.900,55	74.791.45		Träger ist Gemeine			36,7%	86.411,88 21.322,58	10,9% 14,0%	542,25	0,1%
Kath. Kindertagesstätte "St. Elisabeth" Üdersdorf	317.006,48	110.556,55	34,9%		9,8%	135.918,66	42,9%		8,0%	667,31	0,0%
Kath. Kindertagesstätte "Emmaus" Gillenfeld	611.666,37	219.384,59	35,9%		8,3%	274.530,52	44,9%		10,2%	4.524,29	0,2%
Kath. Kindertagesstätte "St. Nikolaus" Daun	234.672,96	80.757,83	34,4%		12,5%	89.380.07	38.1%		15,0%	4.524,29	0,7%
Kath. Kindertagesstätte Thomas-Morus Daun	587.236,50	203.719.08	34,7%		9,2%	261.897,59	44,6%	67.447,41	11,5%	214,50	0,0%
Kath. Kindertagesstätte "St. Antonius" Jünkerath	497.382,96	181.458,12	36,5%		9,6%	208.401,17	41,9%		12,0%	214,50	0,0%
Kath. Kindertagesstätte "St. Josef" Stadtkyll	481.626,99	173,535,96	36,0%		9,2%	200.303,65	41,6%		11,0%	10.581,98	2,2%
Kath. Kindertagesstätte "St. Dionysius" Lissendorf	409.218,34	145.982,10	35,7%		9,0%	179.937,11	44,0%		11,3%	10.501,50	0,0%
Integrative Kindertagesstätte Hillesheim	574.633,86	248.578.83	43,3%		0,0%		45,3%		10,6%	5.095,00	0,0%
Kath. Kindertagesstätte "St. Nikolaus" Birresborn	481.740,00	179.885,72	37,3%		9,2%	202.237,78	42,0%		11,5%		0,0%
Integrative Kindertagesstätte Daun	777.167,35	343.279,29	44,2%		0,0%	332.191,20	42,7%		10,3%	21.455,67	2,8%
Kath. Kindertagesstätte "St. Vinzenzius" Kelberg	743.031,01	263.718,13	35,5%		9,5%	320.905,91	43,2%		11.8%	-	0,0%
	7 10.001,01	200.1 10,10	30,070	70.400,10	3,370	020.000,91	70,270	00.000,07	11,070		0,070
Personalkosten gesamt 2011	11.918.195,46	5.006.775,48	42,0%	409.110.07 €	3,4%	5.066.326,54	42,5%	1.382.088,08	11,6%	53.895,36	0,5%
Personalkosten gesamt 2010	10 270 224 05	3.500.170,40	1,0 /0	700.110,07 C	L 5,770	3.300.020,04	12,0 /0	1.302.000,00	11,070	00.000,00	1 0,0 /6

Personalkosten gesamt 2010 Steigerung in %

10.379.324,05 12,9%

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Beschlussvorlage

Abteilung: Abfallwirtschaft - öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
07.05.2013	II/903

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	17.06.2013	12.	

Betreff:

Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbands Regionale Abfallwirtschaft (ZV RegAb)

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Werkausschusses stimmt der Kreistag der 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbands Regionale Abfallwirtschaft zu.

Sachdarstellung:

In der Sitzung am 06.12.2012 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft (ZV RegAb) eine Änderung der Verbandsordnung des ZV RegAb beschlossen.

Dieser Beschluss steht jedoch noch unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die Gremien der einzelnen Verbandsmitglieder, also durch die Kreistage bzw. die Verbandsversammlung des Zweckverbandes A.R.T..

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands A.R.T. hat der Änderung der Verbandsordnung bereits zugestimmt. Ebenso haben die Kreistage des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Eifelkreises Bitburg-Prüm in den letzten Sitzungen am 22.04. bzw. 06.05.2013 der Änderung der Verbandsordnung zugestimmt.

Für den Kreistag des Landkreises Vulkaneifel wird der Sachverhalt wie folgt dargestellt:

I.

Die beabsichtigte Änderung der Verbandsordnung war, wie eingangs bereits dargestellt wurde, am 06.12.2012 Gegenstand der Beratungen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Reg Ab. Hierzu wurde der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung eine Drucksache mit Anlagen zugeleitet, aus der im Detail ersichtlich ist, welche Überlegungen zu der beabsichtigten Änderung der Verbandsordnung geführt haben und wie die 4. Änderung der Verbandsordnung sich darstellen würde. Um Wiederholungen zu vermeiden und zur Begründung wird daher auf die als Anlage 1 beigefügte Drucksache verwiesen, auf deren Grundlage die Verbandsversammlung am 06.12.2012, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gremien der einzelnen Verbandsmitglieder, die Änderung der Verbandsordnung beschlossen hat.

Da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, das auch nicht immer einfach und verständlich darzustellen ist, soll nachfolgend jedoch noch einmal auf die wesentlichsten Punkte in Kürze eingegangen werden:

1. Ausgangssituation und Fragestellung

Ausgangssituation war die Fragestellung, wie die einzelnen Verbandsmitglieder des ZV RegAb oder aber der ZV RegAb selbst für die in der Region tätigen privaten Entsorgungsunternehmen ein Angebot entwickeln können, mit dem eine höherwertige und ressourcenschonende Verwertung von Abfällen bei gleichzeitig beiderseitigem wirtschaftlichen Vorteil erreicht werden könnte. Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen kann es hierbei jedoch nur um die Annahme von gewerblichen Siedlungsabfällen gehen, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und für die daher grundsätzlich keine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. Auf diese Abfälle haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nämlich keinen Zugriff.

2. Möglichkeiten

Aufgrund der seit 01.09.2012 erheblich günstigeren Konditionen für die Entsorgung der Abfälle verfügt der Zweckverband über äußerst preisgünstige Verwertungskontingente. Daher ist es möglich, z. B. die Gebühren für die Direktanlieferung von Abfällen, die zum größten Teil aus dem gewerblichen Bereich herrühren, günstiger zu gestalten. Dies hat sich ja auch schon bei den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2012 und 2013 in unserem Bereich gezeigt.

Sofern jedoch diese Gebühren im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerledigung festgesetzt und erhoben werden, ist es nicht möglich, z. B. für Gewerbebetriebe eine Rechnung zu stellen, in der die Umsatzsteuer separat ausgewiesen wird.

Wenn jedoch im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) Abfälle angenommen werden, die zwar grundsätzlich keiner Überlassungspflicht unterliegen, die der Anlieferer aber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Zwecke der Verwertung überlassen will, können diese Leistungen in Rechnung gestellt und mit einem separaten Umsatzsteuerausweis versehen werden. Hierdurch würde der anliefernde Gewerbebetrieb neben der ohnehin schon günstigen Gebühr zusätzlich durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges auch noch in den Genuss einer Steuervergünstigung kommen. Auf Seiten des Zweckverbands RegAb könnten hierdurch zusätzliche Mengen aquiriert werden, die zum einen zu einer besseren Auslastung der Anlage Mertesdorf führen, und damit zum anderen Kostenvorteile bei der Behandlung der übrigen Siedlungsabfälle mit sich bringen könnten.

Die Möglichkeiten, die untersucht wurden, ob jetzt der Zweckverband RegAb selbst oder jedes Verbandsmitglied mit den "Kunden" einen Vertrag abschließt, haben zu dem Ergebnis geführt, dass das Vertragsmodell 2 (Kunde schließt einen Vertrag mit Verbandsmitglied) zum Tragen kommen sollte.

3. Vor- und Nachteile

Zusammengefasst kann bzgl. einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile ausgeführt werden, dass die Vorteile sicherlich überwiegen. Im Einzelnen sind die Vor- und Nachteile jedoch auch noch einmal in der beigefügten **Anlage 1** (Seite 1) dargestellt.

Beschlussvorlage II/903 Seite 2

Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung müsste bei einem Vorgehen, wie es unter I. dargestellt wurde, geändert werden. Hierzu ist als **Anlage 2** eine Gegenüberstellung beigefügt, aus der die relevanten Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fassung der Verbandsordnung ersichtlich sind.

Als **Anlage 3** wird daher der Entwurf einer 4. Änderung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 vorgelegt.

III.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2013 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, der Änderung der Verbandsordnung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Kreistag wird daher gebeten, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschlussvorlage II/903 Seite 3

Begründung:

erreicht wird. Dabei geht es ausschließlich um die Annahme von gewerblichen, nicht dem schonende Verwertung von Abfällen bei gleichzeitig beiderseitigem wirtschaftlichen Vorteil sorgungsunternehmen ein Angebot entwickeln kann, mit dem eine höherwertige, ressourcen-Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Siedlungsabfällen. bandsmitglied des RegAb bzw. der RegAb selbst für die in der Region tätigen privaten Ent-Ausgangssituation des vorliegenden Beschlussantrages war die Frage, wie das jeweilige Ver-

modelle entwickelt und auf rechtliche und wirtschaftliche Implikationen hin untersucht: ge 1) dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich wurden im Rahmen der Vorüberlegungen zwei denkbare Vertragsanalysiert und das oben dargestellte Vorhaben im August 2012 in einer Projektskizze (Anlaäußerst günstige Verwertungskontingente. Der Verband hat daher die Rahmenbedingungen Durch die seit 01.08.2012 geltenden neuen Preiskonditionen verfügt der Zweckverband über

Vertragsmodell 2: Kunde schließt einen Vertrag mit Verbandsmitglied (Beispiel: ZV A.R.T.) Vertragsmodell 1: Kunde schließt einen Vertrag unmittelbar mit RegAb

Die Vorteile des Vorhabens:

- dings nur im Modell 2) Gewinnerzielung sowohl beim RegAb als auch beim Verbandsmitglied (Letzteres aller-
- Schaffung günstigerer Konditionen für Entsorgungsfirmen durch Nettopreise mit ausgewiesener Umsatzsteuer
- dieses keine eigenen Verträge hält Steigerung der MBT-Auslastung; dadurch größendegressive Kostenvorteile bei der Behandlung der übrigen Siedlungsabfälle und damit bei jedem Verbandsmitglied, selbst wenn
- Lokaler Ansatz; Vermeidung von Abfalltransporten außerhalb der Region und stärkere Nutzung regionaler Abfallmengen als Energieträger
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit regional ansässigen privaten Entsorgungsfirmen

Die Nachteile des Vorhabens:

- nicht vorhanden- beim Verbandsmitglied Einrichtung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) beim ZV RegAb und evtl. -falls noch
- Zusätzlicher Verwaltungssaufwand durch getrennte Buchhaltung und Fakturierung
- sungspflichtige deklariert und zum Nettopreis entsorgt werden. Risiko der Falschdeklarierung, indem überlassungspflichtige Abfälle als nicht überlas-
- (geringes) Forderungsausfallrisiko

nach Qualität in einem Preiskorridor zwischen 84 bis 103 E/Mg netto annehmen zu können. Bei Zusatzmengen von beispielsweise 5.000 Mg/a und in der Modellrechnung angesetzten Margen zwischen 10 (Vertragsmodell 1) bis 15 % (Vertragsmodell 2 mit 5 % RegAb zzgl. 10 % Verbandsmitglied) ist rechnerisch ein Gewinnpotenzial zwischen 36.000 bis 67.000 €/a Modellrechnungen haben gezeigt, dass es möglich wäre, zusätzliche Abfälle je

steuerrechtlichen als auch die abrechnungstechnischen Aspekte geprüft und keine Einwände rung der VO erkennbar seien. Die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat sowohl die ten am 15.11.2012. Gegen die Vorgehensweise bestanden keine Bedenken. Ebenso wurde von te der jeweiligen Verbandsmitglieder in der Arbeitsgruppe des RegAb beraten. Weitere Beratungen, auch zur vorgeschlagenen Änderung der Verbandsordnung (Anlagen 2 und 3), erfolghand den vorgesehenen Anderungsvorschlag zur Verbandsordnung und hatte keine Bedenken. gehabt. Zuletzt mit Vermerk vom 9.11.2012 Seiten der ADD Trier bereits signalisiert, dass keine Gründe gegen die beabsichtigte Ande-Die hier vorliegende Projektskizze wurde am 29.08.2012 mit den Vertretern der Fachdezernawürdigte die Mittelrheinische Treu-

Beistellungsmodell sind nicht erkennbar. stellt" Negative Folgen für das bislang erfolgreich zwischen RegAb und RegEnt praktizierte schluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle einen Betrieb gewerblicher Art dartriebsprüfung im Jahr 2011 Gegenstand von Gesprächen. Das Finanzamt Trier bestätigte mit Schreiben vom 27.06.2011, das "die künftige Entsorgung von gewerblichen, nicht dem An-Mit dem Finanzamt Trier war dieses Vorhaben bereits erstmals im Rahmen der letzten Be-

ten unterhält. Entsprechend sieht die Regelung in § 3 Abs. 2 VO (neu) entsprechende Begrenschließlich Geschäftsbeziehungen zu seinen Verbandsmitgliedern und nicht zu privaten Dritzungen vor ("...von Verbandsmitgliedern angelieferte..." bzw. "...im Einzelfall zwischen ZV noch über Detailkenntnisse über den potentiellen Entsorgungskunden vor Ort verfügt. Das Vertragsmodell 2 verringert zudem das wirtschaftliche Risiko des RegAb, indem dieser ausglieder, dass sinnvollerweise nur das Vertragsmodell 2 (Kunde schließt Vertrag mit jeweili-gem Verbandsmitglied) zum Tragen kommen sollte. Grund dafür ist die Annahme, dass der RegAb und dem Verbandsmitglied schriftlich vereinbart..."). RegAb weder über eigene und geeignete Ressourcen zur Akquirierung oder Fakturierung zeigte sich im Laufe der Gespräche mit den Vertretern der Fachdezernate der Verbandsmit-Während im Rahmen der Vorüberlegungen noch beide Vertragsmodelle untersucht wurden

gliedskörperschaften dem Beschlussantrag zur Änderung der VO folgen, wird im nächsten Sollten die Verbandsversammlung und anschließend die Entscheidungsgremien der Mit-Schritt die Änderung der VO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der ADD in Trier, bean-

J

		runage 2
Verbandsordning, bisherige Fassung	Verbandsordhung houe Fassung.	Aumerkungen
Verbandsordnung	Verbandsordnung	State of the section
des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 unter Berücksichtigung der Änderungsverbandsordnungen vom 05.09.2005, 12.04.2007 und 08.02.2011	des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 unter Berücksichtigung der Änderungsverbandsordnungen vom 05.09.2005, 12.04.2007, 08.02.2011 und xxxxxxx	
§ 3 Aufgaben des Verbandes	§ 3 Aufgaben des Verbandes	

1) Für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, wird der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft ab dem Ersten des Folgemonats der Inbetriebnahme der Trocknungsanlage im Volllastbetrieb ab der Übergabestelle an der Behandlungsanlage in Mertesdorf öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit der Zweckverband A.R.T. gem. Satz 2 seine Zuständigkeit nicht behält. Auf der Deponie Mertesdorf betreibt der Zweckverband A.R.T. eine Annahmestelle für die dort direkt angelieferten Abfälle gemäß Satz 1 eigenverantwortlich.

Davon sind ausgenommen:

- a) Problemabfälle aus Haushaltungen
- b) Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- a) Für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, wird ist der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft ab dem-Ersten des Folgemonats der Inbetriebnahme der Trock nungsanlage im Volllastbetrieb ab der Übergabestelle an der Behandlungsanlage in Mertesdorf öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger, soweit der Zweckverband A.R.T. gemäß Satz 2 seine Zuständigkeit nicht behält. Auf der Deponie Im Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf betreibt der Zweckverband A.R.T. eine Annahmestelle für die dort direkt angelieferten Abfälle gemäß Satz 1 eigenverantwortlich. Von den Aufgaben des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft sind ausgenommen Problemabfälle aus Haushaltungen sowie Sonderabfälle gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- b) Der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft hat ferner die Aufgabe, von Verbandsmitgliedern angelieferte, nicht überlassungspflichtige Abfalle anzunehmen, zu verwerten oder zu beseitigen, soweit dies im Einzelfall zwischen dem Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft und dem Verbandsmitglied schriftlich vereinbart wurde und die anfallenden Kosten vollständig durch entsprechende Entgelte gedeckt sind.

Redaktionelle Anpassungen

Aufgabenerweiterung zur Möglichkeit der Annahme nicht überlassungspflichtiger Abfälle. Verweis auf die Stellungnahme der Mittelrheinischen Treuhand vom 09.11.2012 (Anlage 4 zur Drucksache).

Synoptische Darstellung der geplanten 4. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes RegAb

Verbandsordnung, bisherige Easslung	Verbandsordingapage Fassurg; gilltig ab 01.01.2013	Anmerkungen
Verbandsordnung	Verbandsordnung	
des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 unter Berücksichtigung der Änderungsver- bandsordnungen vom 05.09.2005, 12.04.2007 und 08.02.2011	des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 unter Berücksichtigung der Änderungsver- bandsordnungen vom 05.09.2005, 12.04.2007, 08.02.2011 und xxxxxxxx	
	c) Der Zweckverband kann weitere, seine Aufgaben för- dernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.	Verweis auf die Stellungnahme der Mittel- rheinischen Treuhand vom 09.11.2012 (Anlage 4 zur Drucksache)
3) Der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft führt die mo- natliche Abrechnung der Entsorgungskosten mit den ein- zelnen Mitgliedskörperschaften nach § 8 dieser Verbands- ordnung durch. An den Kosten ab der Übergabestelle nach Abs. 1 werden die Verbandsmitglieder im Umfang der In- anspruchnahme beteiligt.	3) Der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft führt die monatliche Abrechnung der Entsorgungskosten mit den einzelnen Mitgliedskörperschaften nach § 8 dieser Ver- bandsordnung durch. An den Kosten ab der Übergabe- stelle nach Abs. 1 werden die Verbandsmitglieder im Umfang der Inanspruchnahme beteiligt.	
Die Gebühren für die Direktanlieferungen auf der Deponie Mertesdorf gem. Abs. 1 Satz 2 werden vom Zweckverband A.R.T. erhoben.	Die Gebühren für die Direktanlieferungen im Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf gem. Abs. 1 Satz 2 werden vom Zweckverband A.R.T. erhoben.	Redaktionelle Anpassung
Die Verbandsmitglieder erheben Benutzungsgebühren. Die Entscheidung über das Gebührensystem im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes obliegt diesem.	Die Verbandsmitglieder erheben Benutzungsgebühren. Die Entscheidung über das Gebührensystem im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes obliegt diesem.	
4) Alle sonstigen Aufgaben öffentlicher Entsorgungsträger wie z. B. die Einsammlung von Abfall, der Transport der Abfälle zur Übergabestelle, die Verwertung von Abfällen und die Abfallberatung bleiben in der Zuständigkeit der einzelnen Verbandsmitglieder.	4) Alle sonstigen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wie z. B. die Einsammlung von Abfall, der Transport der Abfälle zur Übergabestelle, die Verwertung von Abfällen und die Abfallberatung bleiben in der Zuständigkeit der einzelnen Verbandsmitglieder.	Redaktionelle Anpassung

Synoptische Darstellung der geplanten 4. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes RegAb

Verbandsordnung, bisherige Fassung	Verbanding Onling neut Fassing, gültig ab 01.01.2013	Annerkingen
Verbandsordnung	Verbandsordnung	
des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 unter Berücksichtigung der Änderungsverbandsordnungen vom 05.09.2005, 12.04.2007 und 08.02.2011	des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft vom 17.12.2002 unter Berücksichtigung der Änderungsverbandsordnungen vom 05.09.2005, 12.04.2007, 08.02.2011 und xxxxxxx	
§ 8 Kostenabrechnung	§ 8 Kostenabrechnung	
Der Zweckverband rechnet monatlich nach Rechnungs- erhalt das nach den geltenden Behandlungs- und Entsor- gungsverträgen zu zahlende Entgelt sowie Abschläge auf die eigenen, im Zusammenhang mit der Vorbehandlung der Abfälle stehenden Kosten an die Mitgliedskörperschaften nach mengenbezogener Inanspruchnahme im abgelaufe- nen Kalendermonat ab. Die Mitgliedskörperschaften ver-	Der Zweckverband rechnet monatlich für die nach § 3 Abs. 1 a) angefällenen Leistungen das nach den geltenden Behandlungs- und Entsorgungsverträgen zu zahlende Entgelt sowie Abschläge auf die eigenen, im Zusammenhang mit der Vorbehandlung der Abfälle stehenden Kosten an die Mitgliedskörperschaften nach mengenbezogener Inanspruchnahme im abgelaufenen	Verweis auf die unveränderte Aufgabenstellung und deren unveränderte Kostenabrechnung.
pflichten sich, die zu zahlenden Entgelte unverzüglich an den Zweckverband zu überweisen (Abschlagszahlungen können vereinbart werden). Nach Ende des Wirtschaftsjahres wird eine Schlussrechnung erstellt.	Kalendermonat ab. Von diesen Gesamtkosten werden etwaig entstehende Überschüsse aus der Abrechnung der nach § 3 Abs. 1 b) zu berechnenden Entgelte nach Ende des Wirtschaftsjahres nach dem gleichen Mengenverhältnis in Abzug gebracht. Die Mitgliedskörperschaften verpflichten sich, die zu zahlenden Entgelte unverzüglich an den Zweckverband zu überweisen (Abschlagszahlungen können vereinbart werden). Nach Ende des Wirtschaftsjahres wird eine Schlussrechnung	Gewinnverteilungsregelung aus Zusatzgeschäften. Verweis auf Stellungnahme der Mittelrheinischen Treuhand vom 09.11.2012 (Anlage 4 zur Drucksache)

erstellt.

Entwurf

4. Änderung der Verbandsordnung des "Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft" vom 17.12.2002

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft" in der Sitbandes Regionale Abfallwirtschaft" beschlossen. zung am die nachstehende 4. Änderung der Verbandsordnung des "Zweckver-

des Zweckverbandes A.R.T. sind ebenfalls gefasst worden durch Beschluss des Kreistages vom des Landkreises Landkreis Vulkaneifel durch Beschluss des Kreistages vom des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm durch Beschluss des Kreistages vom des Landkreises Bernkastel-Wittlich durch Beschluss der Verbandsversammlung vom Entsprechende Zustimmungsbeschlüsse

ständige Errichtungsbehörde stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die 4. Änderung der Verbandsordnung fest: Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 des KomZG zu-

Die Verbandsordnung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Aufgaben des Verbandes

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- Für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, ist der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft ab der Übergabestelle an der Behand-Aufgaben des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft sind ausgenommen Proble für die dort direkt angelieferten Abfälle gemäß Satz 1 eigenverantwortlich. Von den Verwertungszentrum Mertesdorf betreibt der Zweckverband A.R.T. eine Annahmestelverband A.R.T. gemäß Satz 2 seine Zuständigkeit nicht behält. Im Entsorgungs- und lungsanlage in Mertesdorf öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit der Zweck-Herkunstsbereichen. lemabfälle aus Haushaltungen sowie gefährliche Abfalle Sonderabfälle aus anderen
- <u>ट</u> nale Abfallwirtschaft und dem Verbandsmitglied schriftlich vereinbart wurde und die ten oder zu beseitigen, soweit dies im Einzelfall zwischen dem Zweckverband Regiomitgliedern angelieferte, nicht überlassungspflichtige Abfälle anzunehmen, zu verwer-Der Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft hat ferner die Aufgabe, von Verbandsanfallenden Kosten vollständig durch entsprechende Entgelte gedeckt sind.
- C Der Zweckverband kann weitere, seine Aufgaben fördernde und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben

Der Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren für die Direktanlieferungen im Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf gem. Abs. 1 Satz 2 werden vom Zweckverband A.R.T. erhoben.

Der Absatz 4, erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: Alle sonstigen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger,.....

Kostenabrechnung

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

schläge auf die eigenen, im Zusammenhang mit der Vorbehandlung der Abfälle stehenden nach den geltenden Behandlungs- und Entsorgungsverträgen zu zahlende Entgelt sowie Ab-Der Zweckverband rechnet monatlich für die nach § 3 Abs. 1 a) angefallenen Leistungen, das

res wird eine Schlussrechnung erstellt. überweisen (Abschlagszahlungen können vereinbart werden). Nach Ende des Wirtschaftsjahschaften verpflichten sich, die zu zahlenden Entgelte unverzüglich an den Zweckverband zu schaftsjahres nach dem gleichen Mengenverhältnis in Abzug gebracht. Die Mitgliedskörperaus der Abrechnung der nach § 3 Abs. 1 b) zu berechnenden Entgelte nach Ende des Wirtfenen Kalendermonat ab. Von diesen Gesamtkosten werden etwaig entstehende Überschüsse Kosten an die Mitgliedskörperschaften nach mengenbezogener Inanspruchnahme im abgelau-

Artikel 2

Die Änderung der Verbandsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Trier, den ..

Im Auftrag

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mitteilungsvorlage

Abteilung: Bauen, Umwelt und Schulen

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
21.05.2013	11/909

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	17.06.2013	13.1.1	

Betreff:

Rohstoffabbau in der Vulkaneifel

Antwort des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26. 04. 2013 zum Beschluss des Kreistages vom 04.03.2013

Der Kreistag hatte in der Sitzung am 04.03.2013 folgendes beschlossen:

"Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) wird aufgefordert, bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans (ROPneu) der Region Trier, der eine neue Festschreibung von Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung beinhaltet, Genehmigungsverfahren, die von in der Resolution des Kreistags formulierten Grundsätzen abweichen, auszusetzen. Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) wird ferner dazu aufgefordert, dem Kreistag den Sachstand der aktuellen Genehmigungsverfahren mitzuteilen und zur Aufforderung des Kreistags Stellung zu beziehen."

Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt mit Schreiben vom 26.04.2013 zum Beschluss des Kreistages vom 04.03.2013 folgendes mit:

"Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ist nach § 142 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBI. Nr. 17, Seite 322) für die Zulassung von Betriebsplänen nach §§ 51 ff. BBergG zuständig.

Bei den nach § 51 ff. BBergG zu treffenden Entscheidungen handelt es sich um gebundene Entscheidungen. Dies hat zur Folge, dass bei Erfüllung aller Zulassungsbedingungen eine bergrechtliche Zulassung zu erfolgen hat. Eine Aussetzung der Verfahren aufgrund eines Beschlusses des Kreistages ist somit nicht rechtskonform.

Das LGB beteiligt die Kreisverwaltung Vulkaneifel an den zu erfolgenden Zulassungen. Ich gehe daher davon aus, dass Sie als Verfahrensbeteiligte über die derzeit anstehenden Verfahren informiert sind.

Unter Bezugnahme auf Ihre o.g. Resolution weise ich darauf hin, dass das LGB die rohstoffgeologische Fachplanung im Auftrag des MWKEL für die gesamte rheinland-pfälzische Landesfläche durchführt. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, dass die Landesplanung in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen bisher keine bedarfsorientierte Planung kennt.

Das LGB hätte es grundsätzlich begrüßt, die Vorlage eines Entwurfes des Regionalen Raumordnungsplanes durch die Planungsgemeinschaft Region Trier abzuwarten. Ich bin davon überzeugt, dass sich viele Bedenken des Landkreises Vulkaneifel von selbst erledigt hätten."

Die Verwaltung teilt zu der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau folgendes mit:

Die verwaltungsrechtliche Beurteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist zutreffend, d.h. wenn die bergrechtlichen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, hat eine bergrechtliche Zulassung zu erfolgen.

Die Kreisverwaltung wird bei den Zulassungsverfahren nach Bergrecht gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt. Die Entscheidung über die Zulassung und Abwägung mit anderen, z.B. naturschutzfachlichen Aspekten, wird von dem Landesamt für Geologie und Bergbau unter Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde getroffen.

Derzeit sind nach Kenntnis der Verwaltung noch folgende Verfahren auf bergrechtliche Zulassung beim Landesamt für Geologie und Bergbau anhängig:

- Lavasandtagebau "Oberstadtfeld 12" Hauptbetriebsplan, Fa. Lava Scherer;
- Lavasandtagebau "Schalkenmehren 7" Hauptbetriebsplan, Fa. Lava Umbach;
- Lavasandtagebau "Bolsdorf" 2. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan, Fa. Dieter Stolz e.K., Inh. Rene Stolz, 54576 Hillesheim;
- Lavasandtagebau "Walsdorf 2" Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung, Fa. Dieter Stolz e. K., Inhaber Rene Stolz, Dahlem-Baasem;

Über diese Zulassungsverfahren ist noch nicht abschließend vom Landesamt für Geologie und Bergbau entschieden worden.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes mit den Vorranggebieten und den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung liegt noch nicht vor. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplanes, auch bezüglich der Rohstoffvorranggebiete und Rohstoffvorbehaltsgebiete, voraussichtlich im Herbst 2013 von der Regionalvertretung für das Anhörungsverfahren freigegeben.

Im Anhörverfahren nach § 6 Absätze 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes kann jedermann und die öffentlichen Stellen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes vorbringen. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind von der Regionalvertretung zu prüfen.

Bezüglich der Rohstoffsicherungsplanung liegen bereits Gutachten und Fachstellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, -Obere Naturschutzbehörde, über Rohstoffabbauflächen in Natura 2000 Gebieten, eine Fachstellungnahme der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, bezüglich Auswirkungen der gemeldeten Vorrangflächen auf das Landschaftsbild- Vulkankegel –, und die Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände zum Schutz der Vulkanlandschaft vor.

Des Weiteren beabsichtigt die Planungsgemeinschaft Region Trier aktuell die Einholung einer weiteren gutachterlichen Betrachtung bezüglich der Verträglichkeit von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die Rohstoffsicherung in großflächigen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, wie Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, einzuholen, um hier die Verträglichkeit einer Darstellung der Rohstoffabbauflächen mit Naturschutzbelangen auf der Ebene des Regionalplanes klären zu können.

Mitteilungsvorlage II/909 Seite 2

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mitteilungsvorlage

Abteilung: Gesundheitsamt - öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
21.05.2013	II/910

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	17.06.2013	13.1.2	

Betreff:

Bericht der Besuchskommission nach § 29 PsychKG

Die Besuchskommission (Beschluss des Kreistages vom 08.12.2008) hat am 08.05.2013 die Psychiatrische Abteilung des St. Elisabeth-Krankenhauses Gerolstein gemäß § 29 Abs. 1 PsychKG besichtigt. Aufgabe der Besuchskommission ist es, zu überprüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen nach diesem Gesetz gewahrt werden.

Teilnehmer der Besichtigung:

Mitglieder der Besuchskommission:

Herr Alois Meyer, Vertreter nach örtlicher Gegebenheit Herr Dr. Volker Schneiders, Dezernent Geschäftsbereich IV, Leiter Gesundheitsamt KV Vulkaneifel, Vertreter des Psychiatriebeirates und Vertreter der KV Vulkaneifel Frau Gudrun Werner, Betreuungsverein SKFM, als Vertreterin der gesetzlichen Betreuer Herr Arnold Wieczorek, Chefarzt Kliniken Daun, als Vertreter der Fachärzte für Psychiatrie

Vertreter des St. Elisabeth-Krankenhauses Gerolstein:

Herr Dr. Stefan Thielscher, Chefarzt der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Frau Dr. Esther Baican-Kadour, Oberärztin der Psychiatrischen Abteilung des Kranken-hauses.

Entschuldigte Mitglieder der Besuchskommission:

Herr Berthold Schmitz Frau Sabine Ringleb

Im Nachfolgenden werden die durch die Besuchskommission bei o.g. Prüfung gewonnenen wesentlichen Eckdaten aufzählend zusammengefasst:

 Im Jahr 2012 wurden mit Unterbringungsbeschluss durch das Amtsgericht insgesamt 68
 Personen nach § 14 oder § 15 PsychKG untergebracht. Zum Zeitpunkt des Besuches der Besuchskommission war nach § 14 oder § 15 PsychKG 1 Person untergebracht.

Zuständigkeit und Verfahren, sofortige Unterbringung:

§ 14 (Verfahren) und § 15 (sofortige Unterbringung) PsychKG:

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der diesbezüglich betroffenen Akteure (Unterbringungsbehörde, Amtsgericht Daun, Gesundheitsamt Daun, Polizei Daun, Psychiatrische Abteilung des Krankenhauses, Notärzte) gestaltet sich hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren im Rahmen der Unterbringung auch weiterhin bis dato im Wesentlichen als reibungslos.

Betreuung während der Unterbringung:

§ 16 PsychKG – Gestaltung der Unterbringung:

Die gesetzlich geforderten Auflagen werden erfüllt.

§ 17 PsychKG – Rechtsstellung der untergebrachten Person, besondere Sicherungsmaßnahmen:

Ein gesetzeskonformes Vorgehen wird versichert, es existieren weiterhin zwei bereitgestellte Intensivzimmer. Notwendige ärztlich angeordnete Fixierungen werden nach Art, Begründung und Zeitpunkt dokumentiert.

§ 18 PsychKG – Körperliche Untersuchung:

Im Wesentlichen zeigt sich ein status idem im Vergleich zur Vorüberprüfung, Auffälligkeiten konnten zum Zeitpunkt der Besichtigung durch die Besuchskommission nicht festgestellt werden. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden versichert.

§ 19 PsychKG – Unmittelbarer Zwang:

Unmittelbarer Zwang im Sinne des Gesetzes wird nach Aussagen des Krankenhauses bei den untergebrachten Personen weiterhin sehr selten erforderlich, durchschnittlich ca. 1 x pro Monat. Die Eskalationsmaßnahmen sind in der Regel zielführend. Eine zusätzliche Anforderung der Polizei ist noch seltener notwendig.

§ 20 PsychKG – Behandlung:

Entsprechende Behandlungsregimes werden vorausschauend mit dem betroffenen Patienten besprochen und an den jeweiligen Krankheitsverlauf adaptiert. Letztlich zeigt sich auch hier ein status idem im Vergleich zur letzten Überprüfung.

§§ 21-24 PsychKG – Rechte der untergebrachten Person:

Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten werden von der Besuchskommission gegenwärtig nicht detektiert, die Rechte der untergebrachten Personen erscheinen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gewahrt und respektiert.

§ 27 PsychKG – Beurlaubung:

 In der Regel erfolgt eher die Aufhebung der Unterbringung. Die Psychiatrische Abteilung sichert bei der aktuellen Besichtigung zu, dass sie für die nächste Besichtigung der Besuchskommission eine Statistik hinsichtlich der durchschnittlichen Unterbringungsdauer der betroffenen Personen erstellen wollen.

§ 28 PsychKG – Hausordnung:

Eine die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen regelnde Hausordnung durch die

Mitteilungsvorlage II/910 Seite 2

Einrichtung liegt weiterhin vor. Gelegenheit zur Mitwirkung beim Erlass der Hausordnung durch die untergebrachten Personen, durch das Personal der Einrichtung und den Patientenfürsprecher wird Rechnung getragen.

Beendigung der Unterbringung

§ 30 PsychKG – Entlassung:

An dieser Stelle werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei Fortführung der stationären Behandlung nach Beendigung der Unterbringung erfolgt auf einem Formblatt dokumentiert das schriftliche Einverständnis durch den Patienten.

§ 31 PsychKG – Nachgehende Hilfen:

Hilfestellungen werden durch die Einrichtung den Angehörigen im Rahmen stattfindender gemeinsamer Gespräche angeboten. Darüber hinaus wird beispielsweise der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes regelmäßig fallabhängig von Seiten der Einrichtung in betroffene Fälle involviert, insbesondere um nachgehende Hilfen gemeinsam mit der untergebrachten Person und der Einrichtung vorzubereiten. Darüber hinaus finden auch unter Beteiligung der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses die regelmäßigen Teilhabekonferenzen des Lankreises Vulkaneifel statt.

In Zusammenschau aller aktuell vorliegenden Fakten und anhand des gewonnenen Eindrucks führt die Prüfung der Besuchskommission zu der Feststellung, dass die Rechte der untergebrachten Personen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) gewahrt werden. Die Besuchskommission wurde bei ihrer Tätigkeit vor Ort uneingeschränkt unterstützt, ihr ist ungehinderter Zugang zu der Einrichtung gewährt worden.

Mitteilungsvorlage II/910

Seite 3

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mitteilungsvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)	
05.06.2013	11/924	

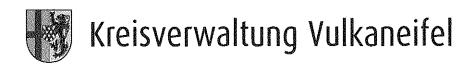
Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	17.06.2013	13.1.3	

Betreff:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2013

Der Bitte von Kreistagsmitglied Leclaire in der Sitzung vom 04.03.2013 nachkommend, sind anliegend die Antworten seitens der Verwaltung auf das Genehmigungsschreiben vom 19.02.2013 der ADD beigefügt.



LANDKREIS VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ⊠ Postfach 12 20 ⊠ 54543 Daun

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Postfach 1320 54543 Trier

27.03.2013

Abteilung Zentrales Finanzen und Kultur Unser Zeichen Z-11612-2013 Auskunft erteilt Nina Trojansky Zimmer 117 Telefon 06592/933-299 F-Mail nina trojansky @vulkaneifel.de

Vollzug der Landkreisordnung (LKO) Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2013

Genehmigungsschreiben vom 19.02.2013, Az.: 17 4-LK DAU/21a

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Genehmigung des Haushalts 2013 haben Sie uns gebeten, Ihnen zu verschiedenen Punkten des Haushalts ergänzende Angaben zukommen zu lassen. Zu den angesprochenen Fragen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Seite 8 des Genehmigungsschreibens (Haushaltsansätze auf Kontenebene)

Laut Auskunft der Softwarefirma ist derzeit ein Ausdruck des Haushaltsplanes auf Kontenebene nicht möglich. Eine entsprechende Programmerweiterung sei zwar grundsätzlich machbar, aber sehr arbeitsintensiv und daher entsprechend teuer. Für das Jahr 2014 ist eine neue Programmversion geplant. Ob dann ein Ausdruck auf Kontenebene möglich, ist bleibt abzuwarten.

Um Ihnen einen Einblick in die Teilhaushalte auf Kontenebene zu ermöglichen, senden wir Ihnen diese Übersichten als Ausdruck aus dem Buchungsprogramm (69 Seiten) per E-Mail zu.

Seite 10 des Genehmigungsschreibens (Umstellungen im Teilhaushalt 10)

Die Personalkostenerstattungen des Landes wurden bisher beim Konto 44242 - Kostenerstattungen vom Land - (Posten 6) verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Veranschlagung aufgrund der Festlegung der "Arbeitsgruppe Doppik/Kommunale Finanzen" der rheinland-pfälzischen Landkreise einheitlich beim Konto 41442 "Zuweisungen vom Land" (Posten 2).

Seite 10 des Genehmigungsschreibens (Personalaufwand)

Im Gesamtergebnishaushalt sinkt der Personalaufwand geringfügig um 0,36 % auf 11.709.020 €. Nennenswerte Differenzen zu den Ansätzen des Vorjahres sind daher **nicht** feststellbar. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 34 im Vorbericht. Die Versorgungsaufwendungen steigen dagegen entsprechend dem allgemeinen Trend deutlich an (+ 6.47 %).

Seite 12 des Genehmigungsschreibens (Umbau Thomas-Morus-Gymnasium)

Wie bereits im Vorbericht erläutert (Seite 26), konnten die Umbaumaßnahmen am Gymnasium im Jahr 2012 nicht mehr umgesetzt werden. Der nichtinvestive Anteil (Gebäudeunterhaltung) der Baumaßnahme wurde deshalb im Ergebnishaushalt des Jahres 2013 erneut mit einem Betrag von 400.000 € veranschlagt, da wir Haushaltsermächtigungen des Ergebnishaushalts grundsätzlich nicht ins Folgejahr übernehmen.

Seite 13 des Genehmigungsschreibens (Zweckverband TKB)

Zu dem Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung war uns der genaue Anteil an der sogenannten Drittellösung für gefallene Tiere gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetztes an den Zweckverband TKB, welche als Beihilfe von der Kommission bis zum 31.12. 2013 notifiziert ist, nicht bekannt. Daher handelt es sich bei dem Ansatz in Höhe von 45.000 € im Teilhaushalt 6, Produkt 1244 "Tierschutz und Tierseuchen" unter dem Posten 16 um einen Schätzwert. Dieser Wert wird im Nachtrag korrigiert.

Seite 15 des Genehmigungsschreibens (Darstellung Finanzmittelfehlbetrag)

Die Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse und –fehlbeträge weist in der laufenden Nr. 1 "aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge" mit 3.882.000 € lediglich den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2007 aus. Da es den Begriff "Finanzmittelfehlbetrag" erst ab der Einführung der Doppik im Jahre 2007 gibt, ist unserer Auffassung nach hier auch nur der Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2007 einzutragen.

Seite 19 des Genehmigungsschreibens (Berechnung der "freie Finanzspitze)

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wurde entsprechend dem Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO und der Nr. 2.2.2 des Leitfadens KEF-RP um die vertraglich vereinbarte und jährlich zu erbringende Mindesttilgung im Rahmen des KEF-RP in Höhe von 1.841.218 € ergänzt und als Anlage 1 beigefügt.

Seiten 20 und 21 des Genehmigungsschreibens (Anschaffung Anlagevermögen der kreiseigenen Schulen)

Für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen steht den kreiseigenen Schulen ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Der Ansatz von 228.000 € teilt sich wie folgt auf die Schulen auf:

Schule	Betrag	Bemerkung
Realschule Plus Daun	20.000€	
Geschwister-Scholl-Gymnasium Daun	31.000 €	u.a. Beschaffung einer ELA-Anlage
St. Matthias-Gymnasium Gerolstein	18.000 €	
		davon 55.000 € für die Ausstattung
Thomas-Morus-Gymnasium	73.000 €	des Verwaltungsgebäudes
Hubertus-Rader-Förderzentrum Gerolstein	3.000 €	
St. Laurentius-Förderzentrum	3.000 €	
Berufsbildende Schule Gerolstein	80.000€	

228.000 €

Seite 21 des Genehmigungsschreibens (Übersicht investive Maßnahmen)

Mit der Übersendung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2013 mit Schreiben vom 17.12.2012 wurde Ihnen eine Übersicht über die investiven Maßnahmen 2013 als Anlage übersandt. In dieser Aufstellung sind sämtliche Investitionen nach Teilhaushalten gegliedert und die Einund Auszahlungen, die Kreditfinanzierung sowie die Verpflichtungsermächtigungen der Maßnahmen einzeln aufgelistet. Die Anlage 2 ist dennoch erneut beigefügt.

Seite 22 des Genehmigungsschreibens (Investitionsübersicht Straßen)

Die Investitionsübersicht gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO wurde um eine Spalte ergänzt, die den aus Verpflichtungsermächtigungen ergebenden jeweiligen Anteil an Investitionskrediten darstellt. Die Aufstellung ist diesem Schreiben als Anlage 3 beigefügt.

Seite 22 des Genehmigungsschreibens (Übersicht Verpflichtungsermächtigungen)

In die Investitionsübersicht der Kreisstraßen wurde eine weitere Spalte eingefügt, in der die Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr 2012 dargestellt werden.

Die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen i.S.d. Musters 3 zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO wurde überarbeitet und als Anlage 4 beigefügt.

Seite 25 des Genehmigungsschreibens (Kompensierung Mehraufwendungen)

Auf der Seite 25 Ihres Genehmigungsschreibens bitten Sie um Erläuterungen, Begründungen und Übersichten, wie die im aktuellen Haushaltsjahr entstehenden Mehraufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales, Personal oder den Sach- und Dienstleistungen kompensiert werden.

Die Aufwendungen im Bereich Soziales bleiben im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant, während bei den Personalaufwendungen im Jahr 2013 ein Rückgang zu beobachten ist.

Die Aufwendungen im Bereich Sach- und Dienstleistungen sind um rund 500.000 € höher als im Vorjahr, da hier die Fassadensanierung der Realschule Plus Daun sowie das Projekt Tatort Eifel veranschlagt wurden. Bei diesem Kulturprojekt, das im Übrigen nur alle 2 Jahre stattfindet und gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz veranstaltet wird, ist zu berücksichtigen, dass den Mehraufwendungen auch Einnahmen in Höhe von 238.000 € gegenüber stehen. Speziell dieses Projekt ist nur durchführbar durch die Unterstützung des Landes, des Kultursommers und vieler privater Sponsoren.

Der Bereich Jugend führt zu Mehraufwendungen von fast 1,2 Mio. €. Da die Mehraufwendungen aus Pflichtaufgaben resultieren, sind Einsparungen auf der Ausgabenseite kaum noch möglich. Die Ertragslage ist insgesamt weiter angespannt und es gibt keine Bereiche, in denen höhere Einnahmen erwirtschaftet werden können. Es ist uns daher nicht möglich die entstehenden Mehraufwendungen zu kompensieren. Sie führen vielmehr zu einer erneuten Defiziterhöhung.

Seite 27 des Genehmigungsschreibens (Bilanz)

Die Darstellung der Bilanz wurde überarbeitet und entspricht nun dem Muster 19 zu § 47 GemHVO. Die einzelnen Positionen werden in vollen Eurobeträgen abgebildet - siehe Anlage 5.

Seite 27 des Genehmigungsschreibens (Gesamtabschluss)

In ihrem Genehmigungsschreiben weisen Sie auf Seite 27 darauf hin, dass der Landkreis Vulkaneifel gemäß § 15 KomDoppikLG i.V.m. § 109 GemO spätestens zum 31.12. 2013 einen ersten Gesamtabschluss zu erstellen hat, der dem Kreistag im Laufe des Jahres 2014 vorzulegen ist.

Nach eingehender Prüfung haben wir festgestellt, dass der Landkreis Vulkaneifel gemäß § 109 Abs. 9 Nr. 1 GemO von der Verpflichtung einen Gesamtabschluss zu erstellen, befreit ist, da die zusammengefassten Bilanzsummen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Tochterorganisationen nicht annähernd 20 % der in der jeweiligen Bilanz des Kreises ausgewiesenen Bilanzsumme erreicht.

Seite 28 des Genehmigungsschreibens (Stellenplan)

Die Gesamtübersicht des Stellenplans - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen gegliedert - ist als Anlage 6 beigefügt.

Seite 32 des Genehmigungsschreibens (Gewinnrücklage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft)

Der Gewinnvortrag des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft beträgt zum 31.12.2012 insgesamt 1.776.806 €. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust 2012 in Höhe von -394.215 € auf neue Rechnung vorzutragen. Sofern der Kreistag dem Vorschlag der Werkleitung folgt, vermindert sich der Gewinnvortrag um dem Jahresverlust 2012, so dass für weitere Gebührensenkungen bzw. für einen Verzicht auf notwendige Gebührenanhebungen 1.382.591 € zur Verfügung stehen.

Einige wenige Punkte aus Ihrem Genehmigungsschreiben vom 19.02.2013 sind in unserer heutigen Stellungnahme noch offen geblieben. Wegen einer kurzfristig eingetretenen, aber länger anhaltenden Krankheit unseres Kämmerers bitten wir hier um Fristausstand bis voraussichtlich Mitte Mai dieses Jahres.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

(Heinz Onnertz, Landrat)

		Übersicht zur Beurteilung d (Berechnung der s			-	it		
	lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz 2013	Planungs- daten 2014	Planungs- daten 2015	Planungs- daten 2016
					in 1.0	000€		b
9	1	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO)	-2.408	-3.099	-3.177	-2.325	-2.564	-2.967
Entstehungsrechnung	2	abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 46 GemHVO)	-1.946	-2.080	-2.370	-2.128	-2.111	-1.929
Entsteh		Kommunaler Entschuldungsfonds		-1.841	-1.841	-1.841	-1.841	-1.841
	3	= "freie Finanzspitze"	-4.354	-7.020	-7.388	-6.294	-6.516	-6.737
		abzüglich						Aleman et en
	4	Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)			0 .	-61	-109	-159
	5	verbleibende Finanzspitze (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)	-4.354	-7.020	-7.388	-6.355	-6.625	-6.896
		Endfällige Kredite Jahr Betrag € Jahr Betrag €		Stand der Kr	edite zur Liqu			

Übersicht über die investiven Maßnahmen 2013

Buchungsstel	Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditfinanzierung	VE
	Abteilung 0 "Zentrales, Finanzen und Kultur"				
11440-7841	Beschaffung Software (Microsoft Office, GIS, Novell)	0€	71.500 €	-71.500 €	
11440-78571	Beschaffung Hardware (neue PC-Arbeitsplätze, Server)	0€	35.000 €	-35.000 €	
11450-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0€	7.500 €	-7.500€	
27200-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung Kreisbibliothek	0 €	1.000 €	-1.000€	
21200 7007	Bootharding Elimonang, accuracy recessions are	0 €	115.000 €	-115.000 €	0 €
	Abteilung 1 "Kommunales und Recht"				
11820-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0 €	2.000 €	-2.000 €	
		0 €	2.000 €	-2.000 €	0 €
	Abteilung 2 "Gesundheit"				
41430-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0 €	2.000 €	-2.000€	
(1130)		0 €	2.000 €	-2.000 €	0 €
	Abteilung 3 "Sicherheit, Ordnung und Verkehr"				
12210-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0 €	7.500 €	-7.500 €	
12340-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (neue Aufrufanlage)	0 €	5.000 €	-5.000 €	
12600-7841	Beschaffung Software	0 €	2.300 €	-2.300 €	
12600-7856	Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug Dekon-Gruppe	0 €	100.000€	-100.000 €	
12600-78571	Umbau ELW und Funktisch auf Digitalfunk	0 €	78.000 €	-78.000 €	
12700-7819	Zuwendung Neubau Rettungswache Gerolstein	0 €	900.000€	-900.000€	
12800-7841	Beschaffung Software (Katwarn)	0 €	15.000 €	-15.000 €	
12800-7856	Beschaffung von zwei MTW	20.000 €	50.000 €	-30.000 €	
12800-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0€	2.000 €	-2.000 €	
		20.000 €	1.159.800 €	-1.139.800 €	0€
	Abteilung 42 "Arbeit"				
31211-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0 €	2.500 €	-2.500 €	
31220-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0€	2.500 €	-2.500 €	
U s Amadom V E V V F 3		0 €	5.000 €	-5.000 €	0 €

Übersicht über die investiven Maßnahmen 2013

Buchungsstelle	Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditfinanzierung	VE
36500-78143 36500-78571	Abteilung 5 "Jugend" Beteiligung an Investitionen der Gemeinden in Kindergärten Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0 € 0 €	180.000 € 2.500 €	-180.000 € -2.500 €	2.5
		0€	182.500 €	-182.500 €	0 €
21520-78571	Abteilung 6 "Bauen, Umwelt und Schulen" Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (RealschulePlus Daun)	0 €	20.000 €	-20.000 €	
21710-78571	Beschaffung Einrichtung/Austattung (Geschwister-Scholl-Gymnasium)	0€	31.000 €	-31.000€	
21720-7852	Herrichtung eines Klassenraumes	30.000€	35.000 €	-5.000 €	
21720-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (StMatthias-Gymnasium)	0€	18.000 €	-18.000 €	
21730-7852	Neubau Lehrertoiletten/Behinderten-WC (Thomas-Morus-Gymnasium)	6.000 €	100.000 €	-94.000 €	
21730-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (Thomas-Morus-Gymnasium)	0€	73.000 €	-73.000 €	
22110-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (Hubertus-Rader-Förderzentrum)	0€	3.000 €	-3.000 €	
22120-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (StLaurentius-Schule)	0 €	3.000 €	-3.000 €	
23110-7852	Containerklasse/Garage (BBS Gerolstein)	0 €	40.000 €	-40.000 €	
23110-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung (BBS Gerolstein)	0 €	80.000 €	-80.000€	
24202-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0€	1.000 €	-1.000 €	
		36.000 €	404.000 €	-368.000 €	0 €

Übersicht über die investiven Maßnahmen 2013

Buchungsstell	e Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditfinanzierung	VE
54201-7842	Zuweisungen für Kanalbaumaßnahmen	0 €	15.000 €	-15.000 €	
5420168	K 36 OD Kirchweiler	122,500 €	150.000 €	-27.500 €	500.000 €
5420169	K 54 OD Jünkerath/Gönnersdorf	180.000 €	250.000 €	-70.000€	•
5420173	K 40 OD Sarmersbach	92.400 €	120.000 €	-27.600 €	
5420174	K 85 Nohn - Kreisgrenze	0 €	20.000 €	-20.000 €	
5420177	K 14 Oberwinkel (freie Strecke)	64.600 €	85.000 €	-20.400 €	
5420178	K 14 OD Niederwinkel	168.200 €	215.000 €	-46.800 €	
5420179	K 33 OD Gees	73.000 €	100.000 €	-27.000 €	
5420180	K 59 OD Niederehe und freie Strecke	73.000 €	100.000 €	-27.000 €	
5420181	K 69 Kreuzung Nollenbach	7.000 €	10.000 €	-3.000€	€ 000.08
5420182	K 84 Oos (freie Strecke)	15.000 €	20.000 €	-5.000 €	130.000 €
5420183	K 16 Mehren Steiningen	320.000 €	400.000 €	-80.000€	560.000 €
5420184	K 23/K 24 Immerath (freie Strecke)	479.250 €	600.000 €	-120.750 €	€ 000.008
5420185	K 34 OD Gerolstein und freie Strecke	266.250 €	350.000 €	-83.750 €	450.000 €
5420187	K 94 OD Höchstberg und freie Strecke	605.000 €	800.000€	-195.000 €	1.700.000 €
5420188	K 19 Kreuzung B 421	31.500 €	45.000 €	-13.500 €	
	Summe Kreisstraßen	2.497.700 €	3.280.000 €	-782.300 €	4.220.000 €
	Abteilung 8 "Veterinärwesen und Landwirtschaft"				
12410-78571	Beschaffung Einrichtung/Ausstattung	0 €	2.000 €	-2.000 €	
12410 10011	booking Limits harrist recentaring	0 €	2.000 €	-2.000 €	0 €
	Summe Haushalt	2.553.700 €	5.152.300 €	-2.598.600 €	4.220.000 €

5420 - Bau/Unterhaltung von Kreisstraßen

		<u> </u>	Investitio	-	emäß § 4 Abs. n Euro	12 GemHVO						
	Leistung	Ergebnisse 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013	Verpflichtungs- ermächtigun- gen des Haushalts- vorjahres	ermächtigun- gen des Haus- haltsjahres	davon Kredit- ermächtigung	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016	bis ein- schließlich Vorjahr bereit- gestellt (2007-2012)	(2007-2011)
		1	2	3			4	5	6	7	9	10
Zuwendungen von Gemeinden Zuwendungen vom Land Zuwendungen vom Bund		150.375,64 1.509.900 841,74	252.600 2.505.100	140.000 2.357.700				105.000 2.433.250	55.000 2.859.250	40.000 2.104.350	914.400 15.094.800	
2009 K 10/K 75 OD Wiesbaum K 12/ K 35 OD Waldköningen K 39 Beinhausen - Boxberg K 54 OD Jünkerath K 67 OD Schüller K 70 OD Jünkerath K 72 Birgel - Feusdorf K 76 OD Ormont K 96 OD Kaperich	5420101 5420102 5420156 5420126 5420129 5420132 5420133 5420134 5420140	26.731									502.500 250.000 140.000 60.000 198.500 1.390.000 380.000 675.000 401.000	9.498 -24,619 -3.106 -39.186 -412.251 -48.522 -87.980
2010 K 25 Ausbau Strohn-Kreisgr. K 33 Pelm - Kasselburg K 33/K 48 OD Gerolstein-Roth K 35 Berlingen - Hohenfels K 35/K 36 Kirchweiler - Hinterweiler - B 410 K 50/K51/K52 OD Auel K 51 OD Auel K 54 OD Oberbettingen K 69 OD Üxheim (bis Ahütte) K 80/K 83 OD Scheid - Frauenkron K 86 OD Borler K 92 Ausbau Welcherath-Drees K 93 Drees-Nitz-Kreisgrenze K 98 OD Salcherath (freie Strecke) K 80 OD Scheid - B 421 K 6 Deudesfeld	5420150 5420158 5420118 5420159 5420160 5420161 5420125 5420135 5420139 5420139 5420139 5420139 5420130 5420130	172 148.920 345.112 101 62.503 73.324 26.362 100.976 8.121 11.830 59.500 49.410									936.000 370.000 1.010.000 770.000 830.000 760.000 160.000 550.000 1.130.000 84.100 1.060.000 800.000 285.500	-29.206 -303.871 29.932 -87.462 -101 -191.268 -38.163 -128.914 -225.629 11.429 -234.226 -73.225 -77.117
X 16 OD Schalkenmehren/freie Strecke K 40 OD Sarmersbach K 54 OD Jünkerath (Gönnersdorf) K 80 Ausbau B 421 - Kehr K 85 Nohn - Kreisgrenze K 64 Erneuerung Stützmauer Stadtkyll	5420167 5420173 5420169 5420172 5420174 5420175	189.284 222.820	20.000	120.000 250.000 20.000	120.000 250.000						228.000 280.000 450.000 200.000 270.000 46.000	0 0 0 -44.284 0 -46.820
X 05 Brücke Weidenbach K 14 Ausbau B421-Ober-/Niederwinkel K 14 OD Niederwinkel K 33 OD Gees K 36 OD Kirchweiler K 59 OD Niederehe	5420176 5420177 5420178 5420179 5420168 5420180		170.000 550.000 450.000 675.000	85.000 215.000 100.000 150.000	85.000 215.000 400.000	500.000	125.000	105.000 300.000 190.000	130.000 80.000	70.000	170.000 550.000 450.000 675.000)

1

5420 - Bau/Unterhaltung von Kreisstraßen

	- IMPERATOR OF THE PROPERTY OF		Investiti		emäß § 4 Abs. n Euro	12 GemHVO		-				
	Leistung	Ergebnisse 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013	Verpflichtungs- ermächtigun- gen des Haushalts- vorjahres	Verpflichtungs- ermächtigun- gen des Haus- haltsjahres	davon Kredit- ermächtigung	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016	bis ein- schließlich Vorjahr bereit- gestellt (2007-2012)	Gesamtein-/- auszah- lungen (2007-2011)
		1	2	3		ł	4	5	6	7	9	10
K 84 freie Strecke Oos K 69 - Kreuzung Nollenbach 2013	5420182 5420181			20.000 10.000		130.000 80.000	24.000	30.000 30.000	100.000 50.000	100.000		
K 16 Mehren - Steiningen K 19 Ausbau Kreuzung B 421/L 66/K 19 K 23/K 24 B 421 - Immerath	5420183 5420188 5420184		100.000	400.000 45.000 600.000	45.000	560.000 800.000		150.000 300.000	250.000 325.000	160.000 175.000	100.000	
K 34 OD Gerolstein K 65 Bachdurchlass Bongard	5420185 5420186			350.000		450.000	112.500	200.000	170.000 110.000	80.000 25.000		
K 94 OD Höchstberg und freie Strecke 2014 K 59 OD Brück	5420187			800.000		1.700.000	425.000	850.000 250.000	500.000 120.000	350.000 130.000		
K 65 OD Brück K 65 Brück - Dreis								250.000 150.000 200.000	350,000 150,000 100,000	270.000 250.000 120.000		
K 65 OD Dreis K 65 Brück - Bongard K 87 Rothenbach - Kreisgrenze								350.000	250.000	270.000 250.000		
2015 K 69 OD Feusdorf (Richt, Wiesbaum) K 70 OD Feusdorf (Richt, Jünkerath) K 70 freie Strecke Jünkerath-Feusdorf									150,000 250,000 100,000	50.000 220.000 60.000		- Orio - Calvano
K 81 Ausbau Hallschlag - Kehr K 84 Bachbrücke bei Oos									200.000 150.000 150.000	115.000 50.000 50.000		1
K 84 DB-Brücke bei Oos K 86 Ausbau Borler - L 70									150.000	120.000		
Summe Maßnahmen		1.836,222		3.265.000		4.220.000	999.000					
Saldo der Ein- und Auszahlungen		-175.946	÷730.300	-767.300				-816.750	-920.750	-670.650	-2.262.400	
aus Vorjahren fortgeltende												
Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen des		\Leftrightarrow	$\qquad \qquad \Longrightarrow$	\Longleftrightarrow	$\qquad \qquad ()$	\iff						
Haushaltsjahres												
Verpflichtungsermächtigungen Maßnahme 1												
- davon voraussichtlich kreditfinanziert								L	I	L		<u></u>

Übersi		1									
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen											
Verpflichtungsermächtigungen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	2013	2014	2015	Planungs- daten der weiteren Haushalts- folgejahre							
		in	€								
im Haushaltsjahr 2012	915.000	295.000	505.000	0							
im Haushaltsjahr 2013	0	1.860.000	1.525.000	835.000							
Summe	915.000	2.155.000	2.030.000	835.000							
Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung)	2.598.600	1.155.550	1.223.550								

Bilanz zum 31.12.2010 und zum 31.12.2011

Abdium	31.12.2010	31.12.2011	Passiva	31.12.2010	31,12.2011
Aktiva	179,777.788,67 €	176.891.286,90 €		- €	- €
1. Anlagevermögen	6.211.305.00 €		1.1 Kapitalrücklage	- €	- €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	142.402,00 €		1.2 Sonstige Rücklagen	. €	- €
1.1.1 Gewerbliche Schulzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.698.607,00 €		1.3 Ergebnisvortrag	- €	- €
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	3.370.296.00 €		1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	- E.	- €
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse			2. Sonderposten	11/1663.915.96 €	111.192.700,60€
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	- €		2.1 Sonderposten 2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	- €	- E
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-				111,192,700,60 €
1.2 Sachanlagen			2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	114.410.815,96 €	
1.2.1 Wald und Forsten	75.898,34 €		2.2.1 Zuwendungen	- €	- €
1.2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	567.681,64 €		2.2.2 Beiträge und ähnliche Entgeite 2.2.3 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	253.000,00€	691.120,00€
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.933.586.38 €			2.55.000,00 €	- €
1.2.4 Infrastrukturvermögen			2.3 Sonderposten für den Gebührenausleich	- €	- 6
1.2.6 Bauten auf fremden Grund und Boden	95.508,00 €		\$2.4 Sonderposten mit Rücklageanteil	- E	- €
1.2.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	565.107,21 €		2.7 Sonstige Sonderposten	24.457.416.04 €	25.442.458,99 €
1.2.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	751.365,92 €		3. Rückstellungen	22.971.394.75 €	24,613,565,00 €
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.354.894,76 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	22.971.394,73 €	24.013.303,00 €
1.2.9 Pflanzen und Tiere	- €		3.2 Steuerrückstellungen	- €	- €
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	268.588,90 €		3.3 Rückstellungen für latente Steuern		828.893.99 €
1.3 Finanzanlagen	4.474.593,13 €		3.4 Sonstige Rückstellungen	1.486.021,29 €	84,771,525,64 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.190.798,39 €		4. Verbindlichkeiten	80.367.691,09 €	84.771.0∠0,64 €
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €		4.1 Anleihen	- €	
1.3.3 Beteiligungen	- €		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	74.263.099,98 €	79,964,957,89 €
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- E		4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	28.594.606,25 €	28.867.229,95€
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.973.133,77 €		4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	45.668.493,73 €	51.097.727,94€
1,3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtf. komm. Stiftung	- €		4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
1.3.7 Sonstige Wertoaplere des Anlagevermögens	310.660,97 €	440.792,29 €	4.4 Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	- €	- €
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	- €	- €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.324.548,06 €	1.549.075,48 €
2 Umlaufvermögen	7.996.354,80 €	7.409.131,89 €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.093.009,78 €	875.083,55 €
2.1 Vorrāte	- €	- €	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	- €	- €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	- €	- €	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- €	- €
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	~ €	- €	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	1.562.207,80 €	17.292,88 €
2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren	- €	- €	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem öfftentlichen Bereich	1.064.140,92 €	1.408.630,03€
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	€	- €	ẫ4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	1.060.684,55 €	956.485,81 €
2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.836,953,52 €	7.264.995,16 €	5. Rechnungsabgrenzungsposten	91.004,74 €	88.865,06 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen. Forderungen aus Transferleistungen	7.211.741.92 €	6.703.726,88 €	<u> </u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	55.473,63 €	45.802,09 €			
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	- €	- €			
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- €	- €			
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen	11.261,17€	27.463,05€			
2.2.6 Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	107.344.07 €	79,778,64 €			
	451.132.73 €	408-224,50 €			
2.2.7 Forderungen gegen sonstige Vermögensgegenstände	- €	- 6	1986		
2.3 Wertpapiere	- @	- €			
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	. 6			
2.3.2 Sonstige Wertpapiere	159.401,28 €	144.136,73 €	teroto.		
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten	100.401,20€	- 6			
Ausgleichsposten für latente Steuern	- 30.626,02 €	. •			
Rechnungsabgrenzungsposten	- 30.020,02 €	- 4.003,54 €	354		
4.1 Disagio		- 4.863,54 €			
4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	- 30.626,02 €	- 4.863,54 €			
korrigierte Rechnungsabgrenzungsposten	_	_			
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	31.836.410.38 €	37.199.995,04 €			
5.1 negative Kapitalrücklage	11.131.593,80 €	11.131.593,80 €			
5.2 sonstige negative Rücklagen	- €	- €			
5.3 negativer Ergebnisvortrag	15.743.742,60 €	20,704.816,58 €			
5.4 Jahresfehlbetrag	4.961.073,98 €	5.363.584,66 €			THE CONTRACT OF THE CONTRACT OF THE
	219.579.927.83 €	221.495.550,29 €		219.579.927,83 €	221.495.550,29 €
Summe Aktiva	2.0.0, 3.32, ,000		is a second of the second of t	* *	

tellenplan 2013	- Tarifbeschä	iftigte - Gesam	tzusammenstellung	
Entgeltgruppe	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen	Zahl der tatsächl.	Erläuterungen
nach TVöD (geltende Eingruppierung)	2013	2012	besetzten St. 30.06.2012	
13	1	1	1	
12	2	2	2	
11	4	3	3	
10	13,41	12,41	12,41	
9	23,75	25,75	25,75	
8	7,47	8,48	9,12	
6	25,52	25,12	25,12	
5	19,65	19,58	19,33	
3	2,29	2,29	2,29	
ozial- und Erziehungs	 sdienst			·
S 18	1	1	1	
\$ 15	1	1	1	
\$ 14	12,18	12,18	12,18	
\$ 12	2	2	2	
S 11	11,65	11,65	11,15	
	400.00	407.40	407.25	
Insgesamt:	126,92	127,46	127,35	

Stellenplan 2012 - Beamte - Gesamtzusammenstellung

BesGruppe	Zahl der Stellen 2013	2012	tatsächl besetzte Stellen 30.06.2012	Erläuterungen
B 5	1	1	1	Wahlbeamter
A 16	1	0	0	
A 15 A 14	3	2	4 1	
A 13	8	6	7	
A 12 A 11	7 13,25	10 12,25	9 12,25	
A 10	12,75	14,15	11,15	
A 9	4,88	4,88	4,88	
A 9 S - Zul. A 8	1 4	<u> </u>	1 4	
A 7	4	3	3	
A 6	5	3	4	
Insgesamt:	65,88	65,28	62,28	



LANDKREIS VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ⊠ Postfach 12 20 ⊠ 54543 Daun

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Postfach 1320 54543 Trier

05.06.2013

Abteilung Zentrales Finanzen und Kultur Unser Zeichen Z-11612-2013 Auskunft erteilt Nina Trojansky Zimmer 117 Telefon 06592/933-299 E-Mail nina.trojansky @vulkaneifel.de

Vollzug der Landkreisordnung (LKO) Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2013

Genehmigungsschreiben vom 19.02.2013, Az.: 17 4-LK DAU/21a

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige wenige Punkte aus Ihrem Genehmigungsschreiben vom 19.02.2013 sind in unserer Stellungnahme vom 27.03.2013 noch offen geblieben. Diese möchten wir nun wie folgt beantworten:

Seite 14 des Genehmigungsschreibens (Aufstellung freiwilliger Leistungen)

Auf der Seite 14 Ihres Genehmigungsschreibens bitten Sie um Vorlage einer aktuellen, detaillierten Aufstellung über alle vom Landkreis Vulkaneifel in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 geleisteten sowie für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten freiwilligen Leistungen. Eine Übersicht über diese Leistungen haben wir Ihnen als Anlage 1 diesem Schreiben beigefügt.

Seite 24 des Genehmigungsschreibens (Konsolidierungsbeitrag "Erhöhung von Verwaltungsgebühren Kfz.-Zulassung/Führerscheinwesen")

Die Anlage "Konsolidierungsmaßnahme des Landkreises Vulkaneifel im KEF-RP" wurde überarbeitet und entspricht nun dem Konsolidierungsvertrag vom 30.10.2012. Die geplante Konsolidierungsmaßnahme Nr. 3 "Erhöhung von Verwaltungsgebühren Kfz.-Zulassung/Führerscheinwesen" wurde in der Anlage versehentlich mit einem zu niedrigen Betrag ausgewiesen. Die korrigierte Anlage ist beigefügt – siehe Anlage 2.

Seite 29 des Genehmigungsschreibens (Stellenbewertung)

Der Stellenplan 2013 weist im Teilhaushalt Z "Zentrales, Finanzen und Kultur" eine Anhebung einer Stelle von der Besoldungsgruppe A12 nach A13 aus. Diese Stelle beinhaltet das Aufgabengebiet "Sachbearbeiter Personal, Organisation sowie stellvertretende Büroleitung, Abteilungsleitung Zentrales, Finanzen und Kultur". Die Bewertung dieser Stelle erfolgte am 04.04.2013 und ist diesem Schreiben als Anlage 3 beigefügt.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

(Heinz-Peter Thiel, Landrat)

Übersicht über die im Ergebnishaushalt des Landkreises Vulkaneifel in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 geleisteten und für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten freiwilligen Aufwendungen

				20)11		T	0040 /	1" 6 \					
	1						 	2012 (V	orläufig)			2013		
Teilhaushalt, Teilhaushalt- bezeichnung		Produkt bzw. Leistung	Gesamtaufwand	Zuschussbedarf	sind rechtlich (z	en Gesamtaufwand .B. durch Gesetz, altungsakt etc.)		Zuschussbedarf	sind rechtlich (z.	n Gesamtaufwand .B. durch Gesetz, altungsakt etc.)	Gesamtaufwand	Zuschussbedarf	vom angegebenen Gesamtaufwan sind rechtlich (z.B. durch Gesetz, Vertrag, Verwaltungsakt etc.)	
1	Produkt-/ Leistungs-Nr.	Produkt-/Leistungsbezeichnung			gebunden	nicht gebunden			gebunden	nicht gebunden			gebunden	nicht gebunden
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1111	Büro Landrat (Verfügungsmittel)	2.222€	2.222 €	. 0€	2.222 €	2.183 €	2.183 €	0 €	2.183 €	2.200 €	2.200 €	0€	2.200 €
	1114	Gremien (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder)	39.052 €	39.052 €	39.052 €	0€	37.845 €	37.845 €	27.045.6					
	25157 / 28102	Eisenmuseum / Kulturförderung	38.668 €	32.154 €	22.018 €	16.650 €	48.664 €		37.845 €	0€	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
Teilhaushalt Z	2516	Vulkanmuseum	59.247 €	14.444 €	31.294 €			47.690 €	41.778 €	6.886 €	7.800 €	7.800 €	7.800 €	0 €
Zentrales, Finanzen	2523	Kreismedienzentrum	46.674 €	24.634 €	18.054 €	27.953 €	53.951 €	12.697 €	34.719 €	19.232 €	65.290 €	30.490 €	30.840 €	34.450 €
und Kultur	2720	Kreisbibliothek	132.146 €	105.387 €		28.620 €	1.861 €	1.141 €	1.130 €	731 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	28102	Kulturförderung (Heimatmuseum)			91.369 €	40.777 €	144.130 €	121.116 €	103.094 €	41.036 €	151.800 €	123.200 €	105.550 €	46.250 €
	28103	Heimatjahrbuch	6.000 €	6.000 €	6.000 €	0€	6.000 €	6.000 €	6.000 €	0€	6.000 €	6.000 €	6.000 €	0 €
	28124		4.060 €	1.115 €	4.060 €	0€	5.509 €	2.209 €	5.509 €	0€	6.000 €	4.000 €	6.000 €	0 €
		Musikschule LK Vulkaneifel	120.000 €	120.000 €	120.000 €	0€	22.970 €	22.970 €	22.970 €	0 €	46.000 €	46.000 €	46.000 €	0 €
	28130	Tatort Eifel	317.655 €	65.774 €	46.956 €	270.698 €	42.722 €	40.722 €	33.455 €	9.267 €	319.900 €	68.700 €	45.800 €	274.100
	28131	Junior Award .	19.390 €	215 €	0€	19.390 €	3.227 €	384 €	0 €	3.227 €	19.000 €	0 €	0 €	19.000 €
		Summe Teilhaushalt Z	785.113 €	410.996 €	378.802 €	406.310 €	369.062 €	294.957 €	286.500 €	82.562 €	663.990 €	328.390 €	287.990 €	376.000 €
Teilhaushalt 2 Gesundheit	4141	Gesundheitsplanung/-förderung	0 €	0 €	0 €	0 €	.0€	0 €	0 €	0€	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
	u Satherner	Summe Teilhaushalt 2	0€	0€	0€	0€	0.€	0€	0€	0€	40.000 €	40,000,5	40.000	
									0.0	0.6	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
Teilhaushalt 3 Sicherheit, Ordnung	5470	ÖPNV (ANDI) ÖPNV	30.753 €	19.304 €	30.753 €	0 €	10.867 €	9.341 €	10.867 €	0 €	12.000 €	8.400 €	12.000 €	0 €
und Verkehr	5470	(Beitrag Verkehrsverbund Rhein-Sieg)	312.820 € (Nachzahlung für die Jahre 2000-2010 enthalten)	125.391 €	312.820 €	0€	37.306 €	5.039 €	37.306 €	0 €	16.150 €	4.550 €	16.150 €	0 €
		Summe Teilhaushalt 3	343.573 €	144.695 €	343.573 €	0€	48.172 €	14.380 €	48.172 €	0 €	28.150 €	12.950 €	00.450.6	
Teilhaushalt 5 Jugend	36201	Jugendarbeit (Jugendtaxi)	4.421 €	4.421 €	4.421 €	0 €	1.661 €	1.661 €	1.661 €	0 €	5.000 €	5,000 €	28.150 € 5.000 €	0 €
	1	Summe Teilhaushalt 5	4.421 €	4.421 €	4.421 €	0€	1.661 €	1.661 €				 		
Teilhaushalt 6						. 0€	1.001 €	1.001€	1.661 €	0€	5.000 €	5.000 €	5.000 €	0 €
Bauen, Umwelt und Schuleп	5111	Beitrag Energieagentur	15.700 €	15.700 €	15.700 €	0 €	8.852 €	8.852 €	8.852 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
		Summe Teilhaushalt 6	15.700 €	15.700 €	15.700 €	0 €	8.852 €	8.852 €	8.852 €	0€	0 €	0€	. 0€	0 €
umme aller T	e i lih a u s h a	litie:	1.148.808 €	575.812 €	742.497 €	406.310 €	427.748 €	319.850 €	345:185\€	82:562 €	737.140 €	386:340 €	361-140 €	376.000 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen des Landkreises Vulkaneifel im KEF-RP

Seite If	d. Nr. Haushalts	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts-	geplanter	Rechnungs-	tatschlicher
im	stelle			ansatz	Konsolidierungs-	ergebhis	Konsolidierungs-
Haus-	Konto			2013	anteil 2013	2012	anteil 2012
halts-				atarement for			
plan							
Gesamth	aushalt			in €	in€		
		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		-1.169.730			
		aus Verwaltungstätigkeit					
darunter:		Personalauszahlungen	Stellenabbau/Wiederbesetzungssperre	10.891.650	110.000		
S	umme		Senkung der Auszahlungen		110.000		
	The Edward						
Zentrales	s, Finanzen und I	Kultur				The state of the s	
	·	Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen		-2.430.770			
				arrespondent de la com-			
darunter	1120-6423	1 Kostenerstattungen	Erhöhung Verwaltungskostenanteil EB Abfall	240.000	40.000	IN REPORT OF THE PROPERTY OF T	
darantor	11120 0120	1 Rodonorotattangon	Emonary vormatangonostorianton EB / Ibrain	2 10.000	10.000		
S	umme		Erhöhung der Einzahlungen		40.000		
					40.000		
Sicherhe	it, Ordnung und	Verkehr					
Old Helli	lit, Ordinang ana	Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen		-584.590			
		Todado del na. Em ana 7 desembra gen		1 004.000			
darunter	1234-6312	Verwaltungsgebühren	Erhöhung Gebühren KfZ Zulassung	610.000	40.000	· I When the	
uarunter	1231-6312		Erhöhung Gebühren Verkehrsregelung/-lenkung	50.000			
ļ	1233-6312	Verwaltungsgebühren	Erhöhung Gebühren Führerscheinwesen	175.000			
	1233-0312	Verwaltungsgebühren	Emonding Gebunierri unierscheinwesen	173.000	23.000		
			Erhöung der Einzahlungen		75.000		
			Emoung der Emzamungen		75.000		
<u> </u>	5470-7292	sonstige Dienstleistungen	Wegfall Andi Kelberg	15.000	20.000		
<u> </u>	5470-7292	sonstige Dienstielstungen	Wegian And Keiberg	15.000	20.000		<u>'</u>
	umme		Senkung der Auszahlungen		20.000		
3	umme		Senkung der Auszahlungen	1	<u> </u>	Harraga and Islandson	
C!-!-	Control Language (12 To Talian Marie Talian)			a de la compania del compania de la compania del compania de la compania del compania de la compania de la compania del compania de la compania de la compania de la compania de la compania del compania	orakon erakakan 1821 I		
Soziales		Colde doe lfd. Cip. upd Augrahlusses		-10.674.660			
ranga ang mga kanang mga kanang mga kanang		Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen		T-10.074.06U		1 5 6 6 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
	Jac. 10 7500		Lill and the state of the state	10.000		Cara Cara y and Cara (Cara Cara Cara Cara Cara Cara Car	
darunter	3310-7599	Schuldnerberatung	Übernahme durch KSK	19.000	23.300		
l Is	umme		Erhöhung der Einzahlungen		23.300		
1, 12 116							

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen des Landkreises Vulkaneifel im KEF-RP

Jugend						
		Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen		-14.972.220		
zeni (1971) je strođenje si S				The second of th		100
darunter	3632-7559	Erziehungs- und Lebensberatung	Übernahme durch KSK	20.000	75.000	220000000000000000000000000000000000000
	3632-7559	Kinderschutzdienst	Übernahme durch KSK	20.000	40.000	
:	3632-7559	Suchtberatung	Übernahme durch KSK	20.000	10.200	
. ,	3632-7559	Schwangerenberatung	Übernahme durch KSK	20.000	31.500	
Sun	mme		Senkung der Auszahlungen		156.700	
Bauen, Um	welt und Schule	en				PARTIES NAME OF THE PARTIES
		Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen		-4.716.360		
darunter		Kreismedienzentrum	Schließung	0	25.000	
	Produkt 2515	Eisenmuseum	Änderung Trägerschaft	0	30.000	
-	2810-74159	Zuwendung Musikschule	Teilweise Übernahme durch Spende KSK	66.000	70.000	
Sun	nme	LIGANIZATA AMBIEKKA MANZI HAMAMA ERICA MARIA HAMA AMBIERA MARIA MA	Senkung der Auszahlungen		125.000	
Zentrale Fir	nanzdienstleistu	Ingen			T	
		Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen		36.736.000		
darunter	6120-7720	Verlustübernahmen	Verkauf Adler- und Wolfspark Kasselburg	30.000	13.000	Traces
daranter	0120-1120	Venustabernammen	Verkaul Adier- und Wolfspark Kasselburg	30.000	13.000	
			Senkung der Auszahlungen		13.000	
	6120-6770	Einzahlungen von Sparkassen	Abführung an Gewährträger	250.000	250.000	-
Sun	nme		Erhöhung der Einzahlungen		250.000	
- Journ			Linonally del Linzallaligell		200.000	

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

813.000

767.174

1.841.218

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mitteilungsvorlage

Abteilung: Sicherheit, Ordnung und Verkehr - öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
22.04.2013	II/905

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013	8.1.1	
Kreistag	17.06.2013	13.1.4	

Betreff:

Situation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)

Der Verkehrsverbund in der Region Trier befindet sich in einer schwierigen Situtation. Zum einen ist die Finanzierung nicht mehr gesichert, zum anderen ist fraglich, wie viel ÖPNV in Zukunft erhalten/angeboten werden kann. Diese Fragen führten zu Anspannungen im Verbund, so dass Busunternehmen einerseits und Aufgabenträger (Landkreise und Stadt Trier) andererseits eine Kündigung des Verbundes in Erwägung gezogen haben. Um Lösungen für die genannte Problematik zu erarbeiten, gibt es 2 Ansätze:

- 1. Die Finanzierung des Verbundes muss neu geregelt werden. Die aktuelle Regelung ist nicht mehr konform mit den EU-Beihilferichtlinien. In den letzten Jahren haben die Busunternehmen 2-stellige prozentuale Erhöhungen der Tarife gefordert, da die Linien nicht mehr auskömmlich seien. Die Aufgabenträger (vertreten durch die Versammlung des VRT) mussten den Erhöhungen in großem Umfang zustimmen, da die bisherige Vertragssituation als Alternative nur die Ausgleichspflicht durch die Aufgabenträger vorsah. Ein Gutachterteam erstellt derzeit Transparenzgutachten zur besseren Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Busunternehmen (im Kontext des ÖPNV). Im Anschluss daran wird die Finanzierung des ÖPNV im Wege einer allgemeinen Vorschrift (als Satzung) und eines Refinanzierungsvertrages (der Aufgabenträger untereinander) geregelt. Die Aufgabenträger werden voraussichtlich zusätzliche Mittel für den Verkehrsverbund bereitstellen müssen. Einzelheiten zu dem Thema Transparenzgutachten und zukünftige Finanzierung im VRT werden im Kreistag am 14.06.2013 von der Geschäftsführung des VRT vorgetragen.
- 2. Der ÖPNV im nördlichen Rheinland-Pfalz soll neu geplant werden. Wir haben darüber bereits in der Dezembersitzung des Kreistages berichtet. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Neuplanung eine sinnvollere Linienführung und Linienbündelung, eine bessere Linienauslastung, höhere Fahrgastzahlen und damit eine langfristig bessere Kostendeckung beim ÖPNV erreicht werden kann.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Situation des öffentlichen Personennahverkehrs im Verkehrsverbund Region Trier

<u>Allgemein</u>

Der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) besteht seit dem Jahr 2000. Die Stadt Trier und die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel (Aufgabenträger) haben zur Verwirklichung und Fortentwicklung des Tarif- und Verkehrsverbundes im Jahr 2000 den Zweckverband VRT (ZV VRT) gegründet. Gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen in der Region wurde im Jahr 2001 die VRT GmbH gegründet, um das operative Verbundgeschäft zu übernehmen. Als vertragliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern im Verkehrsverbund dient der Kooperations- und Dienstleistungsvertrag.

Im Gebiet des VRT sind derzeit 15 Busunternehmen und die Deutsche Bahn AG tätig. Sie wenden den VRT-Tarif als einheitlichen Tarif an. Dieser einheitliche Tarif stellt insbesondere aus Kundensicht die Grundlage für ein integriertes und abgestimmtes ÖPNV-Angebot in der Region Trier dar (ein Verbund – ein Tarif – ein Ticket). Die Verkehre in der Region Trier tragen sich, wie im PBefG (§ 8 Abs. 4) und im Landesnahverkehrsgesetz (§ 9) vorgegeben, bisher eigenwirtschaftlich. Das heißt, die Fahrgeldeinnahmen, die gesetzlich geregelten Ausgleichszahlungen für die Mitbeförderung von Schülern, Auszubildenden (sog. 45a-Mittel) und Schwerbehinderten (SGB IX, § 148) sowie der vom Land, den Landkreisen und der Stadt Trier gezahlte Ausgleich für verbundbedingte Mindererlöse (Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste) sind für die Unternehmer bisher auskömmlich gewesen. Seitens der kommunalen Aufgabenträger und des Landes werden keine weiteren Finanzierungshilfen gewährt (Ausnahmen: Schienenverkehr und in geringem Umfang die Stadtwerke Trier im Rahmen des Querverbundes).

Die nachfolgenden Schilderungen beziehen sich vorrangig auf den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der regionale Schienenverkehr ist zwar Teil des VRT, von den nachstehend beschriebenen Problemen aber nur mittelbar betroffen.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Rechtsrahmen im ÖPNV

• Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Das PBefG regelt grundsätzlich Rechte und Pflichten in Bezug auf die Konzessionierung von Linienverkehren. Es bildet damit die bundesrechtliche Grundlage für alle Busverkehre in Deutschland und damit auch im VRT.

• Nahverkehrsgesetz (NVG)

Das NVG regelt grundsätzlich Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des öffentlichen Verkehres (Schiene und Bus) in Rheinland-Pfalz. § 5 Abs. 1 besagt: "Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs ... sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als freie Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahr." Im Rahmen des ÖPNV wird jedoch im Wesentlichen auch die den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegende Schülerbeförderung durchgeführt (Schulgesetz § 69, Abs. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates (EG VO 1370)

Die EG VO 1370 definiert vergabe- und beihilferechtliche Vorgaben für den öffentlichen Personennahverkehr in allen EU-Staaten. Sie hat Rechtgültigkeit seit Dezember 2009. Verschärft wurden insbesondere die Nachweiskriterien für Zuzahlungen der öffentlichen Hand an die Verkehrsunternehmen.

Problemaufriss

Im Zuge des demographischen Wandels haben sich die Rahmenbedingungen für den ÖPNV geändert und der Nahverkehr befindet sich (nicht nur) im gesamten nördlichen Rheinland-Pfalz in einer gravierenden Umbruchphase. Abnehmende Schülerzahlen bedeuten für Verkehrsunternehmen, die gerade im ländlichen Raum vorwiegend Schüler befördern (Regionalbusunternehmen), sinkende Einnahmen aus Fahrgelderlösen. Bisher konnte auf diesen Effekt durch zwei Maßnahmen reagiert werden. Zum Einen erfolgten regelmäßige, teilweise üppige, Tariferhöhungen. Hierbei ist anzumerken, dass – ungeachtet der übrigen Kostensteigerungen – jährlich eine ca. 2%ige Tariferhöhung erforderlich ist, um allein die demographisch bedingten Einnahmeausfälle auszugleichen. Zum Anderen versuchen die Verkehrsunternehmen durch Reduzierung der Verkehrsleistungen die Kosten zu senken. Da

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

mittels des ÖPNV auch die Pflichtaufgabe der Schülerbeförderung abgewickelt wird, sind der Einschränkung des Verkehrsangebotes aber Grenzen gesetzt.

Die jährlichen massiven Tarifanhebungen torpedieren jedoch zunehmend jegliche Bestrebungen, den ÖPNV für wahlfreie Kunden (sogenannte Selbstzahler) attraktiv zu machen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Stadt Trier und den Schienenverkehr. Der ÖPNV im ländlichen Raum befördert vorwiegend Schüler (teilweise mehr als 90%) und Tariferhöhungen treffen dort weniger wahlfreie Kunden, sondern vorrangig (neben Schülern, für die kein Anspruch auf Fahrkostenübernahme besteht) die Haushalte der Landkreise, da diese in ihrer Eigenschaft als Träger der Schüler- und Kindergartenkinderbeförderung "Großkunden" der Verkehrsunternehmen sind.

Aufgrund der regelmäßigen erheblichen Tariferhöhungen im VRT wurde seitens der Stadt Trier im Jahr 2012 eine Kündigung des Verbundes in Betracht gezogen. Begründet wurde dies vorrangig damit, dass die Tarifanhebungen den im Rahmen des Mobilitätskonzeptes 2025 der Stadt Trier formulierten Zielen des ÖPNV entgegenwirken. Demzufolge soll der Modalsplit (die Verkehrsmittelwahl) zugunsten des ÖPNV maßgeblich gesteigert werden. Eine Kündigung des Verbundes durch die Stadt Trier konnte vorerst abgewendet werden. Die Verbandsversammlung des ZV VRT hat beschlossen (Beschluss 13.9/2012), dass in einem ersten Schritt die Problempunkte, die sich für den ÖPNV der Stadt Trier aus der Struktur des VRT ergeben, identifiziert und anschließend in den Gremien des ZV VRT Lösungsvorschläge erarbeitet werden sollen. Die Stadt Trier wird zur Identifizierung der Problempunkte Anfang Juni 2013 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einberufen.

Verschlechterung Einnahmesituation lm Zusammenhang mit der der bei den Verkehrsunternehmen ist neben dem demografischen Wandel (Abnahme der Schülerzahlen) des Weiteren die Verteilung der Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu nennen. § 45 a PBefG regelt den staatlichen Ausgleich für Busunternehmen, wenn sie Schülern, Studenten und Auszubildenden im Linienverkehr preisrabattierte Fahrkarten verkaufen. Der Preis einer rabattierten Fahrkarte beträgt 75% des Preises für eine reguläre Fahrkarte. Durch eine Öffnungsklausel können die Bundesländer seit einigen Jahren landesspezifische Regelungen bezüglich der Zuteilung dieser sogenannten 45 a-Mittel treffen. Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Verkehrsunternehmen war vereinbart worden, dass die Mittel auf Basis eines sogenannten Preis-Preis-Ausgleiches (Differenz zwischen den Preisen der Erwachsenenfahrkarte

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

und der Schülerkarte) ausgeschüttet werden. Diese Regel soll durch die EU-Kommission notifiziert werden, um Rechtssicherheit bezüglich der Beihilfekonformität zu erhalten. Die Notifizierung steht jedoch noch aus und aktuell ist nicht abzusehen, ob und wann hierzu in Brüssel eine Entscheidung getroffen wird. Insbesondere für die Regionalbusunternehmen führt diese "Hängepartie" dazu, dass sie Jahr für Jahr auf weitere Mittel verzichten müssen. Von Seiten einzelner Verkehrsunternehmen steht deshalb die Drohung im Raum, die Rabattierung für Schüler- und Auszubildende aufzuheben. Dies würde nicht nur die Aufgabenträger als "Großkunden" massiv treffen, sondern auch immense Preiserhöhungen für Auszubildende und selbstzahlende Schüler bedeuten. Allerdings hat der VRT keine direkte Einflussmöglichkeit auf die notwendigen und dringenden Entscheidungen in Mainz bzw. Brüssel.

Aus den vorgenannten Gründen erwogen im Jahr 2012 die zwei im VRT tätigen großen Regionalbusunternehmen, die Mitgliedschaft im Verbund zu kündigen und eigene, auskömmliche Haustarife bei der Genehmigungsbehörde (Landesbetrieb Mobilität) zu beantragen. Eine derartige Vorgehensweise würde den Einheitstarif in der Region Trier und letztlich den Fortbestand des VRT gefährden. Fahrgäste, die zum Erreichen ihres Fahrtzieles verschiedene Verkehrsmittel in Anspruch nehmen, müssten mehrere Fahrscheine lösen, während bisher nur ein VRT-Fahrschein erforderlich war. Hierdurch würden dem Fahrgast höhere Kosten entstehen. Es wäre weiter zu befürchten, dass die Haustarife über dem Niveau des derzeitigen VRT-Tarifes liegen. Dies hätte auch unmittelbare negative Auswirkungen auf die Höhe der Kosten der Schüler- und Kindergartenkinderbeförderung. Außerdem dürfte die Entwicklung der Fahrgastzahlen negativ verlaufen, so dass ein Attraktivitätsverlust für das Gesamtsystem ÖPNV zu befürchten wäre. Hinzu kommt, dass ein einmal aufgelöster Tarifverbund im Nachhinein nur schwerlich wieder in Kraft gesetzt werden kann.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Problemen ergibt sich durch die geplante Neuregelung der LFAG Landeszuweisung nach Ş 15 für die Regelung der Schüler-Kindergartenkinderbeförderung eine Veränderung der finanziellen Situation für die Aufgabenträger im VRT. Im Rahmen der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleiches plant das Land, die zurzeit noch pauschalen Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern als ausgabenbezogenen Verteilungsschlüssel fortzuentwickeln. Unter dieser Voraussetzung gäbe es unter den Aufgabenträgern im VRT Gewinner und Verlierer. Dies bedeutet, dass einige Aufgabenträger eine höhere Landeszuweisung als bisher erhalten werden, wogegen sich bei anderen Aufgabenträgern die Landeszuweisung

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

erheblich reduzieren wird. Auf Basis der bislang vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Region insgesamt voraussichtlich deutlich geringere Zuweisungen als bisher (nach ersten Schätzungen insgesamt ca. 2 Mio. Euro/Jahr) erhalten wird.

Lösungsansätze

ÖPNV-Konzept Rheinland-Pfalz Nord

Als einen Ansatz zur Lösung der Finanzierungsproblematik im ÖPNV und um weiterhin den Anforderungen Daseinsvorsorge und der Sicherstellung der der Schüler-Kindergartenkinderbeförderung gerecht zu werden, hat die Verbandsversammlung des ZV VRT in ihrer Novembersitzung 2011 den Beschluss (9.8/2011) gefasst, in Zusammenarbeit mit den Partnern Zweckverband SPNV Nord, dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur das ÖPNV-Konzept Rheinland-Pfalz Nord zu erarbeiten. Der Auftrag zur Erstellung des Konzeptes wurde im März 2012 europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt das Planungsbüro Interessengemeinschaft Dreieich Bahn GmbH (IGDB) im Oktober 2012; zurzeit läuft die Bestandsaufnahme. Ziel des ÖPNV-Konzeptes Rheinland-Pfalz Nord ist eine Optimierung des gesamten Busnetzes, um den ÖPNV wirtschaftlicher zu gestalten und so zumindest das heutige Verkehrsvolumen zu sichern. Des Weiteren sollen im Rahmen des Projektes ertragsreiche mit weniger ertragsreichen und sogar defizitären Linien Bündel geschnürt werden, die möglicherweise noch eigenwirtschaftlich betrieben werden können. Zudem soll durch die Bildung von Linienbündeln geeignete und tragfähige Grundlagen für eventuell nötig werdende Ausschreibungen geschaffen werden. Ohne Linienbündelung besteht die Gefahr, dass von den Verkehrsunternehmen nur noch für ertragsreiche Linien Konzessionen beantragt werden, wogegen die Aufgabenträger die verbleibenden defizitären Linien finanzieren müssten (sogenannte "Rosinenpickerei"). Im Anschluss an die Fertigstellung des Konzeptes, mit der im Jahr 2016 zu rechnen ist, sollen der regionale Nahverkehrsplan für den ZV VRT sowie die lokalen Nahverkehrespläne für die Kreise/Stadt Trier fortgeschrieben werden.

Nach Auffassung einiger Regionalbusunternehmen werden die Linienbündelung und damit die Möglichkeit zur Neuvergabe der Konzessionen im Rahmen eines Genehmigungswettbewerbs bzw. im Rahmen einer Ausschreibung allerdings zu spät kommen, um die aktuellen Probleme der Verkehrsunternehmen zu lösen. Mehrere Verkehrsunternehmen sehen ihre wirtschaftliche Existenz ohne massive Tariferhöhungen bzw. ohne eine Co-Finanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand gefährdet.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

• Transparenzgutachten und allgemeine Vorschrift

Die Verbundkündigung durch zwei große Regionalbusunternehmen konnte vorerst abgewendet werden. da sich Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen Rahmen von Vertragsverhandlungen gemäß § 11 Abs. 1 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) darauf verständigt haben, in einem ersten Schritt Transparenzgutachten durch die Sozietät Rödl & Partner erstellen zu lassen (Auftraggeber ist die VRT GmbH), um die Höhe des Finanzierungsbedarfes zu ermitteln (Beschluss 12.9/2012 der Verbandsversammlung ZV VRT). Sofern sich ein Finanzierungsbedarf ergibt und die Aufgabenträger bereit sind diesen zu erfüllen, muss für diese Co-Finanzierung ein EU-konformes Finanzierungsmodell im Sinne der EG VO 1370 definiert werden. Dies soll in einem zweiten Schritt mit der Erstellung einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 EG-Verordnung 1370/2007 (VO 1370) zum Erlass von Höchsttarifen erfolgen. Den Aufgabenträgern wird damit eine vergabe- und beihilferechtliche sowie transparente Finanzierungsregelung für Ausgleichszahlungen an die Hand gegeben, damit weiterhin die Möglichkeit besteht, Fahrgästen eine attraktive, einheitliche und zukunftsfähige Tarifstruktur im VRT anzubieten. Die allgemeine Vorschrift hat zum Inhalt, dass die in einem bestimmten geografischen Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen derselben Art einen einheitlichen Tarif als Höchsttarif anwenden müssen. Die Festlegung von verschiedenen Haustarifen anstelle des VRT-Tarifes durch die Verkehrsunternehmen wäre sodann nicht mehr möglich. Im Gegenzug steht den Verkehrsunternehmen für den Fall, dass sie ihre Verkehrsleistung nicht auskömmlich erbringen können und dies in einem transparenten Verfahren nachweisen, eine Ausgleichszahlung zu. Die Refinanzierung der vom Zweckverband VRT benötigten Ausgleichsmittel wird im Rahmen eines Refinanzierungsvertrages geregelt. Es ist vorgesehen, eine solidarische Refinanzierung über die Verbandsumlage und eine erschließungsbezogene Komponente der Refinanzierung zu vereinbaren. Die erschließungsbezogene Refinanzierung ist verursachergerecht über die gefahrenen Nutzwagenkilometer im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers zu ermitteln.

Da die Erstellung der Transparenzgutachten noch nicht abschließend erfolgt ist, können zur Höhe des Ausgleichsbetrages noch keine Aussagen getroffen werden. Derzeit sind sowohl ein Entwurf der allgemeinen Vorschrift als auch des Refinanzierungsvertrages in der Bearbeitung; diese sollen, sobald konkrete Unterlagen vorliegen, nach den Sommerferien 2013 den Kreis-/Stadtgremien vorgestellt werden.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Ziel ist es, dass sich das Planungskonzept (ÖPNV-Konzept RLP Nord) und das Finanzierungkonzept (Transparenzgutachten/allgemeine Vorschrift) mittelfristig im Sinne eines integrierten Verkehrsangebotes sinnvoll ergänzen.

Ausblick

Mit dieser Vorlage soll ein erster allgemeiner Überblick über die aktuelle Situation des ÖPNV in der Region Trier geliefert werden. Zu gegebener Zeit werden die zuständigen Gremien der Kreise bzw. der Stadt Trier über den jeweils aktuellen Sachstand der beiden Projekte ÖPNV-Konzept RLP Nord und Transparenzgutachten/allgemeine Vorschrift informiert. Im Rahmen dieser Informationen werden auch belastbare Zahlen bezüglich der finanziellen Auswirkungen für den jeweiligen Aufgabenträger geliefert, da die letztendliche Finanzierungsentscheidung bei den Gremien der Aufgabenträger liegt.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Beschlusslage der Verbandsversammlung des ZV VRT:

Datum	Nummer	Stichworte	Beschluss
27.11.2012	13.9/2012	Stadt Trier	Die Verbandsversammlung erkennt die Probleme, welche die Struktur des VRT dem ÖPNV der Stadt Trier bereitet, und die sich daraus ergebenden Probleme für den gesamten VRT. Es soll daher ein strukturierter Prozess zur Weiterentwicklung der Verbundstrukturen eingeleitet werden.
		Stadt Trier	2. Dem Antrag der Stadt Trier wird nicht zugestimmt, da die zweijährige Kündigungsfrist als notwendig angesehen wird, um im Kündigungsfall alle notwendigen Schritte zur Neustrukturierung bzw. Abwicklung des Verbundes durchzuführen.
		Stadt Trier	3. Der Verbandsausschuss wird beauftragt, nach Vorlage der Ergebnisse aus den Transparenzgutachten die wesentlichen Problempunkte zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die erarbeiteten Lösungsvorschläge und die daraus folgenden Schritte sind der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
19.09.2012	12.9/2012	Transparenz- gutachten	Die Verbandsversammlung empfiehlt der Gesellschafterversammlung der VRT GmbH die Transparenzgutachten inkl. der Erstellung der allgemeinen Vorschrift durch die Fa. Rödl & Partner durchführen zu lassen.
		Tariferhöhung 2013	2. Die Verbandsversammlung empfiehlt der Gesellschafterversammlung der VRT GmbH einer Erhöhung des Tarifes zum 01. Januar 2013 um durchschnittlich 6,2% (entspricht einer Ergiebigkeit von ca. 3,96 %) nicht zu widersprechen.
		Tariferhöhung 2013	3. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass als zusätzliche Option eine weitere unterjährige Tariferhöhung zum 01. August 2013 auf der Grundlage des Ergebnisses der Transparenzprüfung erfolgt, sofern keine Finanzierung des Differenzbetrages durch die Aufgabenträger sichergestellt werden kann.
		Kooperations- und Dienstleistungs vertrag	4. Die Verbandsversammlung empfiehlt dem gemeinsamen Aufgabenträger- und Unternehmensausschuss, eine juristische Prüfung des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages zu prüfen.
23.11.2011	9.8/2011	ÖPNV-Konzept RLP Nord	Die Verbandsversammlung beschließt die gleichberechtigte Mitwirkung des Zweckverbandes VRT an der übergeordneten "ÖPNV-Gesamtkonzeption" gemeinsam mit dem VRM, dem SPNV-Nord und dem Land Rheinland-Pfalz (einschließlich LBM) und stellt für die nächsten drei Jahre die benötigten Finanzmittel zur Verfügung.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Glossar:

ÖSPV: Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr **SPNV:** Öffentlicher Schienenpersonennahverkehr

ÖPNV: Öffentlicher Personennahverkehr bestehend aus SPNV und ÖSPV

Allgemeine Vorschrift:

Die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste (Verbundtarif) kann anstelle einer Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen auch Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift sein. Die zuständige Behörde gewährt den Betreibern eines öffentlichen Dienstes eine Ausgleichsleistung für die negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der in den allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtung zurückzuführen sind; dabei vermeidet sie eine übermäßige Ausgleichsleistung (Überkompensation).

Eigenwirtschaftliche Verkehre:

Bei der Erteilung der Konzession ist zwischen sogenannten eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen zu unterscheiden. Eigenwirtschaftlich sind Verkehre, wenn die Fahrgeldeinnahmen, die gesetzlich geregelten Ausgleichszahlungen für die Mitbeförderung von Schülern, Auszubildenden (sog. 45 a-Mittel) und Schwerbehinderten (SGB IX, § 148) sowie Ausgleichszahlungen im Rahmen von allgemeinen Vorschriften für z.B. verbundbedingte Mindererlöse (Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste) oder Höchsttarife für die Unternehmer auskömmlich sind.

Gemeinwirtschaftliche Verkehre:

Verkehr zur Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, der entweder durch die öffentliche Hand auferlegt oder vereinbart wurde. Gewährt eine Behörde Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies i. d. R. im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Genehmigungswettbewerb:

Für jeden Linienverkehr im ÖPNV muss eine Genehmigung vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) erteilt werden (auch Konzession genannt), die für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren gewährt wird. Die Genehmigungsbehörde hat Informationen über auslaufende und zur Neuerteilung anstehende Liniengenehmigungen zu veröffentlichen. Alle interessierten Unternehmen können auf auslaufende Konzessionen einen eigenwirtschaftlichen

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Antrag auf Erteilung der Genehmigung einreichen (Genehmigungswettbewerb), der allgemein festgelegte Kriterien und Inhalte erfüllen muss. Unter Berücksichtigung der Kriterien des PBefG und ggf. des für die jeweilige Region gültigen Nahverkehrsplanes wird dem Unternehmen mit dem besten eigenwirtschaftlichen Angebot die Konzession erteilt. Anträge auf eigenwirtschaftliche Verkehrsbedienung genießen nach § 8 Abs. 4 PBefG Vorrang.

Harmonisierungs-/Durchtarifierungsverluste:

Mit Einführung eines Verbundtarifes entstehen Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HV/DTV). Harmonisierungsverluste entstehen bei der Angleichung der vor Verbundstart bestehenden Haustarife der einzelnen Verkehrsunternehmen an einen niedrigeren Verbundtarif; war der bestehende Haustarif niedriger als der Verbundtarif spricht man von Harmonisierungsgewinnen.

Durchtarifierungsverluste entstehen dadurch, dass Umsteiger zwischen Verkehrsunternehmen nach Einführung eines Verbundtarifs anstelle mehrerer Fahrscheine nur noch einen benötigen und der Preis für diesen weit unter dem addierten Gesamtpreis der einzelnen Fahrscheine liegt. Im VRT wurden 2012 rund 1,5 Mio. Euro HV/DTV Mittel an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Laut Finanzierungsvertrag mit dem Land RLP übernehmen davon die Aufgabenträger und das Land RLP jeweils 50%. Die Harmonisierungsmittel werden bis 2015 um jährlich 150 T€abgeschmolzen.

Nahverkehrsgesetz (NVG):

Das NVG regelt grundsätzlich Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des öffentlichen Verkehres (Schiene und Bus) in Rheinland-Pfalz. § 5 Abs. 1 besagt: "Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs … sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als freie Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahr." Als Bestandteil des ÖPNV wird jedoch auch die Pflichtaufgabe der Schülerbeförderung durchgeführt (Schulgesetz § 69 Abs. 1).

Nutzwagenkilometer:

Nutzwagen-km sind reine Fahrplan-km. Als Fahrplankilometer bezeichnet man die Anzahl der Kilometer, die gefahren werden unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen. Die Nutzwagenkilometer geben die Beförderungsleistung oder Transportleistung eines Unternehmens an.

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER

17. MAI 2013

Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

Das PBefG regelt, unter welchen Bedingungen Nahverkehrsleistungen in Deutschland erbracht werden und welche grundsätzlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Konzessionierung von Linienverkehren bestehen. Es bildet damit die bundesrechtliche Grundlage für alle Busverkehre in Deutschland und damit auch im VRT.

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates (EG VO 1370):

Neben dem PBefG regelt seit dem 03. Dezember 2009 die EG VO 1370 Genehmigungs- und Betriebsfragen für die Personenbeförderung. Sie definiert vergabe- und beihilferechtliche Vorgaben für den öffentlichen Personennahverkehr in allen EU-Staaten. Insbesondere Zuzahlungen der öffentlichen Hand an die Verkehrsunternehmen unterliegen damit verschärften Nachweiskriterien.

Wahlfreie Kunden:

Verkehrsteilnehmer, die die Möglichkeit haben, verschiedene Verkehrsmittel zu nutzen, werden als Wahlfreie bezeichnet. Gerade in ländlichen Gebieten haben die meisten Haushalte mindestens einen PKW zur Verfügung. Dies bedeutet, wenn das Angebot im ÖPNV unattraktiv ist oder die Tarife zu hoch sind, nutzen die wahlfreien Kunden den ÖPNV nicht mehr. Wenn der ÖPNV dann nur noch von den Kunden genutzt wird, die kein anderes Verkehrsmittel nutzen können, z. B. weil sie keinen Führerschein haben, sinken die Fahrgeldeinnahmen bei relativ gleichbleibenden Kosten.

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mitteilungsvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum	Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)
03.06.2013	II/921

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.06.2013		
Kreistag	17.06.2013	13.1.5	

Betreff:

Zensus 2011 - Ergebnisse Landkreis Vulkaneifel

Am vergangenen Freitag, 31.05.2013, wurden bundesweit die Ergebnisse aus der Volkszählung 2011 der Öffentlichkeit präsentiert.

Lt. Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 beträgt die Einwohnerzahl im Landkreis Vulkaneifel zum 31.12.2011 60.648 Einwohner. Die korrigierte Zahl auf Basis der Fortschreibung des Zensus 2011 beträgt am 31.12.2011 61.533 Einwohner.

Zur Durchführung des Zensus 2011 hatte der Landkreis Vulkaneifel in 2008 eine Erhebungsstelle eingerichtet. Damals wurden rund 100 Interviewer geschult, rund 8000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Zur Klärung von Unstimmigkeiten in einer weiteren Runde weitere 1500 Haushalte befragt und rund 2000 Adressen überprüft.

Alle weiteren Zahlen befinden sich im Anhang.

12
M 48 40
Ş.
ŧ.
Y.
å
man Siela Zilli pakejar 7. Jez-
gs.
, P.B
a J
7
999
Naiker urdweestus ^e rat
1. 7
$\frac{\sqrt{2}}{\pi}$
11
P. 1
incentanda ikin urdvega susi 1941 mari 9. Mai
ē
1
7
G:

									Errettung der ser	Erzektung der sendlichen Breschmerze	-		(
	:	netrideGet		Canadata Nexona sum 9 Ha	und Hal 2711 genült.		Emitratest	distiscs fort	therm can Über-und	Understandenvor	Personan mit a	brûnde saktion kraitaan en Dan unttekenflaagen en Peasen na aleigen ale Augstekaan de Meierej kekestisken af de Centag d	christ in der Heldi	rejitarbetifede	nasi de Cendaga d		
Ventilas bedit	Particle threshold source from the state of	Leddeny an 31/2/271 jmili bedaringsatatreburg at Credays	1	Najaraparabashadan Grafaya se Pabaidemmilinya de Najabashdangansi (3 Abi IN: 2 and 3 Desc.2011) jaha trindik penalam Insaeni	New or Cottoffeer officers of the Cottoffeer of Tends	Ethebraganas Ar Jene	Shekugana Andriba ng Sardebendas panik 54 basi 2011	*	1	earthal fellowanders		Direct Bergel	ender on 15 third per described	5	Heddinan fare	Negation Selection of Stone Considerated periff (7 Tenso 27 11)	
		the Leese Mill	de Voltafring 1987	na Nabanachtun	rei alleinigerton.	Chambarres	(Martingaria)	3	Derotesunge	Unterferonte	77.	Obserfesorgen	Urtersfassepe	op st	Übersteunge	.honebange	***
	i apas	30etb 2	To spile.	Ā	Supple	9.44ecy	À		g igat	Souther 10	Spatte 11	21 439 45	Spetta 19	Spalin 14	Si adast	Spacker16	: 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 1
10000000000000000000000000000000000000			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		是15年 (15年 15年 15年 15年 15年 15年 15年 15年 15年 15年		排作	141	A 2 2 22		10000000000000000000000000000000000000	熱調機	医睡露 5		大学はない	· 非常關係	
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	X751	197	200.79	55.		=	i i	Z,	312	-	Ř	1	•	٠	ř	125	<u> </u>
To the second of the second of	91.36		92/92	2152	88	25	ž	3.	315		Ė	•	1	1	3355	2005	- 356
Indian t	N SE		T16617	281.2	ESP	EK.	¥	5	1991	-	-1083	•	1	•	1091	2943	엹
Landau Ed Pfeltz St.	1910		74.09 74.09	6.4	101	R	×	ţ	5	~	£	•	•	•	<u>*</u>	Ē	£¥,
Lebelshing B. S.	16:00	16195.	345 586	73 665	23+ 054	22.	315	<u>82</u>	± 1.	•	Ę.	•	•	•	86. T	BLZ 2	. 380
at men	****	200 PC	256,002	ŝ	2005gi	Ě	127	â	XX.	•	200	•	•	•	354	Ē.	8.
Next of Writing &	a a	21122	13.5K	STEE	900 EX	~	F	¥	151		35	•	•	•	F	E.	S
Vencen, St.	-H 97	551 07	40 006	1401	100-11	135	131	Ħ	#2	•	₹.	•	1	1	2	₹	9
Speyer, 3c	[#S-6*	11:00 11:00	980 DS	KII:	128	15	R	2	Ā	•	- 38	•	•	•	1000	Ş.	£ .
P. Pol	116,671	HS 201	515-201	3461	144.739	Ë	2	Ð	£	-	ā	•		•	2395	200	121
albms, St.	20.00	X150	54.18	ME	19 21	3 ×	Ä	ä	ĕ			•	•	•	2362	8	- 252
Zwebridow, St.	34.200	7	11 ac	3103	34.25	#	ş	×	12	-	Ë	•	•	•	A	Σŧ	3
學出版學							新华村										185
The Setting of Livering and	HEAT	10	.ju#:	286	20.00	150	9.	962	ž	¥.	- 943	8	8	7	1361	1117	%
Alterdate (We.	1636		10,000	5	14.75P	ş	Ħ	ş	8	-	-1005	ğ	ę	917	멅	ñ	98 ,
Alam-Woms	115 TI		65 82	G	15 E	ī	3.5	65	Ē	un	- 813	ŝ	‡	OFF.	7	2	Ā
Bedoring	390161	2806.	132 400	1341	133.65	124	Ħ	Ē	130	E.	- 817	8	8	20	E-2	£	8 7
Bed cytomech	4515E	1745	\$ B	10,333	व्यक्त	:	E	æ	1250	7	1	ij	đ.	8	100	123	3
Benkstif-Weddn	12319	-	710.925	189 2	£ €	*	i	3 :		y '	2	P (₽ ¥	9 8	865. 296.	ž 5	
Britantic	16.28		Z#22	25.0	7 4 3	2 9	Ž k	2 %	ŧ 5	- 12		å	.	18	Ì '	•	'
Codemile		2 2	, 4	E 65		į	; <u>i</u> k	i it	₹ 2	-	. N	9	e.	8	•	•	•
Comerbeijus	X X		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	201.0	18.	2	8	£	ħ	-	#\$	Ē	168	8	342	363	ນ
Commedeit.			200-221	ELS 2	23 E	Þ	28	31	3	F	9	3	ž	EK.	181	3	Œ.
Cacardaten	105 283		104 [57	4.17.2	258-80	5A	ฆ้	à	38	•	* is	3	F12	Ė	•	•	•
3	THE STATE OF THE S	25+22	E 64	B+6+	9138	8	32	¥	ž	٨.	à	\$	ę.	Ε.	•	' ;	
Maint-Singen	200 672		25 av.	H10:	256 102	Ħ	S	9	8 .	# ;	<u>*</u>	# 1	19 ÷	3 9	240	3 5	3
Mayes-Kohlara	2033		BT-902	9669	E.		1335	R 1		2 1		8 9		, i			
P	E		(C) 1	ETIS.	96.00	e E	381	ā E	Į P	: 4	*	8	P	7		. 5	9
their-travid-tres		50 E	× 1	1607	80 FG	97	. 2	. #	: R		.93	ē	EŽ	₽.	ũ	EP.	E
Chair-Lake-King	Rest.		149012	E.		Ð	ž	ä	22	±	ère.	6	ĸ	×	282	Æ	<u>.</u>
San Carrier Control				Œ	25,80	Ħ	×	ρX	Ā	v	ķ	8	ĸ	.240	386	E	19,
Spinnership			¥.	544	F0 84	ţ.	5	р	ä	#	. 569	3	¥	. 155	•	'	•
Tie-ferber	15231			108	145 (24:	8 .	ï	Fi	1931	;·	1919	1:23	Ē	- #4	7	116	Ģ.
Vulancie	5619	EE 133	F0 f4	A .	42.399	Ŧ	Ē	Ø	333	ta	- 513	¥	3	≈-	•	' ;	٠,
Westernschrift	200 051	120 661	157.781	FET.	P20208	Ħ	212	Ħ	1413	XL	-	1990		5	8	7	£
) v 2	多。 不 且是 "我们的说话,我是是我们的"她有我说话,我是我们的"。 "我没有的女孩心说,我们们有去几个女子,不是我们的,我们们的我们的,我们就没有什么。"	10. 4554. "TO MENTER	上 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	- 温暖が終めれる	维捷以歌	級權法語及	* 16		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3	200	神治療院院	200	185 - X85		金属的 由某些人的主要的主义	0.00
Inchigant Colors		20151	1000	190 F			9.5	2		3	*		•			3333	27
Lindonie	2,906,210		2,500 742	147341	3 009 (0.2	303	2115	DQ1.9	12 E	A	-21 026	1.49	9336	· 5116	24 06 1	3E-01	25





Bevölkerung

Kreis

Vulkaneifel

am 9. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Einführun	g	4
Rechtlich	e Grundlagen	4
Methode		4
Tabellen		
1.1	Bevölkerung nach Geschlecht und weiteren demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion	6
1.2	Bevölkerung nach Geschlecht und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund	7
2.1	Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und weiteren demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion	
2.2	Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund	10
3.1	Bevölkerung nach Alter und weiteren demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion	12
3.2	Bevölkerung nach Atter und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund	13
4.1.1	Bevölkerung nach regionaler Einheit und demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion	15
4.1.2	Bevölkerung nach regionaler Einheit und demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion – in % –	17
4.2.1	Bevölkerung nach regionaler Einheit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund	18
4.2.2	Bevölkerung nach regionaler Einheit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund – in % –	20
Definition	en	22

Einführung

Der Zensus 2011 ist eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung. Dabei werden – soweit möglich – bereits vorhandene Daten aus Verwaltungsregistern für statistische Zwecke genutzt. Eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie die Befragung von Gebäude- und Wohnungseigentümern korrigieren und ergänzen die Informationen aus Registern. Eine traditionelle Volkszählung inklusive einer Gebäude- und Wohnungszählung wurde in den alten Bundesländern zum letzten Mal 1987, in den neuen Bundesländern 1981 durchgeführt. Eine Gebäude- und Wohnungszählung fand nach der Wiedervereinigung nur in den neuen Bundesländern im Jahr 1995 statt.

Zief des Zensus 2011 ist zum einen die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen. Zum anderen wurden aber auch wichtige Strukturinformationen erhoben, welche einen Überblick ermöglichen, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten.

Die vorliegende Veröffentlichung präsentiert die ersten zentralen Ergebnisse des Zensus 2011 zum Thema "Bevölkerung". Dies ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung sowie weiteren Nutzergruppen einen Überblick über die bestehenden Bevölkerungsstrukturen von der Bundes- über die Landes- bis zur Gemeindeebene zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Zensus 2011 bilden das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2011), das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011), die Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 (StichprobenV) sowie die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2011 führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) als Bundesstatistik durch.

Gemäß § 1 Abs. 3 ZensG 2011 dient der Zensus der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden. Darüber hinaus stellt er die Basis für die Fortschreibung der Bevölkerung zwischen zwei Volkszählungen dar, Er dient außerdem der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage für vielfältige politische Entscheidungen.

Die nachstehenden Ergebnisse wurden auf Basis folgender Datenquellen und Erhebungen ermittelt:

- Daten gemäß Übermittlung durch die Meldebehörden und obersten Bundesbehörden (§ 3 ZensG 2011)
- Daten gemäß Übermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 4 ZensG 2011)
- Daten gemäß Übermittlung der nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen des Bundes (§ 5 ZensG 2011) und der entsprechenden Vorschriften in den landesrechtlichen Regelungen
- · Daten aus der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011)
- Daten aus der Erhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereichen)
 (§ 8 ZensG 2011)
- Daten aus der Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 ZensG 2011)

Methode

Zur Umsetzung des Zensus 2011 wurde in Deutschland erstmals die Methode eines registergestützten Zensus angewandt. Dabei wurden, im Unterschied zur Volkszählung 1987 bzw. 1981, nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern soweit wie möglich in Verwaltungsregistern vorhandene Daten für statistische Zwecke genutzt. Zur Gewinnung von Angaben, für die es keine Register gibt, und zur Siche-

rung der Qualität der Ergebnisse wurden bundesweit knapp 10 % aller Personen im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis befragt. Dafür wurden nach einem mathematischen Zufallsverfahren Anschriften ausgewählt. Alle an diesen Anschriften lebenden Personen wurden befragt.

Die vorliegende Veröffentlichung unterscheidet sich von denjenigen für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Die Differenzierung der Gemeinden erfolgte nach § 2 Abs. 6 ZensG 2011 anhand der amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2009. Für Gemeinden, die am 31. Dezember 2009 weniger als 10 000 Einwohner aufwiesen, konnten aufgrund der rechtlichen Vorgaben und aus methodischen Gründen (zu geringer Stichprobenumfang bei der Haushaltebefragung) nicht alle beim Zensus erhobenen Merkmale ausgewertet werden. Für Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern sowie ab Kreis- bis zur Bundesebene können hingegen auch die Ergebnisse der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis ausgewiesen werden.

Die nachstehend veröffentlichten demografischen Ergebnistabellen basieren auf der Hochrechnung von Stichprobenergebnissen ergänzt um die Auszählung der, als Vollerhebung durchgeführten, Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften. Die zu den Themenbereichen Migration, Bildung und Erwerbstätigkeit veröffentlichten Ergebnisse basieren auf einer reinen Hochrechnung der Stichprobenbefunde. Zur Vermeidung der Vermittlung einer "Scheingenauigkeit" wurden die Ergebnisse vor Veröffentlichung auf volle zehn Personen gerundet. Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Bei allen Veröffentlichungen der amtlichen Statistik in Deutschland gilt, dass die Einzelangaben der Befragten grundsätzlich geheim zu halten sind (§ 16 Bundesstatistikgesetz). Bei allen ausgezählten Ergebnisbestandteilen aus Vollerhebungen des Zensus 2011 wird die Geheimhaltung durch ein datenveränderndes Verfahren mit der Bezeichnung "SAFE" (Verfahren zur sicheren Anonymisierung für Einzeldaten) gewährleistet. Dieses Verfahren stellt sicher, dass bereits vor Erstellung einer Ergebnistabelle auf tiefster Ebene kein Datensatz vorhanden ist, welcher Rückschlüsse auf Einzelfälle zulässt. Es kann deshalb zu geringen Abweichungen von der realen Fallzahl kommen.

Bei den hochgerechneten Zensusergebnissen aus Stichprobenergebnissen werden die hochgerechneten Ergebnisse mit zu geringen Besetzungszahlen nicht ausgewiesen, sondern durch einen Schrägstrich ("/") ersetzt.

Da für die Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) besonders strenge Qualitätsanforderungen gelten, wird diese nach einem anderen Verfahren berechnet als die übrigen Ergebnisbestandteile dieser Veröffentlichung. Die Einwohnerzahl wird beispielsweise nicht der Geheimhaltung durch SAFE unterzogen. Aus diesen Gründen kann die Summe der Einzelergebnisse einer Tabelle von der Einwohnerzahl abweichen.

Weiterführende methodische Informationen zum Zensusmodell und zur Geheimhaltung stehen Ihnen unter www.zensus2011.de zur Verfügung.

1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und weiteren demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion

	Insgesar	nt L	Geschl	echt
	msgesar	111.	Männlich	Weiblich
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl
Insgesamt				
Insgesamt	61 947	100,0	30 640	31 300
Alter (11 Altersklassen von bis Jehren)				
Unter 3	1 320	2,1	680	640
3-5	1 480	2,4	760	720
6 - 14	5 610	9,1	2 840	2 770
15 - 17	2 180	3,5	1 110	1 070
18 - 24	5 040	8,1	2 740	2 300
25 - 29	2 960	4,8	1 550	1 410
30 - 39	6 170	10,0	3 060	3 110
40 - 49	9 960	16,1	4 980	4 980
50 - 64	13 450	21,7	6 850	6 600
65 - 74	7 150	11,5	3 490	3 670
75 und älter	6 640	10,7	2 590	4 050
Staatsangehörigkeit				
Deutsche	59 660	96,3	29 560	30 100
Ausländer/-innen	2 290	3,7	1 090	1 210
Familienstand				
Ledig	22 730	36,7	12 630	10 110
Verheiratet/Lebenspartnerschaft	30 640	49,5	15 350	15 290
Verwitwet/Lebenspartner/-in verstorben	4 990	8,1	960	4 040
Geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben	3 570	5,8	1 690	1 880
Ohne Angabe	10	0,0	10	•
Religion				
Römisch-katholische Kirche (öffentlich- rechtlich)	45 730	73,8	22 270	23 460
Evangelische Kirche (öffentlich-rechtlich)	6 690	10.8	3 150	3 550
Sonstige, keine, ohne Angabe	9 530	15,4	5 230	4 300

Die Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) wurde im Rahmen eines eigens entwickelten Verfahrens gesondert ermittelt und in die Ergebnistabelle eingespielt. Sie wird im Gegensatz zu den anderen Ergebnissen auch keinem Geheimhaltungsverfahren unterzogen. Die Summe aus den Teilbevölkerungsgruppen je Auswertungsblock kann daher in Einzelfällen von der Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) abweichen.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien. Ausnahme bilden die Ergebnisse der regionalen Einheit "Deutschland".

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Für die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit wurden unter "Ausländer/-innen" auch Staatenlose sowie Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit zusammengefasst.

Für die Differenzierungen nach Familienstand beziehen sich die Informationen zu "Lebenspartnerschaften" auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Für die Differenzierung nach Religion sind unter "Sonstige, keine, ohne Angabe" alle Personen zusammengefasst, die keiner oder einer anderen (öffentlich-rechtlichen) Religionsgesellschaft als der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche angehören. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie auf höheren regionalen Ebenen zählen dazu auch alle weiteren Personen, unabhängig davon, ob sie sich zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung bekennen oder nicht bzw. deren Zugehörigkeit unbekannt ist.

1.2 Bevölkerung nach Geschlecht und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

I		-nt	Geschl	echt
	Insgesar	TIK .	Männlich	Weiblich
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahi
Erwerbestatue				
Erwerbspersonen	32 070	51,9	18 010	14 060
Erwerbstätige	31 130	50,4	17 460	13 670
Erwerbslose	940	1,5	550	390
Nichterwerbspersonen	29 700	48,1	12 410	17 290
Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig				
and-/Forstwirtschaft, Fischerel	1 160	3,6	820	,
Produzierendes Gewerbe	11 010	34,4	8 770	2 250
Dienstleistungsbereiche	19 790	61,9	8 410	11 380
Erwerbepersonen nach Stellung im Beruf				
Angestellte/Arbeiter/-innen	25 960	81,2	13 800	12 160
Beamte/-innen	2 250	7,0	1 650	610
Selbstständige mit Beschäftigten	1 580	4,9	1 240	
Selbstständige ohne Beschäftigte	1 630	5,1	1 110	520
Mithelfende Familienangehörige	540	1,7	1	,
Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendle	m)			
Erwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	33,4	5 210	5 180
Binnenpendler innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde	8 240	26,5	4 330	3 910
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	2 150	6,9	880	1 270
Erwerbstätige Auspendler aus Hauptwohnsitzgemeinde	20 740	66,6	12 250	8 490
Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendler	n)			
Erwerbstätige, Arbeltsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	31,4	5 210	5 180
Binnenpendler innerhalb der Arbeitsortgemeinde	8 240	24,9	4 330	3 910
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	2 150	6,5	880	1 270
Erwerbstätige Einpendler in Arbeitsortgemeinde	22 690	68,6	13 020	9 660
Personen ab 15 Jahren nach höchstem Schule	bachluss			
Ohne Schulabschluss	2 810	5,3	1 340	1 480
Haupt-/Volksschulabschluss	27 050	50,7	13 870	13 180
Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	13 280	24,9	5 640	7 640
Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)	10 230	19,2	5 540	4 690
Personen ab 15 Jahren nach höchstem beruflic	hen Abschluss			
Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	16 780	31,4	5 990	10 790
Abschluss einer berufl. Ausbildung von				
min. 1 Jahr	31 810	59,6	17 550	14 260
Hochschulabschluss	4 780	9,0	2 850	1 930
Migrationshintergrund				
Personen ohne Migrationshintergrund	53 290	86,3	26 440	26 850
Personen mit Migrationshintergrund	8 480	13,7	3 980	4 500

Noch: 1.2 Bevölkerung nach Geschlecht und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

· ·	langana		Geschle	echt	
	insgesar	Insgesamt -		Weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	
Personen mit Migrationshintergrund n	ach Zuzugajahr				
1956 - 1989	1 040	12,3	450	580	
1990 - 1999	2 990	35,3	1 420	1 570	
2000 - 2011	1 560	18,4	700	860	
Personen mit Migrationshintergrund n	ach Regionen				
EU27-Land	2 580	30,4	1 170	1 410	
Sonstiges Europa	2 220	26,2	1 040	1 180	
Sonstige Welt	3 680	43,4	1 760	1 910	
Unbekanntes Ausland	1	1	1	1	
Personen mit Migrationshintergrund n	ach Aufenthalt in Jahren				
Unter 5	1 000	11,8	510	490	
5 - 9	1 380	16,3	590	790	
10 - 14	1 440	17,0	660	780	
15 - 19	2 070	24,4	1 060	1 010	
20 and mehr	2 590	30,5	1 160	1 440	

Für die Bevölkerung in bestimmten Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (sog. "sensible Sonderbereiche") liegen keine Informationen zu sozioökonomischen Strukturmerkmalen oder zum Migrationshintergrund vor. Aus diesem Grund können die Summen der Merkmalsausprägungen zum Migrationshintergrund und zum Erwerbsstatus von der Gesamteinwohnerzahl der ausgewählten regionalen Einheit abweichen. Die weiteren Teilauswertungen hingegen bilden lediglich eine Teilpopulation der Gesamtbevölkerung ab.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind grundsätzlich nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien.

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Die Ergebnistabellen "Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig" und "Erwerbspersonen nach Stellung im Beruf" weisen neben den Erwerbstätigen ebenso Erwerbslose aus, deren letzte Tätigkeit maximal zehn Jahre zurückliegt.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz In der ausgewerteten regionalen Einheit,

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Arbeitsort in der ausgewerteten regionalen Einhelt.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr (aggregiert)" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Ausgewiesen werden die Personen, welche selbst nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind.

Die Ergebnistabelle "Personen mit Migrationshintergrund nach Regionen" weist unter der Ausprägung "Unbekanntes Ausland" Staatenlose ohne Zuzugsangaben, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ohne Zuzugsangaben wie auch Personen ohne ausländische Staatsangehörigkeit mit Zuzugsland "Übrige Welt" aus.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Aufenthalt in Jahren" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten reglonalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Bei Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählt das Alter als Aufenthaltsdauer.

2.1 Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und weiteren demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion

	I Innancent	Staatsangehörigkeit		
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer/-innen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahi	
Inagesamt	•			
nsgesamt	61 947	59 660	2 290	
Alter (11 Altersklassen von bls Jahren)				
Unter 3	1 320	1 280	30	
3 - 5	1 480	1 430	50	
6 - 14	5 610	5 450	160	
15 - 17	2 180	2 110	70	
18 - 24	5 040	4 890	150	
25 - 29	2 960	2 810	150	
30 - 39	6 170	5 730	440	
40 - 4 9	9 960	9 530	430	
50 - 64	13 450	12 830	620	
65 - 74	7 150	7 010	140	
75 und älter	6 640	6 590	50	
Geschlecht				
Männlich	30 640	29 560	1 090	
Weiblich	31 300	30 100	1 210	
Familienstand				
Ledig	22 730	22 080	650	
Verheiratet/Lebenspartnerschaft	30 640	29 240	1 400	
Verwitwet/Lebenspartner/-in verstorben	4 990	4 930	70	
Geschleden/Lebenspartnerschaft aufgehoben	3 570	3 410	160	
Ohne Angabe	10	-	10	
Religion				
Römisch-katholische Kirche (öffentlich-rechtlich)	45 730	45 010	720	
Evengelische Kirche (öffentlich-rechtlich)	6 690	6 560	130	
Sonstige, keine, ohne Angabe	9 530	8 090	1 440	

Die Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) wurde im Rahmen eines eigens entwickelten Verfahrens gesondert ermittelt und in die Ergebnistabelle eingespielt. Sie wird im Gegensatz zu den anderen Ergebnissen auch keinem Geheimhaltungsverfahren unterzogen. Die Summe aus den Teilbevölkerungsgruppen je Auswertungsblock kann daher in Einzelfällen von der Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) abweichen.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien, Ausnahme bilden die Ergebnisse der regionalen Einheit "Deutschland".

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Für die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit wurden unter "Ausländer/-innen" auch Staatenlose sowie Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit zusammengefasst.

Für die Differenzierungen nach Familienstand beziehen sich die Informationen zu "Lebenspartnerschaften" auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Für die Differenzierung nach Religion sind unter "Sonstige, keine, ohne Angabe" alle Personen zusammengefasst, die kelner oder einer anderen (öffentlich-rechtlichen) Religionsgesellschaft als der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche angehören. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnem sowie auf höheren regionalen Ebenen zählen dazu auch alle weiteren Personen, unabhängig davon, ob sie sich zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung bekennen oder nicht bzw. deren Zugehörigkeit unbekannt ist.

2.2 Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

	Insgesamt	Staatsange	ehörigkeit
	magesanit	Deutsche	Ausländer/-innen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Erwerbestatus			
Erwerbspersonen	32 070	30 930	1 140
Erwerbstätige	31 130	30 030	1 100
Erwerbslose	940	900	1
Nichterwerbspersonen	29 700	28 840	870
Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig			
and-/Forstwirtschaft, Fischerel	1 160	1 130	1
⁵ roduzierendes Gewerbe	11 010	10 710	310
Dienstleistungsbereiche	19 790	19 000	790
Erwerbepersonen nach Stellung im Beruf			
Angestellte/Arbeiter/-innen	25 960	25 050	910
Beamte/-innen	2 250	2 160	1
Selbstständige mit Beschäftigten	1 580	1 550	1
Selbstständige ohne Beschäftigte	1 630	1 540	1
Mithelfende Familienangehörlge	540	540	1
Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendiern)			
Erwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	10 030	360
Binnenpendler innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde	8 240	8 000	250
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	2 150	2 040	,
Erwerbstätige Auspendler aus Hauptwohnsitzgemeinde	20 740	20 000	740
Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendiern)			
Erwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	10 030	360
Binnenpendler innerhalb der Arbeitsortgemeinde	8 240	8 000	250
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu		* * * *	
Hause	2 150	2 040	/
Erwerbstätige Einpendler in Arbeitsortgemeinde	22 690	22 160	530
Personen ab 15 Jahren nach höchstem Schulabschlus:	В		
Ohne Schulabschluss	2 810	2 530	280
-laupt-/Volksschulabschluss	27 050	26 600	440
Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	13 280	12 860	410
Hochschul-/Fachhochschulrelfe (Abitur/Fachabitur)	10 230	9 490	740
Personen ab 15 Jahren nach höchstem beruflichen Ab	schluss		
Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	16 780	16 000	780
Abschluss einer beruft, Ausbildung von min. 1 Jahr	31 810	31 160	650
Hochschulabschluss	4 780	4 340	440
Migrationahintergrund			
Personen ohne Migrationshintergrund	53 290	53 290	
Personen mit Migrationshintergrund	8 480	6 480	2 000
Personen mit Migrationshintergrund nach Zuzugsļahr			
1956 - 1989	1 040	810	,
1990 - 1999	2 990	2 640	340
2000 - 2011	1 560	730	830

Vulkaneifel (Kreis) Regionalschlüssel: 07233

Noch: 2.2 Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

<u> </u>		Staatsang	ehörigkeit
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer/-innen
	Anzahl	Anzahi	Anzahi
Personen mit Migrationshintergrund nach	Regionen		
EU27-Land	2 580	1 390	1 200
Sonstiges Europa	2 220	1 690	530
Sonstige Welt	3 680	3 400	280
Unbekanntes Ausland	/	1	1
Personen mit Migrationshintergrund nach	Aufenthalt in Jahren		0.00
Unter 5	1 000	620	380
5 - 9	1 380	990	390
10 - 14	1 440	1 200	240
15 - 19	2 070	1 800	1
20 und mehr	2 590	1 870	720

Für die Bevölkerung in bestimmten Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (sog. "sensible Sonderbereiche") liegen keine Informationen zu sozioökonomischen Strukturmerkmalen oder zum Migrationshintergrund vor. Aus diesem Grund können die Summen der Merkmalsausprägungen zum Migrationshintergrund und zum Erwerbsstatus von der Gesamteinwohnerzahl der ausgewählten regionalen Einheit abweichen. Die weiteren Teilauswertungen hingegen bilden lediglich eine Teilpopulation der Gesamtbevölkerung ab.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind grundsätzlich nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien.

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Die Ergebnistabellen "Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig" und "Erwerbspersonen nach Stellung im Beruf" weisen neben den Erwerbstätigen ebenso Erwerbslose aus, deren letzte Tätigkeit maximal zehn Jahre zurückliegt.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der ausgewerteten regionalen Einhelt.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Arbeitsort in der ausgewerteten regionalen Einhelt.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr (aggregiert)" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Ausgewiesen werden die Personen, welche selbst nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind.

Die Ergebnistabelle "Personen mit Migrationshintergrund nach Regionen" weist unter der Ausprägung "Unbekanntes Ausland" Staatenlose ohne Zuzugsangaben, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ohne Zuzugsangaben wie auch Personen ohne ausländische Staatsangehörigkeit mit Zuzugsland "Übrige Welt" aus.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Aufenthalt in Jahren" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Bei Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählt das Alter als Aufenthaltsdauer.

3.1 Bevölkerung nach Alter und weiteren demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion

	Insgesamt	_	Alte	r (5 Altersklasse	n)	
l ₋	eAeeq.iv	Unter 18	18 - 29	30 - 49	50 - 64	65 und älter
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt						
Insgesamt	61 947	10 590	8 000	16 130	13 450	13 790
Staatsangehörigkeit						
Deutsche	59 660	10 270	7 700	15 260	12 830	13 600
Ausländer/-innen	2 290	310	300	870	620	190
Geschlecht						
Männlich	30 640	5 390	4 290	8 040	6 850	6 080
Weiblich	31 300	5 200	3 710	8 090	6 600	7 720
Familienstand						
Ledig	22 730	10 590	6 910	3 410	1 050	780
Verheiratet/Lebenspartnerschaft	30 640	-	1 020	11 080	10 320	8 220
Verwitwet/Lebenspartner/-in verstorben	4 990		0	130	630	4 230
Geschieden/Lebenspartnerscha ft aufgehoben	3 570		60	1 500	1 450	560
Ohne Angabe	10	•	10	o	-	-
Religion				•		
Römisch-katholische Kirche (öffentlich-rechtlich)	45 730	7 310	5 820	11 580	9 800	11 220
Evangelische Kirche (öffentlich- rechtlich)	6 690	990	1 000	1 770	1 460	1 480
Sonstige, keine, ohne Angabe	9 530	2 280	1 180	2 790	2 190	1 090

Die Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) wurde im Rahmen eines eigens entwickelten Verfahrens gesondert ermittelt und in die Ergebnistabelle eingespielt. Sie wird im Gegensatz zu den anderen Ergebnissen auch keinem Geheimhaltungsverfahren unterzogen. Die Summe aus den Teilbevölkerungsgruppen je Auswertungsblock kann daher in Einzelfällen von der Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) abweichen.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind nicht berücksichtigt: Im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien. Ausnahme bilden die Ergebnisse der regionalen Einheit "Deutschland".

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwalgen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Für die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit wurden unter "Ausländer/-innen" auch Staatenlose sowie Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit zusammengefasst.

Für die Differenzierungen nach Familienstand beziehen sich die Informationen zu "Lebenspartnerschaften" auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Für die Differenzierung nach Religion sind unter "Sonstige, keine, ohne Angabe" alle Personen zusammengefasst, die keiner oder einer anderen (öffentlich-rechtlichen) Religionsgesellschaft als der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche angehören. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie auf höheren regionalen Ebenen zählen dazu auch alle weiteren Personen, unabhängig davon, ob sie sich zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung bekennen oder nicht bzw. deren Zugehörigkeit unbekannt ist.

3.2 Bevölkerung nach Alter und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

	Insgesamt	,	1	er (5 Altersklasse		,
		Unter 18	18 - 29	30 - 49	50 - 64	65 und älter
	Anzahl	Anzahi	Anzahl	Anzahi	Anzahl	Anzahl
Erwerbsstatus						
Erwerbspersonen	32 070	450	6 320	14 040	10 180	1 070
Erwerbstätige	31 130	420	5 970	13 640	10 030	1 070
Erwerbslose	940	1	350	400	1	1
Nichterwerbspersonen	29 700	10 140	1 380	1 710	3 970	12 510
Erwerbspersonen nach Wirtschaf	ftszweig					
Land-/Forstwirtschaft, Fischerel	1 160	1	1	1	400	1
Produzierendes Gewerbe	11 010	1	2 460	5 160	3 160	/
Dienstleistungsbereiche	19 790	1	3 580	8 520	6 610	810
Erwerbspersonen nach Stellung i	lm Beruf					
Angestellte/Arbeiter/-innen	25 960	420	5 860	11 240	7 680	760
Beamte/-innen	2 250	1	300	1 080	880	1
Selbstständige mit Beschäftigten	1 580	,	. 1	950	580	/
Selbstständige ohne Beschäftigte	1 630	,		660	840	,
Mithelfende Familienangehörige	1	,	,	0QU /	/	,
Erwerbstätige nach Arbeitsort (na	•					
Erwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	,	1 400	4 180	3 960	710
Binnenpendler innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde	8 240	,	1 250	3 440	2 820	600
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	2 150	,	1	740	1 140	,
Erwerbstätige Auspendler aus Hauptwohnsitzgemeinde	20 740	1	4 580	9 460	6 070	360
Erwerbstätige nach Arbeitsort (na	ech Einpendlem)					
Erwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	/	1 400	4 180	3 960	710
Binnenpendler innerhalb der Arbeitsortgemeinde	8 240	1	1 250	3 440	2 820	600
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	2 150	1	1	740	1 140	/
Erwerbstätige Einpendler in Arbeitsortgemeinde	22 690	1	5 500	10 090	6 210	610
Personen ab 15 Jahren nach höd	chstern Schulabse I	chluss				
Ohne Schulabschluss	2810	1 260	280	490	340	440
Haupt-/Volksschulabschluss	27 050	1	2 160	5 510	8 510	10 560
Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	13 280	630	3 360	5 680	2 460	1 160
Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)	10 230	1	1 910	4 070	2 850	1 410
Personen ab 15 Jahren nach höd	chstem berufilche	n Abschluss				
Öhne beruflichen Ausbildungsabschluss	16 780	2 190	3 360	2 290	2 890	6 050
Abschluss einer beruft. Ausbildung von min. 1 Jahr	31 810	1	3 900	11 720	9 720	6 460
Hochschulabschluss	4 780	1	440	1 740	1 550	1 060
Migrationshintergrund	,					
Personen ohne Migrationshintergrund	53 290	8 340	6 310	13 440	12 580	12 620
Personen mit Migrationshintergrund	8 480	2 250	1 400	2 310	1 570	950

Noch: 3.2 Bevölkerung nach Alter und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

			Alt	er (5 Altersklasse	n)	
	Insgesamt	Unter 18	18 - 29	30 - 49	50 - 64	65 und älter
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahi
Personen mit Migrationshinte	rgrund nach Zuzugsj	ehr				
1956 - 1989	1 040	1	1	270	400	300
1990 - 1999	2 990	1	700	1 130	610	410
2000 - 2011	1 560	160	350	550	360	1
Personen mit Migrationshinte	rgrund nach Regione	n				
EU27-Land	2 580	450	230	640	810	460
Sonstiges Europa	2 220	720	490	660	260	1
Sonstige Welt	3 680	1 080	670	1 010	500	410
Unbekanntes Ausland	1	1	1	1	1	1
Personen mit Migrationshinte	orgrund nach Aufenth	alt in Jahren				
Unter 5	1 000	630	1	1	1	1
5-9	1 380	720	160	290	1	1
10 - 14	1 440	610	230	370	150	1
15 - 19	2 070	290	470	670	340	300
20 und mehr	2 590	1	440	890	780	480

Für die Bevölkerung in bestimmten Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (sog. "sensible Sonderbereiche") liegen keine Informationen zu sozioökonomischen Strukturmerkmalen oder zum Migrationshintergrund vor. Aus diesem Grund können die Summen der Merkmalsausprägungen zum Migrationshintergrund und zum Erwerbsstatus von der Gesamteinwohnerzahl der ausgewählten regionalen Einheit abweichen. Die weiteren Teilauswertungen hingegen bilden lediglich eine Teilpopulation der Gesamtbevölkerung ab.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind grundsätzlich nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien.

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Die Ergebnistabellen "Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig" und "Erwerbspersonen nach Stellung im Beruf" weisen neben den Erwerbstätigen ebenso Erwerbslose aus, deren letzte Tätigkeit maximal zehn Jahre zurückliegt.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der ausgewerteten regionalen Einheit.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Arbeitsort in der ausgewerteten regionalen Einheit.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr (aggregiert)" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabeile bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Ausgewiesen werden die Personen, welche selbst nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind.

Die Ergebnistabelle "Personen mit Migrationshintergrund nach Regionen" weist unter der Ausprägung "Unbekanntes Ausland" Staatenlose ohne Zuzugsangaben, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ohne Zuzugsangaben wie auch Personen ohne ausländische Staatsangehörigkeit mit Zuzugsland "Übrige Welt" aus.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Aufenthalt in Jahren" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabeile bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Bei Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählt das Alter als Aufenthaltsdauer.

4.1.1 Bevölkerung nach regionaler Einheit und demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion

	Regionale Einheiten			
	Krels Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland	
WATER AND ADDRESS OF THE ADDRESS OF	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
negesamt				
Insgesamt	61 947	3 989 808	80 219 695	
Alter (11 Alterskiessen von bis Jahren)				
Unter 3	1 320	94 300	1 982 950	
3 - 5	1 480	97 200	2 020 500	
6 - 14	5 610	344 470	6 777 130	
15 - 17	2 180	128 290	2 358 000	
18 - 24	5 040	336 240	6 576 550	
25 - 29	2 960	225 990	4 815 140	
30 - 39	6 170	442 030	9 493 590	
40 - 49	9 960	667 470	13 345 280	
50 - 64	13 450	841 540	16 333 080	
65 - 74	7 150	428 410	9 041 320	
75 und älter	6 640	383 860	7 476 130	
Geschiecht .	•			
Männlich	30 640	1 950 420	39 153 540	
Weiblich	31 300	2 039 380	41 0 66 140	
Staatsangehörigkeit				
Deutsche	59 660	3 718 250	74 050 320	
Ausländer/-innen	2 290	271 560	6 169 360	
Familienstand				
Ledig	22 730	1 524 690	32 233 400	
Verheiratet/Lebenspartnerschaft	30 640	1 898 450	36 492 850	
Verwitwet/Lebenspartner/-in verstorben	4 990	298 790	5 838 290	
Geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben	3 570	266 570	5 638 640	
Ohne Angabe	10	1 310	16 500	
Religion	•			
Römisch-katholische Kirche (öffentlich-rechtlich)	45 730	1 785 380	24 740 380	
Evangelische Kirche (öffentlich-rechtlich)	6 690	1 226 770	24 328 100	
Sonstige, keine, ohne Angabe	9 530	977 660	31 151 210	

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die demografischen Merkmale wie auch die Religionszugehörigkeit in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands).

Die Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) wurde im Rahmen eines eigens entwickelten Verfahrens gesondert ermittelt und in die Ergebnistabelle eingespielt. Sie wird im Gegensatz zu den anderen Ergebnissen auch keinem Geheimhaltungsverfahren unterzogen. Die Summe aus den Teilbevölkerungsgruppen je Auswertungsblock kann daher in Einzelfällen von der Einwohnerzahl (Bevölkerung Insgesamt) abweichen.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien. Ausnahme bilden die Ergebnisse der regionalen Einheit "Deutschland".

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Für die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit wurden unter "Ausländer/-innen" auch Staatenlose sowie Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit zusammengefasst.

Für die Differenzierungen nach Familienstand beziehen sich die Informationen zu "Lebenspartnerschaften" auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Für die Differenzierung nach Reilgion sind unter "Sonstige, keine, ohne Angabe" alle Personen zusammengefasst, die keiner oder

Vulkaneifel (Kreis) Regionalschlüssel: 07233

einer anderen (öffentlich-rechtlichen) Religionsgesellschaft als der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche angehören. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnem sowie auf höheren regionalen Ebenen zählen dazu auch alle weiteren Personen, unabhängig davon, ob sie sich zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung bekennen oder nicht bzw. deren Zugehörigkeit unbekannt ist.

4.1.2 Bevölkerung nach regionaler Einheit und demografischen Strukturmerkmalen sowie Religion -in %-

		Regionale Einheiten	
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	%	%	%
Alter (11 Altersklassen von bis Jahren)	1		
Unter 3	2,1	2,4	2,5
3-5	2,4	2,4	2,5
6 - 14	9,1	8,6	8,4
15 - 17	3,5	3,2	2,9
18 - 24	8,1	8,4	8,2
25 - 29	4.8	5.7	6,0
30 - 39	10,0	11,1	11,8
40 - 49	16,1	16,7	16,6
50 - 64	21,7	21,1	20,4
65 - 74	11,5	10,7	11,3
75 und älter	10,7	9,6	9,3
Geschiecht	1		
Männlich	49,5	48,9	48,8
Weiblich	50,5	51,1	51,2
Staatsangehörigkeit			
Deutsche	96,3	93,2	92,3
Ausländer/-innen	3,7	6,8	7,7
Familienstand			
Ledig	36,7	38,2	40,2
Verheiratet/Lebenspartnerschaft	49,5	47,6	45,5
Verwitwet/Lebenspartner/-in verstorben	8,1	7,5	7,3
Geschleden/Lebenspartnerschaft aufgehoben	5,8	6,7	7,0
Ohne Angabe	0,0	0,0	0,0
Religion	1		
Römisch-katholische Kirche (öffentlich-rechtlich)	73,8	44.7	30,8
Evangelische Kirche (öffentlich-rechtlich)	10,8	30,7	30,3
Sonstige, keine, ohne Angabe	15,4	24,5	38,8

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die demografischen Merkmale wie auch die Religionszugehörigkeit in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands). Betrachtet wird die relative Verteilung dieser Merkmale. Die Berechnung erfolgt je regionaler Einheit. Es ist somit keine Relation zwischen den einzelnen hierarchischen Auswertungsebenen dargestellt.

Die Teliauswertungen beziehen sich stets auf die Gesamtbevölkerung der jeweiligen regionalen Einheit.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien. Ausnahme bilden die Ergebnisse der regionalen Einheit "Deutschland".

Für die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit wurden unter "Ausländer/-innen" auch Staatenlose sowie Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit zusammengefasst.

Für die Differenzierungen nach Familienstand beziehen sich die Informationen zu "Lebenspartnerschaften" auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Für die Differenzierung nach Religion sind unter "Sonstige, keine, ohne Angabe" alle Personen zusammengefasst, die keiner oder einer anderen (öffentlich-rechtlichen) Religionsgesellschaft als der römisch-katholischen bzw. der evengelischen Kirche angehören. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie auf höheren regionalen Ebenen zählen dazu auch alle weiteren Personen, unabhängig davon, ob sie sich zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung bekennen oder nicht bzw. deren Zugehörigkeit unbekannt ist.

4.2.1 Bevölkerung nach regionaler Einheit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

L		Regionale Einheiten		
L	Kreis Vuikaneifei	Rheinland-Pfalz	Deutschland	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	32 070	2 094 580	42 126 800	
Erwerbstätige	31 130	2 007 250	39 985 940	
Erwerbslose	940	87 330	2 140 860	
Nichterwerbspersonen	29 700	1 874 820	37 525 570	
rwerbspersonen nach Wirtschaftszweig				
and-/Forstwirtschaft, Fischerei	1 160	47 660	865 120	
Produzierendes Gewerbe	11 010	638 050	12 270 420	
Dienstleistungsbereiche	19 790	1 393 140	28 615 460	
rwerbspersonen nach Stellung im Beruf				
Angestellte/Arbeiter/-innen	25 960	1 718 750	34 646 210	
Beamte/-innen	2 250	122 160	2 073 660	
Selbstständige mit Beschäftigten	1 580	101 340	1 978 340	
Selbstständige ohne Beschäftigte	1 630	111 140	2 634 220	
/lithelfende Familienangehörige	540	25 450	418 570	
Enwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendiern)				
rwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	733 860	19 682 740	
Binnenpendler innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde	8 240	610 850	17 210 390	
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	2 150	123 010	2 472 35	
rwerbstätige Auspendler aus lauptwohnsitzgemeinde	20 740	1 273 390	20 303 20	
rwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendiern)				
rwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	10 390	733 860	19 682 74	
Binnenpendier innerhalb der Arbeitsortgemeinde	8 240	610 850	17 210 39	
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu	2 150	102.010	0.470.05	
Hause Erwerbstätige Einpendier in Arbeitsortgemeinde	22 690	123 010 1 356 230	2 472 350 19 900 000	
Personen ab 15 Jahren nach höchstem Schulabschlus		7 000 200	10 000 000	
Ohne Schulabschluss	2 810	209 960	4 674 060	
taupt-/Volksschulabschluss	27 050	209 960 1 518 780	4 671 260 24 746 730	
Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss		830 880	19 926 17	
Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)	13 280 10 230		19 510 390	
, , ,		872 790	18 2 10 380	
Personen ab 15 Jahren nach höchstem beruflichen Ab				
Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	16 780	1 019 420	18 345 53	
Abschluss einer berufl, Ausbildung von min, 1 Jahr Hochschulabschluss	31 810 4 780	1 977 500 435 490	40 127 39 10 381 63	
	4700	400 490	10 30 1 63	
Algrationshintergrund				
Personen ohne Migrationshintergrund	53 290	3 225 510	64 635 41	
Personen mit Migrationshintergrund	8 480	743 890	15 016 96	
Personen mit Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr I				
1956 - 1989	1 040	164 210	3 725 07	
1990 - 1999	2 990	182 020	3 149 90	
2000 - 2011	1 560	115 690	2 237 85	

Noch: 4.2.1 Bevölkerung nach regionaler Einheit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund

		Regionale Einheiten			
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
Personen mit Migrationshintargrund naci	h Regionen				
EU27-Land	2 580	261 920	5 654 640		
Sonstiges Europa	2 220	255 510	5 404 090		
Sonstige Welt	3 680	226 470	3 958 240		
Unbekanntes Ausland	,	1	1		
Personen mit Migrationshintergrund nac	h Aufenthalt in Jahren				
Unter 5	1 000	88 800	1 713 700		
5 - 9	1 380	94 670	1 857 280		
10 - 14	1 440	107 580	2 111 600		
15 - 19	2 070	134 510	2 374 600		
20 und mehr	2 590	318 340	6 959 780		

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die sozioökonomischen Strukturmerkmale wie auch den Migrationshintergrund in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands).

Für die Bevölkerung in bestimmten Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (sog. "sensible Sonderbereiche") liegen keine Informationen zu sozioökonomischen Strukturmerkmalen oder zum Migrationshintergrund vor. Aus diesem Grund können die Summen der Merkmalsausprägungen zum Migrationshintergrund und zum Erwerbsstatus von der Gesamteinwohnerzahl der ausgewählten regionalen Einheit abweichen. Die welteren Tellauswertungen hingegen bilden lediglich eine Tellpopulation der Gesamtbevölkerung ab.

Bei den ausgewiesenen Ergebnissen sind grundsätzlich nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien.

Die dargestellten Summenwerte werden stets auf Basis der ungerundeten Ausgangswerte ermittelt, weshalb diese von einer etwaigen selbstberechneten Summe der Einzelwerte abweichen können.

Die Ergebnistabellen "Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig" und "Erwerbspersonen nach Stellung im Beruf" weisen neben den Erwerbstätigen ebenso Erwerbslose aus, deren letzte Tätigkeit maximal zehn Jahre zurückliegt.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendiern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der ausgewerteten regionalen Einheit.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Arbeitsort in der ausgewerteten regionalen Einheit.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr (aggregiert)" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Ausgewiesen werden die Personen, welche selbst nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind.

Die Ergebnistabelle "Personen mit Migrationshintergrund nach Regionen" weist unter der Ausprägung "Unbekanntes Ausland" Staatenlose ohne Zuzugsangaben, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ohne Zuzugsangaben wie auch Personen ohne ausländische Staatsangehörigkeit mit Zuzugsland "Übrige Welt" aus.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Aufenthalt in Jahren" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Bei Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählt das Alter als Aufenthaltsdauer.

4.2.2 Bevölkerung nach regionaler Einheit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund -in %-

		Regionale Einheiten	
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	%	%	%
Erwerbastatus			
Erwerbspersonen	51,9	52,8	52,9
Erwerbstätige	50,4	50,6	50,2
Erwerbslose	1,5	2,2	2,7
Nichterwerbspersonen	48,1	47,2	47,1
Erwerbepersonen nach Wirtschaftszweig			
_and-/Forstwirtschaft, Fischerei	3,6	2,3	2,1
Produzierendes Gewerbe	34,4	30,7	29,4
Dienstleistungsbereiche	61,9	67,0	68,5
Erwerbspersonen nach Stellung im Beruf			
Angestellte/Arbeiter/-innen	81,2	82,7	83,0
Beamte/-innen	7,0	5,9	5,0
Selbstständige mit Beschäftigten	4,9	4,9	4,7
Selbstständige ohne Beschäftigte	5,1	5,3	6,
Mithelfende Familienangehörige	1,7	1,2	1,0
Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendiem)			
Erwerbstätige, Arbeitsort in Hauptwohnsitzgemeinde	33,4	36,6	49,
Binnenpendler innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde	26,5	30,4	43,
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu Hause	6,9	6,1	6,
Frwerbstätige Auspendler aus Hauptwohnsitzgemeinde	. 66,6	63,4	50,
Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendiern)			
Erwerbstätige, Arbeltsort in Hauptwohnsitzgemeinde	31,4	35,1	49.
Binnenpendler innerhalb der Arbeitsortgemeinde	24,9	29,2	43.
Erwerbstätige mit Arbeitsort überwiegend zu			
Hause	6,5	5,9	6.
Erwerbstätige Einpendler in Arbeitsortgemeinde	68,6	64,9	50,3
Personen ab 15 Jahren nach höchstem Schulabschlus	8		
Ohne Schulabschluss	5,3	6,1	6,
Haupt-Molksschulabschluss	50,7	44,2	35,
Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	24,9	24,2	28,9
Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)	19,2	25,4	28,
Personen ab 15 Jahren nach höchstem beruflichen Ab	achluss		
Ohne beruffichen Ausbildungsabschluss	31,4	29,7	26,
Abschluss einer beruff. Ausbildung von min. 1 Jahr	59,6	57,6	58,
lochschulabschluss	9,0	12,7	15,
Aignationehintergrund			
Personen ohne Migrationshintergrund	86,3	81,3	81,
Personen mit Migrationshintergrund	13,7	18,7	18,
Personen mit Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr			
1956 - 1989	12,3	22,1	24,
1990 - 1999	35,3	24,5	21,
2000 - 2011	18,4	15,6	14,

Noch: 4.2.2 Bevölkerung nach regionaler Einheit und sozioökonomischen Strukturmerkmalen sowie Migrationshintergrund -in %-

		Regionale Einheiten						
	Kreis Vulkanelfel	Rheinland-Pfalz	Deutschland					
	%	%	%					
Personen mit Migrationshintergrund nach Regionen								
EU27-Land	30,4	35,2	37,7					
Sonstiges Europa	26,2	34,3	36,0					
Sonstige Welt	43,4	30,4	26,4					
Unbekanntes Ausland	,	1	1					
Personen mit Migrationshintergrund nac	ch Aufenthalt in Jahren							
Unter 5	11,8	11,9	11,4					
5 - 9	16,3	12,7	12,4					
10 - 14	17,0	14,5	14,1					
15 - 19	24,4	18,1	15,8					
20 und mehr	30,5	42,8	46,3					

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die sozioökonomischen Strukturmerkmale wie auch den Migrationshintergrund in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands). Betrachtet wird die relative Verteilung dieser Merkmale. Die Berechnung erfolgt je regionaler Einheit. Es ist somit keine Relation zwischen den einzelnen hierarchischen Auswertungsebenen dargestellt.

Für die Bevölkerung in bestimmten Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (sog. "sensible Sonderbereiche") liegen keine Informationen zu sozioökonomischen Strukturmerkmalen oder zum Migrationshintergrund vor. Aus diesem Grund können die Summen der Merkmalsausprägungen zum Migrationshintergrund und zum Erwerbsstatus von der Gesamteinwohnerzahl der ausgewählten reglonalen Einheit abweichen. Die weiteren Teilauswertungen hingegen bilden lediglich eine Teilpopulation der Gesamtbevölkerung ab.

Bel den ausgewiesenen Ergebnissen sind grundsätzlich nicht berücksichtigt: im Ausland tätige Angehörige der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien.

Die Ergebnistabellen "Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig" und "Erwerbspersonen nach Stellung im Beruf" beziehen sich auf die Personengruppe der Erwerbstätigen zzgl. der Erwerbslosen, deren letzte Tätigkeit maximal zehn Jahre zurückliegt.

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Auspendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der ausgewerteten regionalen Einheit,

Die Ergebnistabelle "Erwerbstätige nach Arbeitsort (nach Einpendlern)" bezieht sich auf die erwerbstätige Bevölkerung mit Arbeitsort in der ausgewerteten regionalen Einhelt.

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr (aggregiert)" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Ausgewiesen werden die Personen, welche selbst nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind.

Die Ergebnistabelle "Personen mit Migrationshintergrund nach Regionen" weist unter der Ausprägung "Unbekanntes Ausland" Staatenlose ohne Zuzugsangaben, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ohne Zuzugsangaben wie auch Personen ohne ausländische Staatsangehörigkeit mit Zuzugsland "Übrige Weit" aus,

Die Auswertung zu "Migrationshintergrund nach Aufenthalt in Jahren" bildet lediglich eine Teilbevölkerungsgruppe der betrachteten regionalen Einheit ab. Die Ergebnistabelle bezieht sich auf Personen mit Migrationshintergrund. Bei Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählt das Alter als Aufenthaltsdauer.

Definitionen

Verwendete Symbolik

Symbol	Erläuterung
-	Nichts vorhanden ¹⁾
1	Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
0	Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
Abweichungen in den Summen du	rch Runden der Zahlen

Merkmal	Definition
Alter	Das Alter der Person bezeichnet das vollendete Lebensjahr zum Stichtag 9. Mai 2011,
Arbeitsort nach Auspendlern	Der Arbeitsort ist der Ort, an dem die berufliche Tätigkeit mehrheitlich bzw. zum Großteil ausgeübt wird. Bei Zeit- bzw. Leiharbeiter/-innen ist der aktuelle Arbeits- bzw. Einsatzort der Arbeitsort. Bei wechselnden Arbeitsorten (z. B. im Außendienst), ist der Sitz des Arbeitgebers der Arbeitsort. Der Vergleich zwischen Arbeits- und Wohnort der erwerbstätigen Person erfolgt anhand des Hauptwohnsitzes. Daher bleiben eventuelle Nebenwohnsitze dieser Person für dieses Merkmal unberücksichtigt. Aus diesem Grund kann nicht zwischen Tages- und Wochenendpendlem unterschieden werden.
	"Binnenpendler/-innen" sind Erwerbstätige, die ihren Arbeitsort und Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde haben, aber außerhalb der eigenen Wohnung arbeiten.
	Auch auf höheren Aggregationsebenen der regionalen Einheit (z. B. Kreis- und Bundes- landebene) erfolgt dieser Vergleich zwischen Hauptwohnsitz- und Arbeitsortgemeinde, Das heißt, nachgewiesen werden alle Erwerbstätigen, die innerhalb der betrachteten regionalen Einheit (z. B. dem Kreis) ihren Hauptwohnsitz haben. Für diese wird untersucht, ob der Ar- beitsort dazu abweicht und sie die Hauptwohnsitzgemeinde somit verlassen, um zu ihrem Arbeitsort zu gelangen, unabhängig davon, ob der Arbeitsort ebenfalls innerhalb der betrach- teten regionalen Einheit liegt oder nicht. Es werden somit keine Kreis- oder Landespendler nachgewiesen.
Arbeitsort nach Einpendlern	Der Arbeitsort ist der Ort, an dem die berufliche Tätigkeit mehrheitlich bzw. zum Großtei ausgeübt wird. Bei Zeit- bzw. Leiharbeiter/-innen ist der aktuelle Arbeits- bzw. Einsatzort der Arbeitsort. Bei wechselnden Arbeitsorten (z. B. im Außendienst), ist der Sitz des Arbeitgebers der Arbeitsort. Der Vergleich zwischen Arbeits- und Wohnort der erwerbstätigen Person erfolgt anhand des Hauptwohnsitzes. Daher bleiben eventuelle Nebenwohnsitze dieser Person für dieses Merkmal unberücksichtigt, Aus diesem Grund kann nicht zwischen Tages- und Wochenendpendlem unterschieden werden.
	"Binnenpendler/-innen" sind Erwerbstätige, die ihren Arbeitsort und Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde haben, aber außerhalb der eigenen Wohnung arbeiten.
	Auch auf höheren Aggregationsebenen der regionalen Einheit (z. B. Kreis- und Bundeslandebene) erfolgt dieser Vergleich zwischen Hauptwohnsitz- und Arbeitsortgemeinde. Nachgewiesen werden somit alle Erwerbstätigen, die innerhalb der betrachteten regionalen Einheit (z. B. dem Kreis) ihren Arbeitsort haben. Für diese wird untersucht, ob die Hauptwohnsitzgemeinde dazu abweicht und sie diese somit verlassen, um zu ihrem Arbeitsort zu gelangen unabhängig davon, ob die Hauptwohnsitzgemeinde ebenfalls innerhalb der betrachteter regionalen Einheit liegt oder nicht. Es werden somit keine Kreis- oder Landespendler nachgewiesen.
Berichtstagsbezogenheit der Merkmale	Stichtag des Zensus 2011 war der 9. Mai 2011, Alle Angaben beziehen sich auf diesen Berichtszeitpunkt.

¹⁾ Dies kann ggf. durch das angewendete Gehelmhaltungsverfahren bedingt sein.

Merkmal	Definition				
Einwohnerzahl	Der Zensus 2011 stellt die Einwohnerzahlen in Bund, Ländern und Gemeinden fest – sie sind das wichtigste Ergebnis beim Zensus. Zahlreiche Rechtsvorschriften in Deutschland beziehen sich direkt auf die amtlichen Einwohnerzahlen. Sie sind entscheidend für Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern ("Länderfinanzausgleich"), für den kommunalen Finanzausgleich, bei der Einteilung der Wahlkreise oder für die Stimmenzahl der Länder im Bundesrat, Ermittelt wird die Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Regionen Deutschlands. Die Zahlen sind "tief gegliedert", das heißt, sie können selbst für kleine Gemeinden gesondert ausgewiesen werden.				
Erwerbsstatus	Die Grundlage für dieses Merkmal ist das Labour-Force-Konzept der International Labour Organisation (ILO) Erwerbspersonen Erwerbstätige ► Erwerbstätig im Sinne der ILO-Definition ist jede Person im erwerbsfähigen Alter ab 15 Jahren, die in einem einwöchigen Berichtszeitraum mindestens eine Stunde lang gegen Entgelt oder im Rahmen einer selbstständigen oder mithelfenden Tätigkeit gearbeitet hat. Auch wer sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befindet, das er im Berichtszeitraum nur vorübergehend nicht ausgeübt hat, gilt als erwerbstätig.				
	Erwerbslose ➤ Als erwerbslos gilt im Sinne der durch die EU konkretisierten ILO-Abgrenzung jede Person im erwerbsfähigen Alter ab 15 Jahren, die in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig war, aber in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Tätigkeit gesucht hat. Auf den zeitlichen Umfang der gesuchten Tätigkeit kommt es nicht an Eine neue Arbeit muss innerhalb von zwei Wochen aufgenommen werden können. Die Einschaltung einer Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers in die Suchbemühungen ist nicht erforderlich.				
	Nichterwerbspersonen Personen, die weder erwerbstätig noch erwerbslos sind, gelten als Nichterwerbspersonen.				
Familienstand	Das Merkmal gibt an, welchen personenrechtlichen Familienstand eine Person hat. Der per- sonenrechtliche Familienstand wird nach dem Personenstandsgesetz sowie nach dem Ge- setz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft ausgewiesen.				
Geschlecht	Dieses Merkmal gibt das Geschlecht einer Person an. Die Ausprägungen sind "Männlich" und "Weiblich". Weitere Varianten sind nicht vorgesehen, da dies auch den Angaben in der Daten der Einwohnermeldeämter entspricht,				
Höchster beruflicher Abschluss	Dieses Merkmal gibt den höchsten beruflichen Abschluss einer Person an, die 15 Jahre und älter ist. Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss ► Unter der Ausprägung "ohne beruflichen Ausbildungsabschluss" werden neben allen Personen, die keinen beruflichen Abschluss haben bzw. noch nicht haben, alle nachgewiesen die ein Berufsvorbereitungsjahr absolviert haben. Außerdem fallen hierunter auch Personen mit Anlemausbildung oder beruflichem Praktikum, die nach 1953 geboren sind. Abschluss einer beruflichen Ausbildung von mindestens 1 Jahr Hochschulabschluss				
Höchster Schulabschluss	Dieses Merkmal gibt den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss einer Person an, die 15 Jahre und ätter ist. Ohne Schulabschluss ► In der Ausprägung "ohne Schulabschluss" werden nicht nur alle Personen ohne Schulabschluss, sondem auch Schüler/-innen ab 15 Jahren, die noch keinen Schulabschluss erworben haben, sowie alle Personen, die ihren Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulabsuch (insbesondere im Austand) erhalten haben nachgewiesen. Haupt-Volksschulabschluss Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)				
Migrationshintergrund	Dieses Merkmal gibt an, ob eine Person einen Migrationshintergrund aufweist oder nicht Als Personen mit Migrationshintergrund werden alle zugewanderten und nicht zugewan derten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublit Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Etternteil definiert Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.				

Migrationshintergrund nach Aufenthalt in Jahren	Dieses Merkmal gibt für Personen mit Migrationshintergrund die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland an. Als Personen mit Migrationshintergrund werden alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutscher mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
Migrationshintergrund nach Regionen	Dieses Merkmal gibt für Personen mit Migrationshintergrund das Herkunftsland an. Als Personen mit Migrationshintergrund werden alle zugewanderten und nicht zugewanderter Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
	EU-27-Land ► "EU-27-Land" bezeichnet die Europäische Union, welche seit 2007 aus 27 Mitgliedsstaaten besteht.
	Sonstiges Europa
	Sonstige Welt
	 Unbekanntes Ausland ► Enthält Staatenlose ohne Zuzugsangaben, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkei ohne Zuzugsangaben sowie Personen ohne ausländische Staatsangehörigkeit mit der Zuzugsangabe "Übrige Welt".
Migrationshintergrund nach Zuzugsjahr	Dieses Merkmal gibt an, in welchem Jahr Personen mit Migrationshintergrund und eigenem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind. Als Personen mit Migrationshintergrund werden alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderter Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet de Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
Regionalschlüssel	Der Regionalschlüssel kennzeichnet die hierarchische Struktur aller Verwaltungsebenen. Er wird einheitlich von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vergeben.
	Der Regionalschlüssel gliedert sich wie folgt:
	 1 2. Stelle = Kennzahl des Bundeslandes 3. Stelle = Kennzahl des Regierungsbezirks 4 5. Stelle = Kennzahl des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt 6 9. Stelle = Verbandsschlüssel 10 12. Stelle = Gemeindekennzahl
	Der vierstellige Verbandsschlüssel weist durch die führende Ziffer auf die Art der Gemeinde hin:
	0 = verbandsfreie Gemeinde, 5 = verbandsangehörige Gemeinde, 9 = gemeindefreies Gebiet. Die gemeindefreien Gebiete sind für den Zensus 2011 nicht relevant.
	Die Verwaltungsebene Regierungsbezirk ist nur für folgende Bundesländer verfügbar. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen (hier: Statistische Region), Nordrhein Westfalen und Sachsen.
	Die Verwaltungsebene Gemeindeverband ist nur für folgende Bundesländer verfügbar: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Thüringen.
Religion	Dieses Merkmal gibt die Zugehöngkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaf an.
	Römisch-katholische Kirche (öffentlich-rechtlich) Evangelische Kirche (öffentlich-rechtlich)
	Sonstige, keine, ohne Angabe ► Unter "Sonstige, keine, ohne Angabe" sind alle Personen zusammengefasst, die keine oder einer anderen (öffentlich-rechtlichen) Religionsgesellschaft als der römisch-katholi schen bzw. der evangelischen Kirche angehören. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Ein wohnem sowie auf höheren regionalen Ebenen zählen dazu auch alle weiteren Personer unabhängig davon, ob sie sich zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauum.

Merkmal	Definition
Staatsangehörigkeit	Dieses Merkmal unterscheidet zwischen Personen deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit. Personen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit gelten als Deutsche, unabhängig vom Vorliegen weiterer Staatsangehörigkeiten. Deutsche
	Ausländer/-innen ► Unter Ausländer/-innen werden auch Staateniose sowie Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit gefasst.
Stellung im Beruf (aus Stichprobe)	Dieses Merkmal weist die Stellung im Beruf einer Person aus. Bei den Erwerbstätigen gilt das für die derzeitige Tätigkeit, bei den Erwerbslosen für die letzte Tätigkeit, sollte diese maximal 10 Jahre zurückliegen.
	Angestellte/-r, Arbeiter/-innen ► Angestellte/-r, Arbeiter/-innen sind alle Personen in einem abhängigen Beschäftigungs- verhältnis. Hierzu zählen alle Angestellten, Arbeiter/-innen, Auszubildenden, Grundwehr-/ Zivildienstleistenden sowie Nebenjobber/-innen,
	Beamte/-Innen ▶ Beamte/-innen sind alle Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich der Beamtenanwärter/-innen und der Beamten und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst) sowie Richter/-innen. Unter diese Kategorie zählen auch alle Soldaten/-innen.
	Selbstständige mit Beschäftigten ► Selbstständige mit Beschäftigten sind alle Personen, die in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen und abhängig Beschäftigte haben, die ein Arbeitsentgelt erhalten,
	Selbstständige ohne Beschäftigte > Selbstständige ohne Beschäftigte sind alle Personen, die in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen und höchstens mithelfende Familienangehörige ohne Entgelt beschäftigen.
	Mithelfende Familienangehörige ► Mithelfende Familienangehörige sind Familienangehörige, die regelmäßig und überwiegend in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbstständiger geleitet wird, mithelfen, ohne dass sie hierfür Lohn oder Gehalt erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.
Wirtschaftszweig	Der Wirtschaftszweig bezieht sich auf die Art der Produktion oder Tätigkeit des Betriebs oder einer ähnlichen Wirtschaftseinheit, in dem bzw. in der sich der Arbeitsplatz einer derzeit erwerbsaktiven Person befindet. Bei Erwerbsiosen bezieht sich der Wirtschaftszweig auf die letzte Tätigkeit, sollte diese maximal 10 Jahre zurückliegen.

Herausgeber

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems

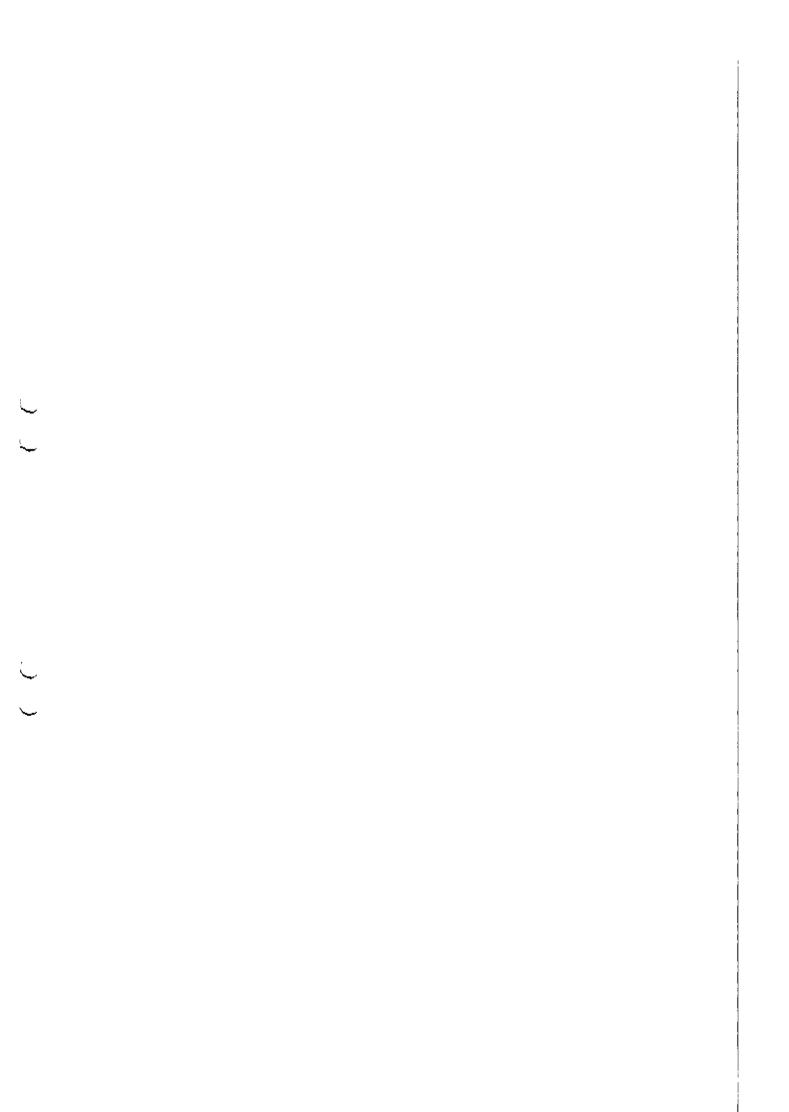
Auskunftsdienst

E-Mail: info@statistik.rip.de Telefon: 02603 71-4444 Telefax: 02603 71-19 4444

Copyright©Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz Bad Ems 2013

Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.









Gebäude und Wohnungen

Kreis

Vulkaneifel

am 9. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Einführur	ng	4
Rechtlich	ne Grundlagen	4
Methode		4
Systema	tik von Gebäuden und Wohnungen	5
Tabellen		
1.1	Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart	6
1.2	Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr und Gebäudeart, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart	8
1.3.1	Gebäude mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Gebäudeart, Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart	10
1.3.2	Gebäude mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Gebäudeart, Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart – in % –	12
2.1	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung	14
2.2.1	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung	15
2.2.2	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung – in % –	16
3.1	Gebäude- und Wohnungskennzahlen im regionalen Vergleich	17
Definition	nen	18

Einführung

Der Zensus 2011 ist eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung. Dabei werden – soweit möglich – bereits vorhandene Daten aus Verwaltungsregistern für statistische Zwecke genutzt. Eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie die Befragung von Gebäude- und Wohnungseigentümern korrigieren und ergänzen die Informationen aus Registern. Eine traditionelle Volkszählung inklusive einer Gebäude- und Wohnungszählung wurde in den alten Bundesländern zum letzten Mal 1987, in den neuen Bundesländern 1981 durchgeführt. Eine Gebäude- und Wohnungszählung fand nach der Wiedervereinigung nur in den neuen Bundesländern im Jahr 1995 statt.

Ziel des Zensus 2011 ist zum einen die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen. Zum anderen wurden aber auch wichtige Strukturinformationen erhoben, welche einen Überblick ermöglichen, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten.

Die vorliegende Veröffentlichung präsentiert, zum Stand Mai 2013, die Ergebnisse des Zensus 2011 zum Thema "Gebäude und Wohnungen". Dies ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung sowie weiteren Nutzergruppen einen Überblick über die Gebäude- und Wohnungsstruktur von der Bundes- über die Landes- bis zur Gemeindeebene zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Zensus 2011 bilden das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2011), das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011), die Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 (StichprobenV) sowie die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2011 führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) als Bundesstatistik durch.

Gemäß § 1 Abs. 3 ZensG 2011 dient der Zensus unter anderem der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage für vielfältige politische Entscheidungen u. a. auf dem Gebiet des Wohnungswesens und der Raumordnung.

Die nachstehenden Ergebnisse wurden auf Basis der im § 6 ZensG 2011 geregelten Gebäude- und Wohnungszählung ermittelt.

Methode

Da es in Deutschland zu Gebäude- und Wohnungsdaten keine flächendeckenden Register gibt, wurden die Angaben zu Gebäuden und Wohnungen durch eine eigenständige postalische Befragung von 17,5 Mill. Eigentümerinnen und Eigentümern oder Verwalterinnen und Verwaltern von Gebäuden und Wohnungen sowie bewohnten Unterkünften gewonnen. Die zum Stichtag 9. Mai 2011 als Vollerhebung durchgeführte Gebäude- und Wohnungszählung liefert Informationen zu Gebäuden mit Wohnraum. Zu rein gewerblich genutzten Objekten werden keine Informationen angeboten.

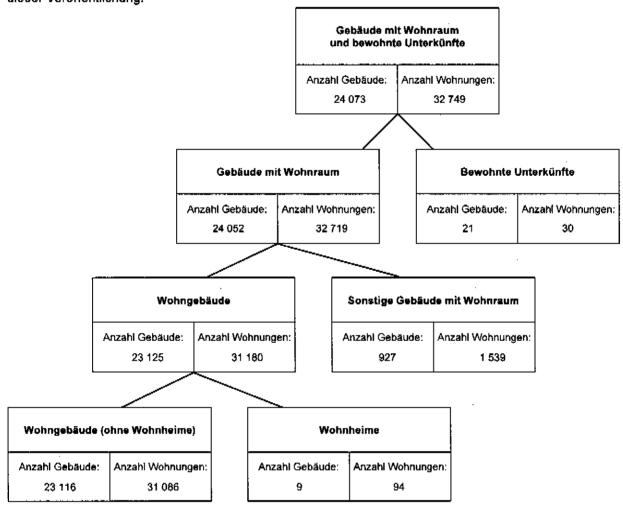
Bei allen Veröffentlichungen der amtlichen Statistik in Deutschland gilt, dass die Einzelangaben der Befragten grundsätzlich geheim zu halten sind (§ 16 Bundesstatistikgesetz). Bei allen ausgezählten Ergebnisbestandteilen aus Vollerhebungen des Zensus 2011 wird die Geheimhaltung durch ein datenveränderndes Verfahren mit der Bezeichnung "SAFE" (Verfahren zur sicheren Anonymisierung für Einzeldaten) gewährleistet. Dieses Verfahren stellt sicher, dass bereits vor Erstellung einer Ergebnistabelle auf tiefster Ebene

kein Datensatz vorhanden ist, welcher Rückschlüsse auf Einzelfälle zulässt. Es kann deshalb zu geringen Abweichungen von der realen Fallzahl kommen.

Weiterführende methodische Informationen zum Zensusmodell und zur Geheimhaltung stehen Ihnen unter www.zensus2011.de zur Verfügung.

Systematik von Gebäuden und Wohnungen

Im Rahmen des Zensus 2011 werden die Gebäude und Wohnungen nach der Art des Gebäudes in hierarchischen Strukturen abgebildet. Nachstehende Abbildung zeigt die Ergebnisse für die regionale Einheit dieser Veröffentlichung.



Die Ergebnisse zur Gebäude- und Wohnungszählung betrachten ausschließlich Gebäude mit Wohnraum. Bewohnte Unterkünfte bleiben daher für die Ergebnistabellen unberücksichtigt.

Vulkaneifel (Kreis)

	Gebäude mit Wohnraum		darunter		
-	0.48-4-		Wahngebäude		
<u> </u>	Gebäude Anzahl	Wohnungen Anzahl	Gebäude Anzahl	Wohnungen Anzahl	
Insgesamt	7 11 11 11 11 11	7 11 11 11	, a lacerti	F 111420111	
1	24 052	32 719	22 425	24 490	
Insgesamt	24 052	32 / 19	23 125	31 180	
Baujahr					
Vor 1919	3 802	4 507	3 570	4 169	
1919 - 1948	2 260	2 830	2 121	2 609	
1949 - 1978	9 436	13 250	9 060	12 625	
1979 - 1986	2 619	3 746	2 543	3 561	
1987 - 1990	813	1 142	801	1 127	
1991 - 1995	1 392	2 200	1 361	2 139	
1996 - 2000	1 814	2 701	1 786	2 657	
2001 - 2004	992	1 270	974	1 248	
2005 - 2008	678	802	666	784	
2009 und später	246	271	243	261	
Gebäudetyp nach Zahl der Wohnungen					
Freistehendes Haus Insgesamt	19 247	25 600	18 836	24 987	
mit 1 Wohnung	14 989	14 974	14 745	14 730	
mit 2 Wohnungen	3 104	6 011	2 997	5 824	
mit 3 und mehr Wohnungen	1 154	4 615	1 094	4 433	
Doppelhaushälfte insgesamt	1 742	2 445	1 689	2 346	
mit 1 Wohnung	1 282	1 282	1 257	1 257	
mlt 2 Wohnungen	313	603	298	570	
mlt 3 und mehr Wohnungen	147	560	134	519	
Gereihtes Haus Insgesamt	1 915	2 998	1 782	2 732	
mit 1 Wohnung	1 404	1 404	1 351	1 351	
mit 2 Wohnungen	278	539	239	470	
mit 3 und mehr Wohnungen	233	1 055	192	911	
Anderer Gebäudetyp Insgesamt	1 148	1 676	818	1 115	
mit 1 Wohnung	873	873	659	659	
mit 2 Wohnungen	174	336	114	220	
mit 3 und mehr Wohnungen	101	467	45	236	
Zahl der Wohnungen im Gebäude					
1 Wohnung	18 548	18 533	18 012	17 997	
2 Wohnungen	3 869	7 489	3 648	7 084	
3 - 6 Wohnungen	1 523	5 461	1 362	4 956	
7 - 12 Wohnungen	91	798	85	748	
13 und mehr Wohnungen	21	438	18	395	
Eigentumsform des Gebäudes					
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-					
innen	1 211	3 518	1 096	3 222	
Privatperson/-en	22 630	28 621	21 875	27 483	
Wohnungsgenossenschaft	3	9	3	9	
Kommune oder kommunales Wohnungsuntemehmen	42	71	21	34	
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	53	257	53	253	
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	52	108	3.1	71	
Bund oder Land	13	19	10	16	
Organisation ohne Erwerbszweck	48	116	36	92	

Noch: 1.1 Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

	Gebäude mit	Moharausa	darunter Wohngebäude		
Ĺ	Gebaude mit	vvonnraum			
į	Gebäude	Gebäude Wohnungen		Wohnungen	
	Anzahi Anzahi		Anzahl	Anzahl	
Heizungsart					
Fernheizung (Fernwärme)	326	532	320	523	
Etagenheizung	436	904	402	843	
Blockheizung	97	134	85	113	
Zentralheizung	19 249	26 450	18 501	25 147	
Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	3 588	4 280	3 476	4 150	
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	356	419	341	404	

Die ausgewiesenen Zahlen in den Tabellenblöcken "Gebäudetyp nach Zahl der Wohnungen" und "Zahl der Wohnungen im Gebäude" können Abweichungen zwischen der Anzahl der Gebäude und der entsprechenden Zahl der Wohnungen in diesen Gebäuden aufweisen. Dies ist einerseits auf das beim Zensus 2011 eingesetzte Geheimhaltungsverfahren zurückzuführen sowie auf die in den Wohnungsauswertungen nicht berücksichtigten Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte bzw. gewerblich genutzten Wohnungen.

1.2 Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr und Gebäudeart, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

	Rayishryon ble					
. 1	Insgesamt	Baujahr von bis Vor 1950 1950 - 1969 1970 - 1989 1990 und sp				
ŀ	Anzahl	Anzahi		1970 - 1989 Anzahi	1990 und später	
L	AllZalli	Alizatii	Anzahl	Anzani	Anzahl	
Insgesamt I						
Insgesamt	24 052	6 171	5 667	6 802	5 412	
Art des Gebäudes						
Gebäude mit Wohnraum	24 052	6 171	5 667	6 802	5 412	
Wohngebäude	23 125	5 791	5 399	6 621	5 314	
Wohngebäude (ohne Wohnheime)	23 116	5 791	5 396	6 621	5 308	
Wohnheime (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen)	9	_	3	_	6	
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	927	380	268	181	98	
Gebäudetyp nach Zahl der Wohnunger						
Freistehendes Haus Insgesamt	, 19 247	4 162	4 492	5 838	4 755	
mit 1 Wohnung	14 989	3 567	3 485	4 227	3 710	
mit 2 Wohnungen	3 104	3 507 451	732	1 231	690	
mit 3 und mehr Wohnungen	1 154	451 144	732 275	380	355	
	1 742	571	456	403	312	
Doppelhaushälfte Insgesamt	1 282	475		403 274		
mit 1 Wohnung	313	475 78	315 96	90	218 49	
mit 2 Wohnungen	147	18	96 45			
mit 3 und mehr Wohnungen	1 915	891	484	39 326	45 214	
Gereintes Haus Insgesamt			· ·		_	
mit 1 Wohnung	1 404 278	727	324 75	217 69	136 38	
mit 2 Wohnungen	233	96 68	75 85	40	40	
mit 3 und mehr Wohnungen		547	235	235		
Anderer Gebäudetyp Insgesamt	1 148	-			131	
mit 1 Wohnung	873	446	170	. 175	82	
mit 2 Wohnungen	174	71	40	42	21	
mit 3 und mehr Wohnungen	101	30	25	18	28	
Zahl der Wohnungen im Gebäude						
1 Wohnung	18 548	5 215	4 294	4 893	4 146	
2 Wohnungen	3 869	696	943	1 432	7 9 8	
3 - 6 Wohnungen	1 523	251	412	441	419	
7 - 12 Wohnungen	91	9	15	21	46	
13 und mehr Wohnungen	21	-	3	15	3	
Elgentumsform des Gebäudes						
Gemeinschaft von Wohnungseigentümem/-innen	1 211	206	336	402	267	
Privatperson/-en	22 630	5 894	5 245	6 358	5 133	
Wohnungsgenossenschaft	3	-	3	-		
Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	42	15	12	12	3	
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	53	4	34	12	3	
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	52	18	19	9	6	
Bund oder Land	13	7	3	3	-	
Organisation ohne Erwerbszweck	48	27	15	6	-	

Noch: 1.2 Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr und Gebäudeart, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

		Baujahr von bis				
	Insgesamt	Vor 1950	1950 - 1969	1970 - 1989	1990 und später	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Helzungsart						
Femheizung (Fernwärme)	326	49	82	66	129	
Etagenheizung	436	96	85	111	144	
Blockheizung	97	21	21	30	25	
Zentralheizung	19 249	4 086	4 645	5 611	4 907	
Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherhelzung)	3 588	1 671	762	966	189	
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	356	248	72	18	18	

1.3.1 Gebäude mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Gebäudeart, Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

	Gebäude				
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfaiz	Deutschland		
	Anzahi	Anzahl	Anzahi		
nagesamt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	·			
nsgesamt	24 052	1 195 879	19 060 870		
Art des Gebäudes					
Gebäude mit Wohnraum	24 052	1 195 879	19 060 870		
Wohngebäude	23 125	1 151 803	18 387 704		
Wohngebäude (ohne Wohnheime)	23 116	1 150 809	18 367 576		
Wohnheime (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen)	9	994	20 128		
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	927	44 076	673 166		
3aujahr					
Vor 1919	3 802	183 928	2 677 468		
1919 - 1948	2 260	124 880	2 323 120		
1949 - 1978	9 436	467 481	7 242 243		
1979 - 1986	2 619	121 450	1 841 113		
1987 - 1990	813	48 296	741 815		
1991 - 1995	1 392	69 962	1 161 151		
1996 - 2000	1 814	80 008	1 444 032		
2001 - 2004	992	47 880	795 431		
2005 - 2008	678	37 363	598 640		
2009 und später	246	14 631	235 857		
Gebäudetyp nech Zahl der Wohnungen					
Freistehendes Haus Insgesamt	19 247	821 99 1	11 757 427		
mit 1 Wohnung	14 989	596 353	7 831 396		
mit 2 Wohnungen	3 104	150 300	2 434 009		
mit 3 und mehr Wohnungen	1 154	75 338	1 492 022		
Doppelhaushälfte Insgesamt	1 742	133 263	2 787 569		
mit 1 Wohnung	1 282	93 405	1 956 297		
mit 2 Wohnungen	313	22 252	437 292		
mit 3 und mehr Wohnungen	147	17 606	393 980		
Gereihtes Haus Insgesamt	1 915	189 346	3 736 730		
mit 1 Wohnung	1 404	119 647	2 089 780		
mit 2 Wohnungen	278	23 304	317 193		
mit 3 und mehr Wohnungen	233	46 395	1 329 757		
Anderer Gebäudetyp Insgesamt	1 148	51 279	779 144		
mit 1 Wohnung	873	33 045	421 459		
mit 2 Wohnungen	174	8 101	133 737		
mit 3 und mehr Wohnungen	101	10 133	223 948		
Zahl der Wohnungen im Gebäude					
1 Wohnung	18 548	842 450	12 298 932		
2 Wohnungen	3 869	203 957	3 322 231		
3 - 6 Wohnungen	1 523	119 890	2 318 696		
7 - 12 Wohnungen	91	23 461	896 854		
13 und mehr Wohnungen	21	6 121	224 157		

Noch: 1.3.1 Gebäude mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Gebäudeart, Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

	Gebäude		
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Eigentumsform des Gebäudes			
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen	1 211	93 284	1 838 184
Privatperson/-en	22 630	1 067 611	16 031 137
Vohnungsgenossenschaft	3	3 446	289 288
Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	42	12 761	333 193
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	53	8 461	316 750
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	52	4 815	133 026
Bund oder Land	13	1 116	43 850
Organisation ohne Erwerbszweck	48	4 385	75 442
Helzungsart			
Femheizung (Femwärme)	326	28 588	1 025 344
Etagenheizung	436	70 306	1 224 856
Blockhelzung	97	5 561	187 419
Zentralheizung	19 249	974 926	15 061 603
Einzel- oder Mehmaumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	3 588	104 437	1 449 97
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	356	12 061	111 67

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die Gebäudemerkmale in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten regionalen Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands).

1.3.2 Gebäude mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Gebäudeart, Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart –in %–

	Gebäude		
	Kreis Vulkanelfel	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	%	%	%
Art des Gebäudes			
Gebäude mit Wohnraum	100,0	100,0	100,0
Wohngebäude	96,1	96,3	96,5
Wohngebäude (ohne Wohnheime)	96,1	96,2	96,4
Wohnheime (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen)	0,0	0,1	0,
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	3,9	3.7	3,5
Baujahr			
Vor 1919	15,8	15,4	14,0
1919 - 1948	9,4	10,4	12,2
1949 - 1978	39,2	39,1	38,0
1979 - 1986	10,9	10,2	9,7
1987 - 1990	3,4	4,0	3,9
1991 - 1995	5,8	5,9	6,
1996 - 2000	7,5	6,7	7.0
2001 - 2004	4,1	4,0	4,2
2005 - 2008	2,8	3,1	3,
2009 und später	1,0	1,2	1,3
Gebäudetyp nach Zahl der Wohnungen			
Freistehendes Haus Insgesamt	80,0	68,7	61,7
mit 1 Wohnung	62,3	49,9	41,
mit 2 Wohnungen	12,9	12,6	12,8
mit 3 und mehr Wohnungen	4,8	6,3	7,8
Doppelhaushälfte Insgesamt	7,2	11,1	14,6
mit 1 Wohnung	5,3	7.8	10,3
mit 2 Wohnungen	1,3	1,9	2,3
mit 3 und mehr Wohnungen	0,6	1,5	2,
Gereintes Haus Insgesamt	8,0	15,8	19,6
mit 1 Wohnung	5,8	10,0	11,0
mit 2 Wohnungen	1.2	1,9	1.7
mit 3 und mehr Wohnungen	1,0	3,9	7,0
Anderer Gebäudetyp Insgesamt	4,8	4,3	4,
mit 1 Wohnung	3,6	2,8	2,;
mit 2 Wohnungen	0,7	0,7	0,
mit 3 und mehr Wohnungen	0,4	0,8	1,3
Zahl der Wohnungen im Gebäude			
1 Wohnung	77,1	70,4	64,
2 Wohnungen	16.1	17,1	17,
3 - 6 Wohnungen	6,3	10,0	12,
7 - 12 Wohnungen	0,4	2,0	4.
13 und mehr Wohnungen	0,1	0,5	1,3

Noch: 1.3.2 Gebäude mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Gebäudeart, Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart –in %–

		Gebäude	
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	%	%	%
Elgentumsform des Gebäudes			
Semeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen	5.0	7,8	9,6
Privatperson/-en	94,1	89,3	84,1
Wohnungsgenossenschaft	0,0	0,3	1,5
Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	0,2	1,1	1.7
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	0,2	0,7	1,7
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	0,2	0,4	0,7
Bund oder Land	0,1	0,1	0,2
Organisation ohne Erwerbszweck	0,2	0,4	0,4
lelzungsart	•		
Fernheizung (Fernwärme)	1,4	2,4	5,4
Etagenhelzung	1,8	5,9	6,4
Blockheizung	0,4	0,5	1,0
Zentralheizung	80,0	81,5	79,0
Einzel- oder Mehπaumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	14,9	8,7	7,6
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	1,5	1,0	0,6

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die Gebäudemerkmale in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten regionalen Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands).

Betrachtet wird die relative Verteilung der wichtigsten Gebäudemerkmale. Die Berechnung erfolgt je regionaler Einheit. Es ist somit keine Relation zwischen den einzelnen hierarchischen Auswertungsebenen dargestellt.

2.1 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung

			davon		
	Wohnungen in		davon		
	Gebäuden mit Wohnraum	Wohnungen in Wohngebäuden	Wohnungen in Wohngebäuden (keine Wohnheime)	Wohnungen in Wohnheimen	Wohnungen in Sonstigen Gebäuden mit Wohnraum
	Anzahi	Anzahl	Anzahi	Anzahi	Anzahi
Inagesamt				•	
Insgesamt	32 719	31 180	31 086	94	1 539
Art der Wohnungsnutzung					
Von Eigentümer/-in bewohnt	19 637	19 053	19 040	13	584
Zu Wohnzwecken vermletet (auch	10 007	10 000	10 0 70		
mietfrei)	9 253	8 500	8 425	75	753
Ferien- oder Freizeitwohnung	2 240	2 167	2 167	-	73
Leer stehend	1 589	1 460	1 454	6	129
Fläche der Wohnung (von bls) In	m²				
Unter 40	514	463	455	8	51
40 - 59	2 639	2 406	2 354	52	233
60 - 79	4 763	4 488	4 470	18	275
80 - 99	5 809	5 486	5 477	9	323
100 - 119	5 234	4 990	4 990	-	244
120 - 139	5 861	5 686	5 679	7	175
140 - 159	3 574	3 472	3 472	-	102
160 - 179	1 771	1 732	1 732	-	39
180 - 199	974	944	944	_	30
200 und mehr	1 580	1 513	1 513	-	67
Durchschnittliche Wohnungsgröße in m²	110,8	111,4	111,6	63,3	98,0
Zahi der Räume	_				
1 Raum	324	279	271	8	45
2 Räume	1 617	1 501	1 459	42	116
3 Räume	4 073	3 778	3 769	9	295
4 Răume	5 732	5 372	5 353	19	360
5 Răume	5 949	5 696	5 684	12	253
6 Răume	6 137	5 941	5 937	4	196
7 und mehr Räume	8 887	8 613	8 613	-	274
Durchschnittliche Anzahl der Räume	5,4	5,5	5,5	3,3	4,8
Ausstattung der Wohnung					
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	32 415	30 909	30 815	94	1 506
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	113	107	107		6
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	49	46	46		3
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden	142	118	118		24

Die ausgewiesene "Durchschnittliche Wohnungsgröße" stellt jeweils die Relation zwischen der Gesamtwohnfläche aller relevanten Wohneinheiten und der Gesamtzahl der Wohneinheiten je betrachteter Gebäudeart dar. Ferlen- und Freizeltwohnungen werden in die Berechnung einbezogen.

Die durchschnittliche Anzahl der Raume je Wohnung ist die Relation zwischen der Gesamtzahl der Raume und der Gesamtzahl der Wohnungen je betrachteter Gebäudeart. Ferien- und Freizeitwohnungen werden in die Berechnung einbezogen.

2.2.1 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung

	Wohnungen		
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Inegesamt			
Insgesamt	32 719	2 035 646	41 298 747
Art der Wohnungsnutzung			
Von Eigentümer/-in bewohnt	19 637	1 073 095	17 491 088
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	9 253	842 674	21 531 593
Ferien- oder Freizeitwahnung	2 240	28 773	427 498
Leer stehend	1 589	91 104	1 848 568
Fläche der Wohnung (von bis) in m²			
Unter 40	514	80 459	2 268 413
40 - 59	2 639	228 619	7 534 561
60 - 79	4 763	380 673	9 924 654
80 - 99	5 809	371 522	7 135 915
100 - 119	5 234	285 633	4 971 636
120 - 139	5 861	284 388	4 231 482
140 - 159	3 574	181 735	2 387 926
160 - 179	1 771	85 656	1 101 713
180 - 199	974	52 757	672 877
200 und mehr	1 580	84 204	1 069 570
Durchschnittliche Wohnungsgröße in m²	110,8	102,3	90,
Zahi der Rāume			
1 Raum	324	57 076	1 362 495
2 Räume	1 617	135 619	3 889 545
3 Räume	4 073	347 532	9 169 038
4 Räume	5 732	446 769	10 649 404
5 Räume	5 949	369 282	6 952 864
6 Räume	6 137	294 203	4 420 909
7 und mehr Räume	8 887	385 165	4 854 493
Durchschnittliche Anzahl der Räume	5,4	4,9	4,
Ausstattung der Wohnung			
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	32 415	2 001 972	40 620 818
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	113	6 503	329 85
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhänden	49	4 360	108 68
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden	142	22 811	239 39

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die Wohnungsmerkmale in der ausgewählten regionalen Einheit (Spalte 1) in Beziehung zu ihren übergeordneten regionalen Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands).

Die ausgewiesene "Durchschnittliche Wohnungsgröße" stellt jeweils die Relation zwischen der Gesamtwohnfläche aller relevanten Wohneinheiten und der Gesamtzahl der Wohneinheiten je betrachteter Gebäudeart dar. Ferlen- und Freizeltwohnungen werden in die Berechnung einbezogen.

Die durchschnittliche Anzahl der Räume je Wohnung ist die Relation zwischen der Gesamtzahl der Räume und der Gesamtzahl der Wohnungen je betrachteter Gebäudeart. Ferien- und Freizeitwohnungen werden in die Berechnung einbezogen.

2.2.2 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung –in %–

	Wohnungen		
	Kreis Vulkaneifel	Rheinland-Pfelz	Deutschland
	%	%	%
Art der Wohnungsnutzung			
Von Eigentürner/-in bewohnt	60,0	52,7	42,4
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	28,3	41,4	52,1
Ferlen- oder Freizeltwohnung	6,8	1,4	1,0
Leer stehend	4,9	4,5	4,5
Flache der Wohnung (von bis) in m²			
Unter 40	1,6	4,0	5,5
40 - 59	8,1	11,2	18,2
60 - 79	14,6	18,7	24,0
80 - 99	17,8	18,3	17,3
100 - 119	1 6 ,0	14,0	12,0
120 - 139	17,9	14,0	10,2
140 - 159	10,9	8,9	5,8
160 - 179	5,4	4,2	2,7
180 - 199	3,0	2,6	1,6
200 und mehr	4,8	4,1	2,6
Zahl der Räume			
1 Raum	1,0	2,8	3,3
2 Räume	4,9	6,7	9,4
3 Räume	12.4	17,1	22,2
4 Räume	17,5	21,9	25,8
5 Räume	18,2	18,1	16,8
6 Räume	18,8	14,5	10,7
7 und mehr Räume	27,2	18,9	11,8
Ausstattung der Wohnung			
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	99,1	98,3	98,4
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	0,3	0,3	0,8
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	0,1	0,2	0,:
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC			

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse setzen die Wohnungsmerkmale in der ausgewählten regionalen Einhelt (Spalte 1) in Beziehung zu Ihren übergeordneten regionalen Einheiten (ausgenommen für die Ergebnisse Deutschlands).

Betrachtet wird die relative Verteilung der wichtigsten Wohnungsmerkmale. Die Berechnung erfolgt je regionaler Einheit. Es ist somit keine Relation zwischen den einzelnen hierarchischen Auswertungsebenen dargestellt.

3.1 Gebäude- und Wohnungskennzahlen im regionalen Vergleich

	Kennzahlen für Gebäude mit Wohnraum				
Gebiet	Anteil des selbst genutzten Wohneigentums	Leerstandsquote (Wohnungen)	Anteil der vermieteten Wohnungen (auch mietfrei)	Durchschnittliche Wohnungsgröße in m²	Durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
	%	%	%	m²	Anzahl
Kreis Bernkastel-Wittlich	62,3	5,3	32,3	110,3	1,4
Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm	64,2	4,9	30,9	113,7	1,4
Trier, Stadt	31,0	3,5	65,4	84,0	2,8
Kreis Trier-Saarburg	65,5	3,9	30,6	115,1	1,4
Kreis Vulkanelfel	64,6	5,2	30,2	110,9	1,4
Rheiniand-Pfatz	53,9	4,5	41,5	102,9	1,7
Deutschland	43,2	4,5	52,3	90,6	2,2

Bei den Wohnungen sind nicht berücksichtigt: Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte wie auch gewerblich genutzte Einheiten.

Abgebildet werden Gebäude- wie auch Wohnungskennzahlen. Die Berechnung der durchschnittlichen Wohnungsgröße erfolgt hier für "Wohngebäude (ohne Wohnheime)" und "Sonstige Gebäude mit Wohnraum" gemeinsam.

Weitere Informationen zur jeweiligen Berechnung sind dem Bereich der Definitionen zu entnehmen.

Definitionen

Verwendete Symbolik

Symbol	Erläuterung
_	Nichts vorhanden¹)
0	Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
Bei relativen Zahlen Abweichung	en in den Summen durch Runden der Zahlen

Merkmal	Definition
Anteil des selbst genutzten Wohneigentums	Die Kennzahl gibt den Anteil der Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum wieder, welche zum Berichtszeitpunkt durch den Eigentümer selbst bewohnt waren. Ferien- und Freizeitwohnungen bleiben für die Berechnung unberücksichtigt.
Anteil der vermieteten Wohnungen (auch mietfrei)	Die Kennzahl gibt den Anteil der Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum wieder, welche zum Berichtszeitpunkt durch den Eigentümer vermietet wurden, Hierzu zählen auch mietfrei überlassene Wohnungen. Ferien- und Freizeitwohnungen bleiben für die Berechnung unberücksichtigt,
Art des Gebäudes	Einteilung der Gebäude nach Zweck und Art der Flächennutzung Gebäude mit Wohnraum Für längere Dauer errichtete Bauwerke, die entweder vollständig oder teilweise für die Wohnversorgung von Haushalten bestimmt sind. Hierzu zählen auch administrative oder gewerblich genutzte Gebäude, wenn in Ihnen mindestens eine zu Wohnzwecken genutzte Wohnung vorhanden ist. Gebäude mit Wohnraum gliedern sich in Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnraum,
	Wohngebäude ► Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu den Wohngebäuden gehören auch die Wohnheime (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen).
	Wohngebäude (ohne Wohnheime) ► Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche zu Wohnzwecken genutzt werden (hier: ohne Wohnheime).
	Wohnheime (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen) ➤ Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen. Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohner/-innen von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt,
	Sonstige Gebäude mit Wohnraum • Gebäude, in denen weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt wird, z. B. weil sich im Gebäude überwiegend Läden oder Büros befinden.
	Bewohnte Unterkünfte ▶ Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten. Hierzu zählen z. B. Wohnbaracken, Bauwagen, Wohnwagen (z. B. auf Campingplätzen), Gartenlauben, Schrebergartenhüt- ten, Jagdhütten, Weinberghütten, Almhütten, fest verankerte Wohnschiffe und Wohncon- tainer, sofern diese dauerhaft bewohnt werden.

¹⁾ Dies kann ggf. durch das angewendete Geheimhaltungsverfahren bedingt sein.

Merkmal	Definition
Art der Wohnungsnutzung	Beschreibt, wie die Wohnung zum 9. Mai 2011 genutzt wird. Von Eigentümer/-in bewohnt ► Wenn mindestens einer der Bewohner Eigentümer/-in der Wohnung ist.
	Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)
	 Wenn keiner der Bewohner Eigentümer/-in der Wohnung ist, unabhängig davon, ob für die Wohnung Miete gezahlt wird oder diese mietfrei überlassen ist.
	Ferien- oder Freizeitwohnung ➤ Wohnung, in der Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z. B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien usw.). Sie kann von einem privaten Eigentümer-/ einer privaten Eigentümerin selbst genutzt oder dauerhaft an eine dritte Person zur Freizeitnutzung vermietet (oder kostenlos überlassen) werden. Ferienwohnungen, die ständig gewerblichhotelmäßig genutzt werden, gehören nicht dazu.
	Leer stehend ➤ Wenn die Wohnung am Erhebungsstichtag weder vermietet ist, noch vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung ist. Wenn die Wohnung wegen Umbau/Modemisierung – bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses – vorübergehend nicht genutzt werden kann, gilt diese Wohnung nicht als leer stehend,
Auskunfispflichtige	Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung waren alle Eigentümer/-innen, Verwalter, -innen, sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte der Gebäude und Wohnungen aus- kunftspflichtig.
Ausstattung der Wohnung	Die Ausstattung der Wohnung beschreibt die vorhandenen grundlegenden Sanitäreinrichtungen in einer Wohneinheit.
	Badewanne/Dusche und WC vorhanden ► WC ist eine Toilette mit Wasserspülung. Mit Badewanne oder Dusche sind eine fest einge bäute Badewanne oder eine fest eingebaute Dusche gemeint; diese verfügen über feste Wasserzu- und abflussrohre.
	Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden ➤ WC ist eine Toilette mit Wasserspüllung. Mit Badewanne oder Dusche sind eine fest einge
	baute Badewanne oder eine fest eingebaute Dusche gemeint; diese verfügen über feste Wasserzu- und abflussrohre.
	Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden ► WC ist eine Toilette mit Wasserspülung. Mit Badewanne oder Dusche sind eine fest einge- baute Badewanne oder eine fest eingebaute Dusche gemeint; diese verfügen über fest
	Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden ► WC ist eine Toilette mit Wasserspülung. Mit Badewanne oder Dusche sind eine fest einge baute Badewanne oder eine fest eingebaute Dusche gemeint; diese verfügen über feste Wasserzu- und abflussrohre.
Baujahr	Mit Baujahr ist das Jahr der Bezugsfertigstellung des Gebäudes gemeint. Bei total zerstörter und wieder aufgebauten Gebäuden gilt das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.
Berichtstagsbezogenheit der Merkmale	Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung war der 9. Mai 2011, Alle Angaben bezieher sich auf diesen Berichtszeitpunkt,
Durchschnittliche Anzahl der Räume	Es handelt sich hierbei um eine Wohnungskennzahl. Die durchschnittliche Anzahl der Räume je Wohnung ist die Relation zwischen der Gesamtzahl der Räume und der Gesamtzahl der Wohnungen für die betrachtete Gebäudeart. Ferien- und Freizeitwohnungen werden is die Berechnung einbezogen.
Durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude	Es handelt sich hierbei um eine Gebäudekennzahl. Die durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude ist die Relation zwischen der Gesamtzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) und der Gesamtzahl der Wohngebäude (ohne Wohnheime).
Durchschnittliche Wohnungs- größe	Die ausgewiesene durchschnittliche Wohnungsgröße stellt jeweils die Relation zwische der Gesamtwohnfläche aller relevanten Wohneinheiten zur Gesamtzahl der Wohneinheiten je betrachteter Gebäudeart dar. Ferien- und Freizeitwohnungen werden in die Berechnungeinbezogen.
	Bei den Tabellen der Gebäude- und Wohnungskennzahlen im regionalen Vergleich erfolg die Berechnung der durchschnittlichen Wohnungsgröße für Wohngebäude (ohne Wohnhe me) und sonstige Gebäude mit Wohnraum gemeinsam.

Eigentumsform des Gebäudes	Beschreibt, wer Eigentümer/-in des Gebäudes ist.
-	Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen ► Gilt für Gebäude mit Eigentumswohnungen, in denen den Eigentümern/-innen Sonderei gentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemein schaftlichen Eigentum zusteht,
	Privatperson/-en ► Alle natürlichen Personen. Dies können Einzelpersonen, Paare oder sonstige Grupper von Personen sein, z. B. Erbengemeinschaften.
	Wohnungsgenossenschaft ► Alle Wohnungsunternehmen, die die Rechtsform einer Genossenschaft haben.
	Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen ► Unternehmen oder Einrichtung, bei denen die Kommune mit mehr als 50 % Nennkapita oder Stimmrecht beteiligt ist.
	Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen ► Alle privatrechtlichen Wohnungsunternehmen, ohne Genossenschaften.
	Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen ► Alle privatrechtlichen Unternehmen, in deren Eigentum sich Wohnungen befinden, derer primärer Erwerbszweck aber nicht die Wohnungsvermietung ist (z. B. Banken, Versiche rungen, Fonds).
	Bund oder Land ► Unternehmen oder Einrichtung, bei denen der Bund oder das Land mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.
·	Organisation ohne Erwerbszweck ▶ Z. B. Kirchen.
Erhebungseinheiten	Bei der Gebäude- und Wohnungszählung wurden alle Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen erhoben.
Fläche der Wohnung	Grundfläche der gesamten Wohnung. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlicher Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausge baute Keller- und Bodenräume. Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen:
	 voll: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
	 zur Hälfte: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindes tens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern; unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume;
	 in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: die Flächen von Balkonen Loggien, Dachgärten, Terrassen.
Gebäudetyp – Bauweise	Beschreibt, welcher Bauweise das Gebäude entspricht.
	Freistehendes Haus ► Freistehendes Gebäude, unabhängig davon, ob es sich um ein Ein- oder Mehrfamilien haus handelt.
	Doppelhaushälfte ► Gebäude, das mit genau einem anderen Gebäude aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt.
	Gereihtes Haus ► Gebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unab hängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.
	Anderer Gebäudetyp ► Alle Arten von Gebäuden, die nicht freistehendes Haus, Doppel- oder Reihenhaus sind

Heizungsart	Die Heizungsart beschreibt, wodurch der überwiegende Teil der Wohnfläche beheizt wird.
	Fernhelzung (Fernwärme) ► Hier werden ganze Wohnbezirke von einem zentralen Femheizwerk aus mit Wärme ver sorgt (sog. Fernwärme).
	Etagenheizung ► Unter einer Etagenheizung versteht man eine zentrale Heizanlage für sämtliche Räume einer abgeschlossenen Wohnung, wobei sich die Heizquelle (z, B, Gastherme) meist in nerhalb dieser Wohnung befindet.
	 Blockheizung ► Eine Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser durch ein zentrales Heizsys tem beheizt wird und die Heizquelle sich in bzw. an einem der Gebäude oder in derer unmittelbarer Nähe befindet (sog. Nahwärme).
	 Zentralheizung ▶ Bei einer Zentralheizung werden sämtliche Wohneinheiten eines Gebäudes von eine zentralen Heizstelle, die sich innerhalb des Gebäudes (in der Regel im Keller) befindet beheizt.
	 Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspelcherhelzung) ► Einzelöfen (z. B. Kohle- oder Nachtspelcheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in den sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert. Ein Mehrraumofen (z. B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle). Keine Helzung im Gebäude oder in den Wohnungen
Leerstandsquote (Wohnungen)	Die Kennzahl gibt den Anteil der Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) und sons tigen Gebäuden mit Wohnraum wieder, welche zum Berichtszeitpunkt als leerstehend ausge wiesen wurden. Ferien- und Freizeitwohnungen bleiben für die Berechnung unberücksichtigt,
Regionalschlüssel	Der Regionalschlüssel kennzeichnet die hierarchische Struktur aller Verwaltungsebenen. Er wird einheitlich von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vergeben.
	Der Regionalschlüssel gliedert sich wie folgt:
	1 2. Stelle = Kennzahl des Bundeslandes
	Stelle = Kennzahl des Regierungsbezirks Stelle = Kennzahl des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt
	6. – 9. Stelle = Verbandsschlüssel 10. – 12. Stelle = Gemeindekennzahl
	Der vierstellige Verbandsschlüssel weist durch die führende Ziffer auf die Art der Gemeindhin;
	0 = verbandsfreie Gemeinde,
	5 = verbandsangehörige Gemeinde, 9 = gemeindefreles Gebiet.
	Die gemeindefreien Gebiete sind für den Zensus 2011 nicht relevant.
	Die Verwaltungsebene Regierungsbezirk ist nur für folgende Bundesländer verfügbar: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen (hier: Statistische Region), Nordrhein Westfalen und Sachsen.
	Die Verwaltungsebene Gemeindeverband ist nur für folgende Bundesländer verfügbar: Brandenburg,Mecklenburg-Vorpommern,Rheinland-Pfalz,Sachsen,Sachsen-Anhalt,Schles wig-Holstein und Thüringen.
Wohnung	Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in de Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalt ermöglichen und nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Zur Wohnung ge hören auch gesondert liegende zu Wohnzwecken ausgebaute Keller oder Bodenräume (z. E Mansarden). Eine Wohnung muss nicht notwendigerweise eine Küche oder Kochnische ent halten. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einer Vorraum oder von außen, das heißt, dass die Bewohner ihre Wohnung betreten und verlas sen können, ohne durch die Wohnung eines anderen Haushalts gehen zu müssen.
Zahl der Räume	Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z.B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abge schlossene Küchen, unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräum werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnisch oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen. i denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z.B. sogenannte "Lof

Herausgeber

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems

Auskunftsdienst

E-Mail: info@statistik.rlp.de Telefon: 02603 71-4444 Telefax: 02603 71-19 4444

Copyright

©Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bad Ems 2013

Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Veröffentlichungsstand der Ergebnisse für Gebäude und Wohnungen ist Mai 2013.

